

B u n d e s r a t
Direktorin

Berlin, den 2. Februar 2017

Erläuterungen
zur
Tagesordnung

der 953. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 10. Februar 2017, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Gesetz zur Sicherung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz - SokaSiG)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 54/17 Ausschussbeteiligung	- AIS - Wi - 1
2. Viertes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 17/17 Drucksache 17/1/17 Ausschussbeteiligung	- FS - 2
3. Gesetz zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung	
gemäß Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 GG Drucksache 18/17 Ausschussbeteiligung	- Fz - 3

			<u>Seite</u>
4.	Gesetz zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG		
	Drucksache 19/17		
	Ausschussbeteiligung	- Fz -	4
5.	Gesetz zur Auflösung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und zur Änderung weiterer Gesetze (Branntweinmonopolverwaltung-Auflösungsgesetz - BfBAG)		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG		
	Drucksache 20/17		
	Ausschussbeteiligung	- Fz -	5
6.	Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG		
	Drucksache 21/17		
	Ausschussbeteiligung	- G -	6
7.	Gesetz zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltung der Spitzenorganisationen in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie zur Stärkung der über sie geführten Aufsicht (GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz)		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG		
	Drucksache 55/17		
	Ausschussbeteiligung	- G -	7

	<u>Seite</u>
8. Gesetz zur Einbeziehung der Bundespolizei in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 22/17 Ausschussbeteiligung	- In - 8
9. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 23/17 Ausschussbeteiligung	- In - 9
10. Zweites Gesetz zur Änderung des Vereinsgesetzes	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 24/17 Ausschussbeteiligung	- In - 10
11. Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2021 (Zensusvorbereitungsgesetz 2021 - ZensVorbG 2021)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 25/17 Drucksache 25/1/17 Ausschussbeteiligung	- In - 11

			<u>Seite</u>
12.	Gesetz zur Neuregelung des Bundesarchivrechts		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 26/17 Ausschussbeteiligung	- K -	12
13.	Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 27/17 Ausschussbeteiligung	- R -	13
14.	Gesetz zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 29/17 Drucksache 29/1/17 Ausschussbeteiligung	- U -	14
15.	Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 30/17 Ausschussbeteiligung	- V -	15

		<u>Seite</u>
16.	Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 31/17 zu Drucksache 31/17 Ausschussbeteiligung	- <i>Vk</i> - 16
17.	Energiestatistikgesetz (EnStatG)	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 56/17 Ausschussbeteiligung	- <i>Wi</i> - 17
18.	Gesetz zu dem Abkommen vom 21. Dezember 2015 über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits	
	gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG Drucksache 32/17 Ausschussbeteiligung	- <i>EU</i> - 18
19.	Gesetz zu dem Protokoll vom 7. April 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den grenzüberschreitenden Einsatz von Luftfahrzeugen zur Ergänzung des Abkommens vom 9. Oktober 1997 über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten	
	gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG Drucksache 33/17 (neu) Ausschussbeteiligung	- <i>ln</i> - 19

	<u>Seite</u>
20. Gesetz zu dem Protokoll vom 19. Mai 2016 zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt Montenegros	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 34/17 Ausschussbeteiligung	- V - 20
21. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen- Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfÄndG)	
gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 GO BR Drucksache 28/17 Ausschussbeteiligung	- AV - Fz - U - 21
22. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes - Verbesserung der Lage von Heimkindern	
gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag der Freistaaten Thüringen, Sachsen Drucksache 744/16 Drucksache 744/1/16 Ausschussbeteiligung	- R - FJ - Fz - 22

23. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Personenbeförderungsgesetzes** zur Sicherung von Qualitäts- und Sozialstandards im öffentlichen Personennahverkehr (PBefG-Änderungsgesetz)
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Brandenburg
Drucksache 741/16
Ausschussbeteiligung
- Vk - AIS - In -
- U -
- 23
24. Entwurf eines Gesetzes zur Gestaltung des Schienenpersonenfernverkehrs (**Schienenpersonenfernverkehrsgesetz - SPFVG**)
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Bremen, Saarland, Thüringen
Drucksache 745/16
Ausschussbeteiligung
- Vk - Fz - U -
- 24
25. Entschließung des Bundesrates "**Mitbestimmung zukunftsfest gestalten**"
- Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen und Berlin, Brandenburg
Drucksache 740/16
Ausschussbeteiligung
- AIS - EU - Wi -
- 25

	<u>Seite</u>
26. Entschließung des Bundesrates: Gleichbehandlung aller von Assistenzhunden unterstützten Menschen mit Behinderungen schaffen - Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen anerkennen	
Antrag des Landes Niedersachsen Drucksache 742/16 Ausschussbeteiligung	- A/S - G - 26
27. Entschließung des Bundesrates zum Tierwohl - zügige Umsetzung von Konzepten für eine zukunftsfähige Nutztierhaltung	
Antrag der Länder Niedersachsen, Bremen Drucksache 779/16 Ausschussbeteiligung	- AV - 27
28. Entschließung des Bundesrates zur Weiterführung des Gesetzgebungsverfahrens zum Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG)	
Antrag der Länder Bremen, Hamburg und Niedersachsen Drucksache 755/16 Drucksache 755/1/16 Ausschussbeteiligung	- G - K - 28
29. Entschließung des Bundesrates zum Erhalt der Außenstellen der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik	
Antrag der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen Drucksache 743/16 Ausschussbeteiligung	- K - 29

	<u>Seite</u>
30. Entschließung des Bundesrates für eine Reformierung des Bußgeldsystems und für eine Erweiterung der Sanktionen in der Bußgeld-Katalog-Verordnung bei besonders gefährlichen Verstößen im Straßenverkehr	
Antrag des Landes Niedersachsen Drucksache 636/16 Drucksache 636/1/16 Ausschussbeteiligung	- <i>Vk - In - R</i> - 30
31. Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Schienengüterverkehrs	
Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen Drucksache 746/16 Ausschussbeteiligung	- <i>Vk - G - U</i> - 31
32. Entschließung des Bundesrates zum Erhalt der Traditionsschifffahrt	
Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen Drucksache 760/16 Ausschussbeteiligung	- <i>Vk - K</i> - 32
33. Entschließung des Bundesrates zur Unterstützung der Forschung, Entwicklung und Markteinführung von elektrischen Energiespeichern	
Antrag des Landes Nordrhein- Westfalen Drucksache 739/16 Drucksache 739/1/16 Ausschussbeteiligung	- <i>Wi - K - U</i> - 33

34.

- a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes**
(Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d,
143e, 143f, 143g)

gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 769/16
Drucksache 769/1/16
Ausschussbeteiligung

- Fz - In - K -
- R - Vk - Wi -

34a

- b) Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des bundesstaatlichen
Finanzausgleichssystems** ab dem Jahr 2020 und zur **Änderung
haushaltsrechtlicher Vorschriften**

gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 814/16
Drucksache 814/1/16
Ausschussbeteiligung

- Fz - AIS - FJ -
- FS - In - K -
- R - Vk - Wi -

34b

35. Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zur Regelung
von **Sekundierungen im Rahmen von Einsätzen der zivilen
Krisenprävention**

gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 812/16
Ausschussbeteiligung

- AA - AIS - Fz -
- G - R -

35

	<u>Seite</u>
36. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz)	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 780/16 Drucksache 780/1/16 Ausschussbeteiligung	- AIS - FS - Fz - - G - Wi - 36
37. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 781/16 Ausschussbeteiligung	- AV - In - Wi - 37
38. Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 782/16 Drucksache 782/1/16 Ausschussbeteiligung	- AV - 38
39. Entwurf eines Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 783/16 Drucksache 783/1/16 Ausschussbeteiligung	- FJ - FS - Fz - - In - K - 39

40. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der **Transparenz von Entgeltstrukturen**
- gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG
Drucksache 8/17
Drucksache 8/1/17
Ausschussbeteiligung
- FJ - AIS - Wi - 40
41. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (**Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz - 2. FiMaNoG**)
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 813/16
Drucksache 813/1/16
Ausschussbeteiligung
- Fz - AV - R -
- Wi - 41
42. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Finanzdienstleistungsaufsichtsrechts im Bereich der Maßnahmen bei Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems und zur Änderung der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (**Finanzaufsichtsrechtergänzungsgesetz**)
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG
Drucksache 815/16
Drucksache 815/1/16
Ausschussbeteiligung
- Fz - AV - R -
- Wi - Wo - 42

	<u>Seite</u>
43. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerungsbekämpfungsgesetz - StUmgBG)	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 816/16 Drucksache 816/1/16 Ausschussbeteiligung	- Fz - R - Wi - 43
44. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 784/16 Drucksache 784/1/16 Ausschussbeteiligung	- G - AV - FJ - - U - 44
45. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 785/16 Drucksache 785/1/16 Ausschussbeteiligung	- G - FJ - R - 45
46. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des BDBOS-Gesetzes	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 786/16 (neu) Ausschussbeteiligung	- In - Fz - Wi - 46

		<u>Seite</u>
47.	Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 787/16 Drucksache 787/1/16 Ausschussbeteiligung	- In - 47
48.	Entwurf eines Gesetzes zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 788/16 Drucksache 788/1/16 Ausschussbeteiligung	- In - AIS - FJ - - R - V - 48
49.	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 789/16 Drucksache 789/1/16 Ausschussbeteiligung	- In - R - 49
50.	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Fahndung bei besonderen Gefahrenlagen und zum Schutz von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei durch den Einsatz von mobiler Videotechnik	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 790/16 Ausschussbeteiligung	- In - R - 50

51. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes -
Erhöhung der Sicherheit in öffentlich zugänglichen großflächigen
Anlagen und im öffentlichen Personenverkehr durch optisch-
elektronische Einrichtungen
(**Videüberwachungsverbesserungsgesetz**)
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG
Drucksache 791/16
Drucksache 791/1/16
Ausschussbeteiligung
- In - R - 51
52. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung **aufenthaltsrechtlicher
Richtlinien** der Europäischen Union **zur Arbeitsmigration**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 9/17
Drucksache 9/1/17
Ausschussbeteiligung
- In - AIS - AV -
- FJ - K - Wi - 52
53. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Strafgesetzbuchs**, des
Jugendgerichtsgesetzes, der **Strafprozessordnung** und weiterer
Gesetze
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 792/16
Drucksache 792/1/16
Ausschussbeteiligung
- R - AV - FJ -
- In - U - Vk -
- Wi - 53

		<u>Seite</u>
54.	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 793/16 Drucksache 793/1/16 Ausschussbeteiligung	- R - FJ - FS - 54
55.	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 794/16 Ausschussbeteiligung	- R - In - 55
56.	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 795/16 Drucksache 795/1/16 Ausschussbeteiligung	- R - In - 56
57.	Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 796/16 Drucksache 796/1/16 Ausschussbeteiligung	- R - 57

		<u>Seite</u>
58.	Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 797/16 Drucksache 797/1/16 Ausschussbeteiligung	- U - In - Wi - 58
59.	Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 798/16 Drucksache 798/1/16 Ausschussbeteiligung	- U - Wi - 59
60.	Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren für die elektronische Abgabe von Meldungen für Schiffe im Seeverkehr über das Zentrale Meldeportal des Bundes und zur Änderung des IGV- Durchführungsgesetzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 799/16 Drucksache 799/1/16 Ausschussbeteiligung	- Vk - G - Wi - 60
61.	Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Eisenbahnunfall- untersuchung	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 800/16 Drucksache 800/1/16 Ausschussbeteiligung	- Vk - In - R - 61

62.	Entwurf eines Gesetzes über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 801/16 Drucksache 801/1/16 Ausschussbeteiligung	- Vk - AIS - In - - K - Wi -	62
63.	Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (Seilbahndurchführungsgesetz - SeilbDG)			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 802/16 Ausschussbeteiligung	- Vk - AIS - In -	63
64.	Entwurf eines Gesetzes zum Verbot des Betriebs lauter Güterwagen (Schienenlärmschutzgesetz - SchlärmschG)			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 803/16 Drucksache 803/1/16 Ausschussbeteiligung	- Vk - G - U -	64
65.	Entwurf eines Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz - CsgG)			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 804/16 Drucksache 804/1/16 Ausschussbeteiligung	- Vk - In - U -	65

	<u>Seite</u>
66. Entwurf eines Gesetzes zur Erstellung gesamtwirtschaftlicher Voraus- schätzungen der Bundesregierung (Vorausschätzungsgesetz - EgVG)	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 805/16 Ausschussbeteiligung	- Wi - Fz - In - 66
67. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 806/16 Drucksache 806/1/16 Ausschussbeteiligung	- Wo - In - U - - Wi - 67
68. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Februar 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 817/16 Ausschussbeteiligung	- Fz - 68
69. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 751/16 Ausschussbeteiligung	- R - K - 69

70.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Mai 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa zur Änderung des Abkommens vom 13. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 818/16 Ausschussbeteiligung	- V -	70
71.	Bericht der Bundesregierung 2016 über die Wirkungen der gemeinsamen Tragung der Rentenlast in der gesetzlichen Unfallversicherung			
		gemäß § 181 Absatz 4 SGB VII Drucksache 671/16 Ausschussbeteiligung	- A/S -	71
72.	Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2016) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016			
		gemäß § 154 Absatz 1 Satz 1 und 3 SGB VI Drucksache 730/16 Ausschussbeteiligung	- A/S - FJ - FS -	72

73. Ergänzendes Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2016 (**Alterssicherungsbericht 2016**) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016
- gemäß § 154 Absatz 2 SGB VI
Drucksache 731/16
Ausschussbeteiligung
- AIS - FJ - FS - 73
74. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Europas Marktführer von morgen: die **Start-up- und die Scale-up-Initiative**
COM(2016) 733 final; Ratsdok. 14261/16
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 704/16
Drucksache 704/1/16
Ausschussbeteiligung
- EU - R - Wi - 74
75. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Hin zu einem positiven fiskalischen Kurs für das Euro-Währungsgebiet
COM(2016) 727 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 678/16
Drucksache 678/1/16
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - Wi - 75

76. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Sondierung "EU-Regulierungsrahmen für Finanzdienstleistungen"
COM(2016) 855 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 702/16
Drucksache 702/1/16
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - Fz -
- R - Wi -
- 76
- 77.
- a) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte **mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen**
COM(2016) 757 final; Ratsdok. 14820/16
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 728/16
zu Drucksache 728/16
Drucksache 728/1/16
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - Wi -
- 77a
- b) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die **Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer**
COM(2016) 755 final; Ratsdok. 14822/16
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 729/16
zu Drucksache 729/16
Drucksache 729/1/16
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - In -
- Wi -
- 77b

- c) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in Bezug auf die **Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften**
COM(2016) 758 final; Ratsdok. 14823/16

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 732/16
zu Drucksache 732/16
Drucksache 732/1/16
Ausschussbeteiligung

- EU - Fz - K -
- Wi -

77c

- d) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf die befristete generelle **Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen bestimmter Gegenstände und Dienstleistungen** über einem bestimmten Schwellenwert
COM(2016) 811 final; Ratsdok. 15817/16

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 820/16
zu Drucksache 820/16
Drucksache 820/1/16
Ausschussbeteiligung

- EU - Fz - Wi -

77d

78. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Rang unbesicherter **Schuldtitle in der Insolvenzrangfolge**
COM(2016) 853 final; Ratsdok. 14778/16
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 777/16
zu Drucksache 777/16
Drucksache 777/1/16
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - R -
- Wi -
- 78
79. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft - **Europäische Nachhaltigkeitspolitik**
COM(2016) 739 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 701/16
Drucksache 701/1/16
Ausschussbeteiligung
- EU - U -
- 79
80. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben** und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011
COM(2016) 786 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 754/16
zu Drucksache 754/16
Drucksache 754/1/16
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - Fz -
- In - U -
- 80

			<u>Seite</u>
81.	Erste Verordnung zur Änderung der Agrarzahlungen- Verpflichtungenverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 682/16 Drucksache 682/1/16 Ausschussbeteiligung	- AV - U -	81
82.	Verordnung zur Änderung der Zwölften Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 807/16 Ausschussbeteiligung	- AV -	82
83.	Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbe- steuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2017		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 808/16 Ausschussbeteiligung	- Fz - In -	83
84.	Zweite Verordnung zur Änderung der Passverordnung sowie zur Änderung der Aufenthaltsverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 823/16 Ausschussbeteiligung	- In -	84

		<u>Seite</u>
85.	Sechste Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 822/16 Drucksache 822/1/16 Ausschussbeteiligung	- U - AIS - 85
86.	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 2/17 Drucksache 2/1/17 Ausschussbeteiligung	- U - Wi - Wo - 86
87.	Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 770/16 Drucksache 770/1/16 Ausschussbeteiligung	- Vk - Fz - In - - U - 87
88.	Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 771/16 Drucksache 771/1/16 Ausschussbeteiligung	- Vk - In - R - 88

89.	Zehnte Verordnung über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten			
		gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 773/16 Ausschussbeteiligung	- Vk - K -	89
90.	a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene - Themenbereich: Abwasserentsorgung von Industrie und Gewerbe)			
		gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder- Vereinbarung Drucksache 736/16 Drucksache 736/1/16 Ausschussbeteiligung	- EU - U -	90a
	b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene - Themenbereich: Umwelt und Klima)			
		gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder- Vereinbarung Drucksache 810/16 Drucksache 810/1/16 Ausschussbeteiligung	- EU - U -	90b

c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ratsarbeitsgruppe "Erweiterung und Beitrittsländer")			
	gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder- Vereinbarung Drucksache 13/17 Drucksache 13/1/17 Ausschussbeteiligung	- EU -	90c
91.	Personelle Veränderung im Beirat für Ausbildungsförderung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung		
	gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 BeiratsV Drucksache 750/16 Ausschussbeteiligung	- K -	91
92.	Benennung eines Mitgliedes für den Beirat Deutschlandstipendium beim Bundesministerium für Bildung und Forschung		
	gemäß § 12 StipG i.V.m. § 5 StipV Drucksache 825/16 Drucksache 825/1/16 Ausschussbeteiligung	- K -	92
93.	Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht		
	Drucksache 12/17 Ausschussbeteiligung	- R -	93

TOP 1:

**Gesetz zur Sicherung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe
(Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz - SokaSiG)**

Drucksache: 54/17

Das auf eine Fraktionsinitiative zurückgehende Gesetz wurde vom Deutschen Bundestag am 26. Januar 2017 beschlossen und zielt darauf ab, den Fortbestand der Sozialkassenverfahren des Baugewerbes zu sichern.

Die Sozialkassenverfahren des Baugewerbes finden ihren Ursprung bereits in der Weimarer Republik. Daher musste bereits in der Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland mit § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) vom 9. April 1949 eine gesetzliche Grundlage für gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien geschaffen werden.

Auf dieser Grundlage haben die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes mit der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft sowie mit der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes gemeinsame Einrichtungen errichtet. Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft gewährleistet die Urlaubsansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie eine qualitativ hochwertige Berufsausbildung. Die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes schafft mit der Rentenbeihilfe einen Ausgleich für strukturbedingte Nachteile bei der Altersversorgung.

Die Sozialkassenverfahren des Baugewerbes sind auf die Einbeziehung tarifungebundener Arbeitgeber angelegt und streben nach allgemeiner Geltung. Von ihnen werden Leistungen gewährt, zu deren Erbringung der einzelne Arbeitgeber nicht in der Lage wäre. Sie setzen voraus, dass die Lasten von den Arbeitgebern gemeinsam und solidarisch - unabhängig von der Tarifbindung des Arbeitgebers - getragen werden. Deshalb werden die dem Sozialkassenverfahren zugrunde liegenden Tarifverträge seit jeher nach § 5 TVG für allgemeinverbindlich erklärt.

Mit Beschlüssen vom 21. September 2016 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) auf die Unwirksamkeit von Allgemeinverbindlicherklärungen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe aus den Jahren 2008, 2010 und 2014 erkannt (vergleiche BAG vom 21. September 2016, 10 ABR 33/15 und 10 ABR 48/15). Die vom BAG erkannte Unwirksamkeit von Allgemeinverbindlicherklärungen ist geeignet, den weiteren Bestand der Sozialkassen zu gefährden und Nachteile für Betriebe sowie die durch die Sozialkassenverfahren begünstigten Beschäftigten im Baugewerbe mit sich zu bringen.

Durch die Entscheidungen des BAG vom 21. September 2016 wird zudem die tatsächliche Akzeptanz des Sozialkassenwesens im Baugewerbe insgesamt in Mitleidenschaft gezogen. Vor diesem Hintergrund ist den Sozialkassen des Baugewerbes aktuell der Einzug noch ausstehender Beiträge erschwert und dies auch dann, wenn die Beitragsansprüche auf Allgemeinverbindlicherklärungen gründen, die nach Inkrafttreten der Reform der Allgemeinverbindlicherklärung erlassen wurden.

Um den Fortbestand der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe zu sichern, werden mit dem vorliegenden Gesetz die bislang stets nach § 5 TVG für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge, die dem Sozialkassenverfahren zugrunde liegen, beginnend mit dem 1. Januar 2006 kraft Gesetzes mittels statischer Verweisung für alle Arbeitgeber verbindlich angeordnet.

Das Gesetz schafft damit eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Sozialkassenverfahren im Baugewerbe. Die Sozialkassen des Baugewerbes können ausstehende Beiträge wieder einziehen. Die Risiken für das Sozialkassenverfahren, die aus etwaig bestehenden Rückforderungsansprüchen folgen können, werden abgewendet. Das Gesetz schafft einen Rechtsgrund für das Behaltendürfen der eingezogenen Beiträge im Sinne der §§ 812 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Der federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 2:

Viertes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Drucksache: 17/17

Die Vorlage geht auf eine Initiative der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag zurück, der das Gesetz am 15. Dezember 2016 beschlossen hat.

Die Bundesregierung hat am 1. Juni 2016 den Ersten Bericht über die Auswirkungen des Conterganstiftungsgesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften vorgelegt (Bundestagsdrucksache 18/8780). Bewertet wurde in dem Bericht auch die Effizienz des Verfahrens zur Gewährung von Leistungen für spezifische Bedarfe. Der Bericht hat neben positiven Entwicklungen problematische Abgrenzungsfragen bei der Gewährung der Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe und erhebliches Verbesserungspotential bei der Gewährung dieser Leistungen aufgezeigt. Er hebt ferner die Notwendigkeit der Beratung der Betroffenen bei der Beantragung von Leistungen anderer Kostenträger hervor.

Unabhängig von der Evaluation besteht auch Klarstellungsbedarf bei den Kompetenzen von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat. Gleichzeitig ist etwa bei Fragen der Haftung dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Organmitglieder ehrenamtlich tätig sind. Ferner ist die Effizienz der Kompetenzwahrnehmung, etwa beim Fehlen von Organmitgliedern, zu verbessern.

Das Gesetz sieht daher unter anderem anstelle von individuell bedarfsdeckenden Leistungen für spezifische Bedarfe eine Gewährung pauschaler Leistungen ohne gesonderten Antrag vor. Dadurch entfallen auch Abgrenzungsfragen, die das Verwaltungsverfahren belasten. Die frei werdenden Kapazitäten sollen zukünftig der Beratung der Betroffenen dienen.

Zur Klärung der Kompetenzfragen zwischen Stiftungsvorstand und -rat sollen die bisher in der Satzung geregelten Aufgaben enumerativ im Gesetz aufgeführt werden. Die Haftung ehrenamtlich tätiger Organmitglieder soll entsprechend der für ehrenamtlich tätige Organmitglieder in Vereinen geregelt werden.

Der Bericht über die Gesetzesanwendung und eventuellen Nachbesserungsbedarf soll künftig alle vier Jahre erstattet werden. Die Änderung des Gesetzes soll ferner zu redaktionellen Anpassungen genutzt werden. So entsprechen die im Gesetz aufgeführten Mindest- und Höchstbeträge der Conterganrente nicht mehr den tatsächlichen Beträgen, die sich infolge der dynamischen Anpassung der Conterganrente an die Rentenentwicklung ergeben.

Der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen. Er empfiehlt darüber hinaus eine Entschließung zu fassen, die unter anderem eine Reform der Stiftungsstruktur anmahnen soll.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **BR-Drucksache 17/1/17** ersichtlich.

TOP 3:

Gesetz zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung

Drucksache: 18/17

Ziel der Vorlage ist die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Prüfungs- und Ermittlungstätigkeiten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und der zuständigen Landesbehörden. Außerdem sollen die Voraussetzungen für die Optimierung der informationstechnologischen Ausstattung, u. a. für die Bekämpfung von Schwarzarbeit, geschaffen werden. So soll ein automatisierter Zugriff auf das Zentrale Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes ermöglicht werden. Zudem sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung eines Zentralen Informationssystems geschaffen werden, mit dem ein einheitliches Datenbanksystem zur Verfügung gestellt werden soll.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 4:

Gesetz zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

Drucksache: 19/17

Das Gesetz dient notwendigen Gesetzesanpassungen, um die zollamtliche Überwachung zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und zur Einhaltung des Zoll- und Verbrauchersteuerrechts weiter gewährleisten zu können. Außerdem sind Anpassungen an das Recht der Europäischen Union erforderlich.

Die Regelungen sind erforderlich im Bereich der:

- Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- Kontrolle von Postsendungen,
- Eigensicherung,
- Bekämpfung von Verbrauchsteuerkriminalität.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 5:

Gesetz zur Auflösung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und zur Änderung weiterer Gesetze (Branntweinmonopolverwaltung-Auflösungsgesetz - BfBAG)

Drucksache: 20/17

Ziel des Gesetzes ist es, die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein aufzulösen, da das Branntweinmonopolgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft tritt. Das Branntweinmonopol ist ab diesem Zeitpunkt vollständig abgeschafft. Daraus ergeben sich weitere Gesetzesanpassungen. Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 6:

Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften

Drucksache: 21/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz wird die Verkehrs- und Verschreibungsfähigkeit von weiteren Cannabisarzneimitteln, wie zum Beispiel für getrocknete Cannabisblüten und Cannabisextrakte in standardisierter Qualität, normiert. Damit kann Patientinnen und Patienten mit schwerwiegenden Erkrankungen nach entsprechender Indikationsstellung durch Ärzte und bei fehlenden Therapiealternativen ermöglicht werden, diese Arzneimittel zu therapeutischen Zwecken in standardisierter Qualität aus Apotheken zu erhalten. Gleichzeitig wird der Eigenanbau von Cannabis zur Selbsttherapie ausgeschlossen.

Mit einer Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird zudem für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung in eng begrenzten Ausnahmefällen ein Anspruch auf Versorgung mit Cannabisarzneimitteln in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten und auf Versorgung mit Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Dronabinol oder Nabilon geschaffen.

Da aufgrund dieser Erstattungsmöglichkeit mit einer Erhöhung des Bedarfs an verschreibungsfähigen Cannabisarzneimitteln zu rechnen ist, wird durch die Ermöglichung eines kontrollierten Anbaus in Deutschland eine ausreichende Versorgung in standardisierter Qualität sichergestellt.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 946. Sitzung am 17. Juni 2016 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 233/16 (Beschluss)).

In seiner Sitzung am 19. Januar 2017 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf auf Grund der Beschlussempfehlung und dem Bericht seines federführenden Gesundheitsausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/10902) nach Maßgabe von Änderungen verabschiedet.

Danach wird insbesondere der Anspruch auf eine Therapie mit Cannabisarzneimitteln auf Versicherte, die palliativmedizinisch versorgt werden, ausgedehnt (§ 31 Absatz 6 SGB V).

Darüber hinaus wird, einer Anregung des Bundesrates aus dem ersten Durchgang folgend, zur Überwachung des Anbaus von Nutzhanf § 19 des Grundstoffüberwachungsgesetzes entsprechend angepasst.

III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

TOP 7:

Gesetz zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltung der Spitzenorganisationen in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie zur Stärkung der über sie geführten Aufsicht (GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz)

Drucksache: 55/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die gesetzlichen Regelungen zu den internen und externen Kontrollmechanismen bei den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und dem Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen sind aufgrund historischer Entwicklungen uneinheitlich und vor dem Hintergrund neuerer Entwicklungen nicht mehr ausreichend. Damit Kompetenzüberschreitungen und Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung frühzeitig erkannt werden können, bedarf es sowohl einer Stärkung der Kontrollrechte der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane als auch mehr Transparenz im Verwaltungshandeln.

Die externe Kontrolle wird im Wege der staatlichen Aufsicht das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) übernehmen. Die Aufsicht des BMG über die genannten Institutionen sowie den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) ist regelmäßig als eine Rechtsaufsicht ausgestaltet.

Der Grundsatz der maßvollen Ausübung der Rechtsaufsicht findet seinen verfahrensrechtlichen Ausdruck in den §§ 88 und 89 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Das danach vorgegebene eingeschränkte und gestufte Aufsichtsverfahren gewährleistet regelmäßig ein rechtlich einwandfreies Verwaltungshandeln. Im Bereich der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenversicherung reicht das Verfahren in der Praxis häufig aber nicht aus, um der Aufsichtsbehörde bei Rechtsverstößen ein zielgerichtetes und schnelles Einschreiten zu ermöglichen, um weiteren Fehlentwicklungen entgegenzutreten zu können.

Daher werden Maßnahmen der Kontrolle der Selbstverwaltungskörperschaften auf Bundesebene sowie die Transparenz im Verwaltungshandeln der Institutionen weiterentwickelt.

Außerdem werden besondere Aufsichtsverfahren eingeführt, die ein effektives aufsichtsrechtliches Instrumentarium zur Beseitigung von Rechtsverstößen vorsehen. Darüber hinaus wird mit dem Instrument einer "Entsandten Person

für besondere Angelegenheiten" eine aufsichtsrechtliche Maßnahme unterhalb der Eingriffsschwelle des sogenannten Staatskommissars geschaffen.

Zudem werden im Rahmen einer Angleichung der Vorgaben für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Aufsichtsführung auch einzelne Regelungen auf den G-BA übertragen. Diese werden an die besondere Aufgabenstellung und die von den anderen Selbstverwaltungskörperschaften abweichende Organisationsstruktur des G-BA angepasst.

Zur Stärkung der Kontrollrechte der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sowie zur Schaffung von mehr Transparenz im Verwaltungshandeln der Spitzenorganisationen der Selbstverwaltung auf Bundesebene werden insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen:

- Stärkung der Einsichts- und Prüfrechte der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane,
- Vorgaben zu Informations-, Berichts- und Dokumentationspflichten über die Beratungen in Ausschüssen der Selbstverwaltungsorgane,
- Präzisierung der Berichtspflichten des Vorstands,
- Verbesserung der Kontrolle der Beratertätigkeiten der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane,
- Regelungen zu Abberufungsmöglichkeiten der oder des (stellvertretenden) Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane,
- Erweiterung des Vorstandes bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) auf ein drittes versorgungsbereichsunabhängiges Vorstandsmitglied sowie Vorgabe einer Zwei-Drittel-Mehrheit für die Wahl der oder des Vorstandsvorsitzenden bei der KBV.

Darüber hinaus werden stringentere Vorgaben für das Verwaltungshandeln der Spitzenorganisationen auf Bundesebene geschaffen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 952. Sitzung am 16. Dezember 2016 im ersten Durchgang zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 681/16 (Beschluss)).

In seiner Sitzung am 26. Januar 2017 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Gesundheitsausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/11009) nach Maßgabe von Änderungen, die das wesentliche Ziel der Vorlage nicht berühren, verabschiedet.

III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

TOP 8:

Gesetz zur Einbeziehung der Bundespolizei in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes

Drucksache: 22/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Bundespolizei hat aktuell keine Möglichkeit, Gebühren für individuell zurechenbare Sicherheitsleistungen in allen Bereichen ihrer polizeilichen Tätigkeit zu erheben. Lediglich auf der Grundlage des Bundespolizeigesetzes können in begrenztem Umfang Kosten für unmittelbar ausgeführte Maßnahmen erhoben werden.

Mit dem Gesetz sollen daher die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um im Bereich der Bundespolizei Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Bundesgebührengesetzes sowie der Allgemeinen und der Besonderen Gebührenverordnung erheben zu können. Zu diesem Zweck sieht der Gesetzentwurf Änderungen in fünf Gesetzen und einer Verordnung vor:

Zunächst soll im Bundesgebührengesetz die bislang in § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 BGebG geregelte Ausnahme für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundespolizei aufgehoben und diese sollen als Gebührentatbestand in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden.

In der Folge soll:

- im Bundespolizeigesetz der Kostenerstattungsanspruch der Bundespolizei für die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme in § 19 Absatz 2 BPolG und die Regelung zur Bestimmung des Gebührenschuldners in § 50 Absatz 3 Satz 1 und 2 BPolG aufgehoben werden;
- die Kostenregelung in § 19 VwVG für Zwangsmittel zur Durchsetzung polizeilicher Verwaltungsakte um eine Verweisung auf das Bundesgebührengesetz ergänzt werden;
- die Allgemeine Gebührenverordnung um Regelungen zum Polizeivollzugsdienst erweitert werden und eine Anpassung der Vorgaben zur Bestimmung der Höhe der Kalkulation kostendeckender Gebühren erfolgen. Im Einzelnen ist vorgesehen, die Vorgaben zum kalkulatorischen Versorgungszuschlag in § 7 Absatz 2 AGebV um eine Regelung für Polizeivollzugsbeamten und -beamte zu ergänzen sowie in die nach Anlage 1 Teil A und Teil

B anzusetzenden "Allgemeinen Pauschalen Stundensätze" und in das in Anlage 2 geregelte Berechnungsschema für spezifische Pauschalsätze bei den Kostenblöcken Versorgung, Personalnebenkosten und Personalzahl die Gruppe der Polizeivollzugsbediensteten einzufügen;

- auf dem Gebiet des Zollfahndungsrechts sichergestellt werden, dass die Kosten weiterhin auf der Grundlage des Zollfahndungsdienstgesetzes erhoben werden können.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 413/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 206. Sitzung am 1. Dezember 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/10276) nach Maßgabe von Änderungen angenommen. Danach soll in § 3 Absatz 4 NpSG künftig geregelt werden, dass Kosten, die den Zollbehörden durch Sicherstellung und Verwahrung entstehen, von dem Verantwortlichen getragen werden. Außerdem sollen nunmehr die im "Neuepsychoaktive-Stoffe-Gesetz" vorgesehenen Änderungen zeitgleich mit den Änderungen im Bundespolizeigesetz, im Verwaltungsvollstreckungsgesetz, im Hohe-See-Zusammenarbeitsgesetz und im Zollfahndungsdienstgesetz am 1. Oktober 2019 in Kraft treten.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Dezember 2016 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 9:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen

Drucksache: 23/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll die Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (E-Rechnungsrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt werden. Hierzu sind Änderungen im Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung vorgesehen.

Ziel ist es, eine für sämtliche öffentliche Auftraggeber des Bundes, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber verbindliche Rechtsgrundlage zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen zu schaffen. Adressat der Regelungen sollen ausschließlich Stellen des Bundes sein; da durch diese der E-Rechnungsrichtlinie auch Verfahrens- und materielles Haushaltsrecht der Länder berührt wird, sei insoweit von Verfassung wegen eine eigenständige Umsetzung durch die Länder geboten.

Das Gesetz sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

- die Definition des Tatbestandsmerkmals "Elektronische Rechnung": Es wird klargestellt, dass lediglich die Rechnungen erfasst werden, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht;
- die Ermächtigung der Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die nähere Ausgestaltung des elektronischen Rechtsverkehrs zu regeln - und zwar betreffend
 - die Art und Weise der Verarbeitung der elektronischen Rechnung,
 - die Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung,
 - die Befugnis öffentlicher Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber in Ausschreibungen die Erteilung elektronischer Rechnungen vorzusehen,
 - Ausnahmen für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Aufträge und Angelegenheiten des Auswärtigen Dienstes;

- die Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung, Rechnungen und Quittungen elektronisch anzuzeigen, sofern die Einzahlung von Gebühren oder die Begleichung sonstiger Forderungen durch ein elektronisches Zahlungsverfahrensabwicklungsverfahren erfolgt.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen und empfohlen, die in § 4a Absatz 3 EGovG-E vorgesehene Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Standards über die Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs der Zustimmungsbedürftigkeit durch den Bundesrat zu unterstellen (vgl. BR-Drucksache 415/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 206. Sitzung am 1. Dezember 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/10287) unverändert angenommen

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Dezember 2016 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 10:

Zweites Gesetz zur Änderung des Vereinsgesetzes

Drucksache: 24/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz sollen Kennzeichen verbotener Vereinigungen und Kennzeichen, die mit denen eines bereits verbotenen Vereins im Zusammenhang stehen, von anderen Gruppierungen nicht mehr genutzt werden dürfen. Damit zielt die angestrebte Gesetzesänderung vor allem auf die Verwendung von Kennzeichen verbotener Vereine durch "Schwestervereine", bei denen lediglich die jeweilige Orts- oder Untergliederungsbezeichnungen ausgetauscht wurde.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll für das in § 9 Absatz 3 VereinsG geregelte Kennzeichenverbot nicht mehr erforderlich sein, dass selbständige Vereine, die Kennzeichen verbotener Vereinigungen nutzen, das subjektive Tatbestandsmerkmal "Teilen der Zielrichtung des verbotenen Vereins" verwirklichen.

Ferner soll das Kennzeichenverbot dadurch praxistauglich ausgestaltet werden, dass für die Rechtsanwender definiert wird, wann Kennzeichen eines verbotenen Vereins im Wesentlichen in gleicher Form von nicht verbotenen Teilorganisationen eines Vereins oder von selbständigen Vereinen verwendet werden.

Außerdem ist vorgesehen, eine Strafbarkeitslücke zu schließen und die Strafvorschrift in § 20 Absatz 2 Satz 1 VereinsG um die neue Regelung in § 9 Absatz 3 VereinsG zu ergänzen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen und die Bundesregierung gebeten, das öffentliche Vereinsrecht (insbesondere das Vereinsgesetz und die Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes) im Hinblick auf die weiteren Bedürfnisse in der Praxis auf den Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls zügig weiterzuentwickeln (vgl. BR-Drucksache 416/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 212. Sitzung am 19. Januar 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/10903) mit der Maßgabe angenommen, dass das Bundesministerium des Innern die Zuständige Stelle für die auf nationale Stellen bezugnehmenden Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 sein soll. Diese soll als einheitliche nationale Kontaktstelle gegenüber der europäischen Behörde und für die Zuleitung von Informationen über Angelegenheiten im Zusammenhang mit Finanzierungsbestimmungen sowie die entsprechenden Kontrollen und Sanktionen sein.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 19. Januar 2017 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 11:

Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2021 (Zensusvorbereitungsgesetz 2021 - ZensVorbG 2021)

Drucksache: 25/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit dem Jahr 2011 europarechtlich durch Verordnung (EG) Nr. 763/2008 über die Volks- und Wohnungszählung verpflichtet, mindestens alle zehn Jahre einen Zensus durchzuführen. Der Zensus liefert Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation auf denen insbesondere politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden aufbauen.

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die organisatorische und technische Vorbereitung des registergestützten Zensus 2021 geschaffen werden. Die Methodik der geplanten Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung soll sich dabei am Zensus 2011 orientieren, der bereits als registergestütztes Verfahren durchgeführt wurde.

Die methodische Vorbereitung und Koordinierung des Zensus 2021 sollen dem Statistischen Bundesamt im Benehmen mit den statistischen Ämtern der Länder obliegen. Das Statistische Bundesamt soll außerdem für die Vorgabe von Qualitätsstandards und die Sicherstellung ihrer Einhaltung, den zentralen IT-Betrieb und die IT-Entwicklung zuständig sein, die für den Zensus 2021 benötigt wird.

Die Voraussetzung für eine gute Qualität der Zensusergebnisse soll durch ein vom Statistischen Bundesamt aufzubauendes anschriftenbezogenes Steuerregister geschaffen werden, das als Steuerungsinstrument für alle Zensusteile und als Rechtsgrundlage für die Stichprobe zur Befragung der Haushalte im Zensus dienen soll.

Die erforderliche Zulieferung von Daten für den Aufbau und die Aktualisierung des Registers soll ab dem Jahr 2017 bis 2022 insbesondere durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, die für die Geobasisdaten zuständigen Behörden und die Meldebehörden erfolgen. Der zur Identifizierung der Auskunftspflichtigen dienende Datenbestand zu personenbezogenen Daten sowie zu Gebäude- und Wohnungsdaten soll - dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung Rechnung tragend - gelöscht werden, wenn die Kenntnis für

die Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet der Bundesstatistik nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach vier Jahren.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 950. Sitzung am 4. November 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 546/16 (Beschluss)). Es wurde festgestellt, dass die vorgesehene Konzentration der Aufgaben und Verantwortlichkeiten beim Statistischen Bundesamt und Informationstechnikzentrum Bund problematisch sei, weil Umfang und Risiken absehbarer Schnittstellenprobleme nicht abzuschätzen seien. Auch würde die völlige Übernahme der IT-Kompetenzen durch den Bund Länderkompetenzen aushöhlen. Ferner wurde es für erforderlich gehalten, dass der Bund den Ländern schon während der Vorbereitung des Zensus 2021 eine auskömmliche Finanzausweisung zuerkennt und empfohlen - gleichlautend mit den Vorgaben im Bundesstatistikgesetz -, die Aufgabe der Qualitätssicherung dem Statistischen Bundesamt in "Zusammenarbeit mit den statistischen Landesämtern" zuzuweisen. Außerdem sollte die Gebäude- und Wohnungszählung analog dem Zensus 2011 als postalische Erhebung unter Aufnahme aktueller und zustellfähiger Eigentümerangaben durchgeführt werden.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 212. Sitzung am 19. Januar 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/10880) nach Maßgabe von Änderungen angenommen. Unter anderem soll den Statistischen Ämtern der Länder die Möglichkeit eröffnet werden, im Rahmen der Projektvorbereitungsphase die Übermittlung weiterer Daten (Familiename, Geburtsname, Vornamen und Geburtsdatum) bei den nach Landesrecht jeweils zuständigen Meldebehörden anzufordern, wenn sie die Daten zur rechtzeitigen und effizienten Ermittlung der Eigentümeranschriften für die Gebäude- und Wohnungszählung benötigen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 19. Januar 2017 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen und eine Entschlieung zu fassen, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, im Zensusanordnungsgesetz, das voraussichtlich im Jahr 2019 beraten wird, eine klare Regelung über eine angemessene Kostenbeteiligung des Bundes an den Vollzugsaufgaben der Länder zu treffen.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 25/1/17 verwiesen.

TOP 12:

Gesetz zur Neuregelung des Bundesarchivrechts

Drucksache: 26/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz soll eine praxisgerechte Modernisierung grundlegender Bestimmungen – des in seinen wesentlichen Regelungsinhalten aus dem Jahre 1988 stammenden und seither nur punktuell fortentwickelten Bundesarchivgesetzes – ermöglichen. Die beabsichtigten Neuerungen berücksichtigen dabei vor allem die aus der zunehmenden Digitalisierung (elektronisches Verwaltungshandeln) erwachsenen spezifischen Anforderungen für die Sicherung der archivwürdigen Überlieferung sowie die Nutzungsbedürfnisse der Wissens- und Informationsgesellschaft. Mit der Neustrukturierung, Straffung und sprachlichen Überarbeitung des Gesetzes sind inhaltlich die folgenden wesentlichen Neuerungen verbunden:

- die Verkürzung der personenbezogenen Schutzfrist von 30 auf 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person,
- der Wegfall der personenbezogenen Schutzfrist für Amtsträgerinnen und Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sowie für Personen der Zeitgeschichte, soweit nicht der schutzwürdige private Lebensbereich betroffen ist,
- die Möglichkeit der Verkürzung der Schutzfrist für Archivgut, das Geheimhaltungsvorschriften des Bundes unterliegt, von 60 Jahren auf höchstens 30 Jahre,
- Anpassung an Bedürfnisse der Informationsgesellschaft durch Regelungen zur Übernahme elektronischer Unterlagen durch das Bundesarchiv und zum digitalen Zwischenarchiv des Bundes.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat sich in der BR-Drucksache 234/16 (Beschluss) vom 17. Juni 2016 mit dem Entwurf des Gesetzes befasst und Stellung genommen. Darin forderte er, auch Daten anzubieten, die nach gesetzlichen Vorschriften vernichtet oder gelöscht werden müssen, es sei denn eine Anbietetung wäre nach gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen (sogenanntes Löschungssurrogat). Von der Anbietetungspflicht ausgenommen sein sollen Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief- Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde.

In ihrer Gegenäußerung hat die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates nicht zugestimmt. Auch im parlamentarischen Verfahren wurden die Änderungsvorschläge des Bundesrates nicht berücksichtigt.

Der federführende Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 11. Januar 2017 mit den Stimmen der Regierungsfractionen gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9633 mit einigen Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen. Die empfohlenen Änderungen beziehen sich unter anderem auf Präzisierungen im Hinblick auf die Übernahme von Unterlagen, die nicht von öffentlichen Stellen des Bundes stammen, sowie auf Regelungen für den Bundesnachrichtendienst.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf nach Maßgabe der Beschlussempfehlung am 19. Januar 2017 angenommen.

Das Artikelgesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

III. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, auf eine Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verzichten und das Gesetz damit zu billigen.

TOP 13:

Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen

Drucksache: 27/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll der strafrechtliche Schutz gegen Nachstellungen ausgebaut und zugleich eine Schutzlücke im Bereich des Gewaltschutzgesetzes geschlossen werden.

Der bislang als Erfolgsdelikt konzipierte Straftatbestand der Nachstellung in § 238 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) soll in ein potentiell Gefährdungsdelikt umgewandelt und, flankierend zur Stärkung des Opferschutzes, aus dem Katalog der in § 374 der Strafprozessordnung aufgeführten Privatklagedelikte herausgenommen werden. Zukünftig soll ausreichend sein, dass die Täterhandlung objektiv geeignet ist, beim Betroffenen eine gravierende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung herbeizuführen, ohne dass zu dessen Ahndung ein tatsächlicher Erfolgseintritt notwendig ist. Damit wird zukünftig die Strafbarkeit von der Handlung des Täters und von deren Qualität abhängig gemacht und nicht mehr davon, wie das Opfer auf die Handlung des Täters reagiert.

Zudem wird eine nicht anfechtbare gerichtliche Bestätigung von in Gewaltschutzverfahren geschlossenen Vergleichen eingeführt und der Anwendungsbereich des § 4 des Gewaltschutzgesetzes auf solche gerichtlich bestätigten Vergleiche ausgedehnt.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück, zu dem der Bundesrat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 Stellung genommen hat, vgl. BR-Drucksachen 420/16 und 420/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 209. Sitzung am 15. Dezember 2016 aufgrund der Empfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/10654) mit Änderungen angenommen. Die Änderungen sind zum einen redaktioneller Natur, zum anderen betreffen sie die Beibehaltung einer Handlungsgeneralklausel in § 238 StGB.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 14:

Gesetz zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Drucksache: 29/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz wird § 8 Absatz 3 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufgehoben. Dieser enthält die sogenannte Heizwertklausel und ermöglicht, von der Abfallhierarchie des § 6 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes abzuweichen.

Die Abfallhierarchie gebietet nach der zuerst vorzunehmenden Abfallvermeidung eine stoffliche Verwertung. Das heißt, dass vorrangig die Vorbereitung zur Wiederverwendung und danach ein Recycling vorzusehen ist. Erst anschließend kann eine sonstige, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung vorgesehen werden.

Während eine Vorbereitung zur Wiederverwendung bezweckt, die Erzeugnisse oder Bestandteile wieder den gleichen Zwecken zuzuführen, für die sie ursprünglich bestimmt waren (z. B. durch Reparaturen), und ein Recycling darüber hinaus auch die Aufbereitung für andere Zwecke umfasst (z. B. die Wiederverwertung von Altpapier), ist eine energetische Verwertung die Verbrennung des Abfalls für die Strom- und Wärmeerzeugung.

Die Heizwertklausel hat die Gleichrangigkeit der energetischen Verwertung mit der stofflichen Verwertung ermöglicht, allerdings unter der Bedingung, dass der Abfall einen Heizwert von mindestens 11 000 Kilojoule pro Kilogramm aufweist. Eine Abweichung hiervon ist möglich, wenn dies eine Rechtsverordnung vorsieht. Nach einer wissenschaftlichen Prüfung ist die Bundesregierung zum Ergebnis gekommen, dass der Heizwert zur effizienten und rechtssicheren Umsetzung der Abfallhierarchie in Deutschland nicht mehr erforderlich ist. Er soll daher mit diesem Gesetz aufgehoben werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 949. Sitzung am 14. Oktober 2016 keine Einwendungen erhoben (BR-Drucksache 494/16 - Beschluss -). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 196. Sitzung am 15. Dezember 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 18/10663 - in geänderter Fassung angenommen. Das Gesetz wurde durch einen neuen Artikel, mit dem das Elektro- und Elektronikgerätegesetz geändert wird, ergänzt.

Mit dieser Ergänzung sollen Händler, die ihrer Verpflichtung zur Rücknahme von Elektrogeräten nicht nachkommen, künftig mit einem Bußgeld von bis zu 100 000 Euro belegt werden können. Zudem sollen im Elektro- und Elektronikgerätegesetz die Rücknahmepflichten der Händler im Hinblick auf Umfang und Zeitpunkt konkretisiert werden. Ein Verstoß gegen die Rücknahmepflicht wird als Ordnungswidrigkeitstatbestand in § 45 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes normiert.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

Ferner empfiehlt der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** dem Bundesrat, eine begleitende EntschlieÙung zu fassen. Darin soll die Bundesregierung gebeten werden, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten, die eine Vollzugshilfe zur Umsetzung der mit dem Gesetz geschaffenen neuen Rechtslage erarbeiten soll. Damit soll eine effiziente und möglichst unbürokratische Vorgehensweise in Einzelfällen ermöglicht werden.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 29/1/17** ersichtlich.

TOP 15:

Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 30/17

Mit dem Gesetz soll nach Artikel 1 eine Regelung in das Soldatengesetz aufgenommen werden, nach der - im Hinblick auf den zukünftigen Umgang mit Kriegswaffen - für alle Bewerberinnen und Bewerber, die als Soldatinnen und Soldaten in die Bundeswehr eingestellt werden sollen, eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach den Vorgaben des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) durchzuführen ist. Mit Artikel 2 ist vorgesehen, dass der Militärische Abschirmdienst bei der Durchführung der einfachen Sicherheitsüberprüfung mitzuwirken hat.

Die Bundeswehr bildet im Rahmen ihres Auftrags Soldatinnen und Soldaten im Umgang mit Kriegswaffen aus. Daraus kann die Gefahr des Missbrauchs erwachsen, etwa wenn nicht erkannte Extremistinnen und Extremisten, die in der Bundeswehr dienen, diese bei der Bundeswehr erworbenen Fähigkeiten nutzen, um Gewalttaten im In- und Ausland zu verüben. Beispiele aus jüngster Zeit zeigten zudem, dass islamistische Terroristinnen und Terroristen immer wieder Soldatinnen und Soldaten zu Attentaten auf eigene Kameradinnen und Kameraden und auf Angehörige verbündeter Streitkräfte genutzt haben.

Wie in anderen besonders sensiblen Bereichen auch (zum Beispiel dem Luftverkehr oder beim Umgang mit radioaktiven Stoffen), in denen ausschließlich besonders auf Zuverlässigkeit überprüfetes Personal tätig werden darf, sollten zur möglichst weitgehenden Reduzierung des Risikos, das durch den Zugang zu und den Umgang mit Kriegswaffen und einer militärischen Ausbildung entsteht, die bei Polizei- und Sicherheitsbehörden und dem Bundeszentralregister vorliegenden Informationen nutzbar gemacht werden können.

Die neue Regelung soll sowohl für die Berufssoldaten als auch für Soldaten auf Zeit gelten. Eingeschlossen sind auch Personen, die ein Wehrdienstverhältnis begründen. Voraussetzung für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung soll die Einstellungsabsicht der Bundeswehr sein. Notwendig ist ferner, dass die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber der Sicherheitsüberprüfung zustimmen.

Der Bundesrat hat in seiner 949. Sitzung am 14. Oktober 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 495/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 209. Sitzung am 15. Dezember 2016 nach Maßgabe von Änderungen angenommen, die die Überschrift des Gesetzes sowie im Wesentlichen redaktionelle Änderungen betreffen.

Der **Ausschuss für Verteidigung** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 16:

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes

Drucksachen: 31/17 und zu 31/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Bisher erhebt der Bund die LKW-Maut auf rund 12 800 km Bundesautobahnen sowie auf rund 2 300 km autobahnähnlichen Bundesstraßen. Der Großteil der circa 40 000 km Bundesstraßen ist jedoch nicht mautpflichtig. Um die Finanzierung der Bundesfernstraßen zu verbessern und damit eine moderne, sichere und leistungsstarke Verkehrsinfrastruktur in Deutschland zu gewährleisten, soll nach Auffassung der Bundesregierung die Nutzerfinanzierung vorangetrieben werden.

Das vorliegende Gesetz bietet die rechtliche Grundlage für die Erhebung der LKW-Maut auf allen Bundesstraßen. Er folgt einer EntschlieÙung des Deutschen Bundestages vom 25. März 2015, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, bis zum 1. Juli 2016 im Bundeskabinett einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes zu beschließen, um ab Mitte 2018 die LKW-Maut auf alle Bundesstraßen auszuweiten.

Mit der Vorlage soll die bereits bestehende LKW-Maut auf alle noch nicht mautpflichtigen Bundesstraßen ausgeweitet werden. Ziel ist es, der Belastung der Verkehrsinfrastruktur auf Bundesstraßen mit Hilfe der Nutzerfinanzierung entgegenzuwirken und die Verkehrsinfrastruktur selbst zu verbessern.

Darüber hinaus plant das BMVI, bis spätestens Ende 2017 die Maut auch auf kleine Lkw von 3,5 bis 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht und auf Fernbusse auszuweiten sowie die Einbeziehung von Lärmkosten zu prüfen.

Die jährlichen Mehreinnahmen ab 2018 werden auf bis zu 2 Milliarden Euro geschätzt. Das Bundesamt für Güterverkehr geht geschätzt von einmaligen Kosten (inklusive Ausstattung des Mautkontrolldienstes) in Höhe von rund 5,0 Millionen Euro aus. Die jährlichen Kosten (inklusive Personal- und Betriebskosten) werden auf rund 28,7 Millionen Euro geschätzt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 206. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Dezember 2016 mit folgenden Änderungen angenommen:

In seiner Stellungnahme vom 8. Juli 2016 (BR-Drucksache 281/16 (Beschluss))

hatte der Bundesrat eine Mautbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge im geschäftsmäßigen Güterverkehr mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h gefordert. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung am 17. August 2016 ausgeführt, dass gegen diesen Mautbefreiungstatbestand verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Artikel 3 Grundgesetz) bestünden. Der Deutsche Bundestag teilte die Bedenken der Bundesregierung nicht und ist dem Vorschlag des Bundesrates auf eine Mautbefreiung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen im geschäftsmäßigen Güterverkehr mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h gefolgt.

Weiterhin hatte der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 8. Juli 2016 die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob die Mautpflicht nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung auf genau bezeichnete Abschnitte von anderen als Bundesfernstraßen bezeichneten Straßen ausgedehnt werden kann, wenn dies zur Vermeidung von Mautausweichverkehren, aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs oder wegen ihrer Funktion zur Verknüpfung von Schwerpunkten des weiträumigen Güterkraftverkehrsaufkommens mit dem Bundesfernstraßennetz gerechtfertigt ist. Der Deutsche Bundestag hat die Mautausdehnung aus den oben genannten Gründen als gerechtfertigt angesehen und eine entsprechende Verordnungsermächtigung geschaffen.

Des Weiteren hat der Deutsche Bundestag festgelegt, dass das Bundesamt für Güterverkehr nach § 4 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 6 BFStrMG Mautdaten in anonymisierter Form an das offene Datenportal mCLOUD oder ein Nachfolgeportal übermittelt. Die Regelung geht auf eine Entschließung des Deutschen Bundestages vom 25. März 2015 zurück, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, die Verwendung nicht Personen zuzuordnender Daten der Mauterhebung ausschließlich für Zwecke der Verkehrslenkung und Verkehrsforschung vollständig anonymisiert und in enger Abstimmung mit den Datenschutzbeauftragten nutzbar zu machen. Die jetzt vorliegende Regelung geht über die Entschließung des Deutschen Bundestages hinaus, weil eine Beschränkung auf Zwecke der Verkehrslenkung auf Verkehrsforschung nicht erfolgt. Die Kosten der Übermittlung und Bereitstellung der Daten sind vom Bund zu tragen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 17:

Energiestatistikgesetz (EnStatG)

Drucksache: 56/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Bisher ist das im Jahr 2003 in Kraft getretene Energiestatistikgesetz (EnStatG) die nationale Rechtsgrundlage für die amtliche Energiestatistik, soweit sie von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt wird. Wegen der deutlich veränderten Rahmenbedingungen auf den nationalen und internationalen Energiemärkten - insbesondere auf den Elektrizitäts- und Gasmärkten - können mit den bisher erhobenen Daten die Entwicklungen jedoch nicht mehr adäquat abgebildet werden.

So wurden z. B. mit dem Energiekonzept zur Umsetzung der Energiewende verschiedene qualitative und quantitative Zielsetzungen vorgegeben. Gleichzeitig wurde der Monitoring-Prozess "Energie der Zukunft" gestartet.

In seiner jetzigen Form wird das EnStatG daher dem Datenbedarf für eine moderne Energiepolitik nicht mehr gerecht. Erforderlich ist deshalb eine Novellierung der gesetzlichen Grundlagen für die amtliche Energiestatistik in Form einer Anpassung sowohl an die veränderten Marktbedingungen als auch an den veränderten Datenbedarf zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden verwendete Merkmale, Begrifflichkeiten, Periodizitäten und Berichtskreise den aktuellen Gegebenheiten angepasst, sofern dies aufgrund von inter- bzw. supranationalen Verpflichtungen oder im Rahmen des Monitorings zur "Energie der Zukunft" erforderlich ist. Zur Steigerung der Flexibilität, um zeitnah auf Veränderungen im Energiebereich reagieren zu können, ist eine Verordnungsermächtigung vorgesehen. Diese ermächtigt die Bundesregierung, Berichtskreise, Merkmale und Erhebungshäufigkeit einzelner Statistiken zu ändern.

Der Bundesrat hatte den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 4. November 2016 beraten und in seiner Stellungnahme unter anderem gefordert, dass auch Erhebungen über Mineralöl und Mineralölerzeugnisse eingeführt werden. Der Deutsche Bundestag hat diese Forderungen des Bundesrates im Wesentlichen in das Gesetz übernommen.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 18:

Gesetz zu dem Abkommen vom 21. Dezember 2015 über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits

Drucksache: 32/17

Das Gesetz hat zum Ziel, die innerstaatlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Partnerschafts- und Zusammenarbeitsabkommens zwischen der EU und den Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits zu schaffen. Mit dem Abkommen soll die bereits bestehende Partnerschaft mit Kasachstan weiterentwickelt und insbesondere im wirtschaftlichen und politischen Bereich vertieft werden. Die Vertragsparteien haben ihre Bereitschaft erklärt, bei weiteren gemeinsamen Themen, wie

- in den Bereichen Justiz, Freiheit und Sicherheit,
- die Bekämpfung des Terrorismus,
- die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen,
- Abrüstung und nukleare Sicherheit,
- internationale Kriminalität und Menschenhandel,
- Abschwächung des Klimawandels sowie
- die Konsolidierung der in den letzten zehn Jahren entstandenen Verkehrskorridore

verstärkt zusammenzuarbeiten.

Mit dem Abkommen soll gleichzeitig die Beachtung der Wertvorstellungen der EU in Bezug auf Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der Republik Kasachstan gefördert werden. Darüber hinaus soll sich das Abkommen durch eine stärkere Annäherung Kasachstans an das Normen- und Regulierungssystem der EU günstig auf die Entwicklung der Handelsströme und die Investitionstätigkeit auswirken.

Der Bundesrat hat in seiner 950. Sitzung am 4. November 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 551/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 212. Sitzung am 19. Januar 2017 unverändert angenommen.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 19:

Gesetz zu dem Protokoll vom 7. April 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den grenzüberschreitenden Einsatz von Luftfahrzeugen zur Ergänzung des Abkommens vom 9. Oktober 1997 über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten

Drucksache: 33/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des im Titel genannten Protokolls geschaffen werden. Ziel des Protokolls ist es, die rechtlichen und technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass bei der grenzüberschreitenden Observation oder Nacheile oder bei sonstigen abgestimmten grenzüberschreitenden Einsatzmaßnahmen auch Luftfahrzeuge der Polizeibehörden eingesetzt werden können.

Das aus elf Artikeln bestehende Protokoll regelt dazu einerseits die Einsatzbereiche, in denen Luftfahrzeuge grenzüberschreitend tätig werden dürfen:

- im Rahmen von straf- und zollrechtlichen Ermittlungen sowie grenzüberschreitender Observation und Nacheile;
- zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Großereignissen im Grenzgebiet;
- bei der Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Transport ziviler nuklearer Stoffe;
- bei Such- und Rettungsmaßnahmen und
- während deutsch-französischer Übungen und Ausbildungsmaßnahmen.

Andererseits werden in dem Protokoll folgende Regelungen für grenzüberschreitende Flugdurchführungen festgelegt:

- für Flüge am Tag nach Sichtflugregeln soll keine Flugplanpflicht bestehen;
- Flüge nach Instrumentenflugregeln sollen nur im kontrollierten Luftraum stattfinden können. Für die Flüge soll stets eine Freigabe erforderlich sein;

- die Kommunikation bei grenzüberschreitenden Einsätzen soll am Tag über den Transponder-Code 0036 erfolgen und bei Nachtflügen, die mit Restlichtverstärkerbrillen und eingeschränkter Navigationsbeleuchtung durchgeführt werden, über den Transponder-Code 0037. Für die Bord-zu-Bord-Kommunikation ist die Funkfrequenz 128,00 MHz vorgesehen;
- jedes Land soll die während der grenzüberschreitenden Einsätze anfallenden Kosten selbst tragen. Abweichende Bestimmungen sollen vereinbart werden können;
- die Gemeinsamen Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit (in Kehl beziehungsweise Luxemburg) sollen frühzeitig, spätestens vor dem Überfliegen der Grenze über den Einsatz benachrichtigt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 949. Sitzung am 14. Oktober 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 498/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 206. Sitzung am 1. Dezember 2016, aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/10492) unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 1. Dezember 2016 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 20:

Gesetz zu dem Protokoll vom 19. Mai 2016 zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt Montenegros

Drucksache: 34/17

Das Gesetz hat zum Ziel, die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Annahme des Protokolls über den Beitritt Montenegros zur NATO durch die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel II dieses Protokolls zu schaffen. Das Gesetzgebungsverfahren ist erforderlich, da das Protokoll die politischen Beziehungen des Bundes im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes regelt.

Die NATO-Mitgliedstaaten müssen dem Beitritt durch vorherige Billigung einer förmlichen Beitrittseinladung zustimmen. Das Protokoll zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt Montenegros ist hierfür die Grundlage. Dessen Unterzeichnung erfolgte am 19. Mai 2016 durch die NATO-Außenminister in Brüssel. Erst nach Inkrafttreten des Protokolls über den NATO-Beitritt von Montenegro, das heißt wenn jede der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags die Annahme des Protokolls der zukünftigen Stelle notifiziert hat, kann der NATO-Generalsekretär der Regierung Montenegros eine förmliche Beitrittseinladung übermitteln.

Der Bundesrat hat in seiner 949. Sitzung am 14. Oktober 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 497/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 207. Sitzung am 2. Dezember 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Auswärtigen Ausschusses unverändert angenommen.

Der **Ausschuss für Verteidigung** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 21:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfÄndG)
- Antrag der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein -

Drucksache: 28/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das EU-Recht sieht eine Umschichtung von Direktzahlungsmitteln der Gemeinsamen Agrarpolitik (1. Säule GAP) zu Gunsten der Förderung der Politik des ländlichen Raumes (2. Säule GAP) vor. Von dieser Möglichkeit soll mit dem vorliegenden Gesetzesantrag Gebrauch gemacht werden. Ziel des Gesetzesantrages ist, im Direktzahlungs-Durchführungsgesetz den ELER-Topf aufzustocken und zwar von der bisherigen Umschichtung von 4,5 Prozent der Direktzahlungs-Flächenprämien auf die EU-rechtlich zulässigen 15 Prozent. Das jährliche Mittelvolumen der Umschichtung beträgt derzeit rund 230 Mio. Euro. Durch eine Umschichtung von 15 Prozent ergibt sich für die in Deutschland zur Verfügung stehenden zusätzlichen ELER-Mittel ein Betrag von jährlich rund 750 Mio. Euro anstatt der rund 230 Mio. Euro. Damit werden nach Auffassung der antragstellenden Länder die Fördermöglichkeiten in diesem Bereich substantiell verbessert. Die umgeschichteten Mittel sollen entsprechend ihrem Aufkommen in den Ländern verbleiben.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Gesetzesantrag wird voraussichtlich in der 953. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 2017 von den antragstellenden Ländern näher begründet und anschließend den Ausschüssen zur weiteren Beratung zugewiesen.

TOP 22:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes - Verbesserung der Lage von Heimkindern - Antrag der Freistaaten Thüringen, Sachsen -

Drucksache: 744/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf sieht eine Ergänzung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vor. Eine Rehabilitierung von Betroffenen, die in einem Heim für Kinder oder Jugendliche untergebracht waren, auf für die Fälle dann ermöglicht werden, in denen die Anordnung der Heimunterbringung darauf zurückzuführen war, dass die Eltern oder ein Elternteil infolge politischer Verfolgung freiheitsentziehende Maßnahmen erlitten haben und deshalb an der Wahrnehmung der elterlichen Sorge gehindert waren. Der Nachweis des Verfolgungszwecks der Unterbringungsanordnung soll in solchen Fallgestaltungen künftig nicht mehr erforderlich sein. Der Verfolgungszweck soll widerlegbar vermutet werden, soweit die Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche gleichzeitig mit der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßnahmen gegen die Eltern erfolgte und die Eltern für die dem Freiheitsentzug zugrunde liegenden Entscheidung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz bereits entschädigt wurden. Die Neuregelung soll auch denjenigen Betroffenen zugute kommen, deren Antrag auf Rehabilitierung bereits rechtskräftig abgelehnt wurde, unter Berücksichtigung des neuen § 2 Absatz 1 Satz 3 StrRehaG-E aber Erfolg gehabt hätte.

Nach Auffassung der antragsstellenden Länder stelle die gegenwärtige Rechtslage sehr hohe Anforderungen an eine Rehabilitierung von Betroffenen, die deshalb in einem Heim für Kinder oder Jugendliche in der ehemaligen DDR untergebracht wurden, weil ihre Eltern politisch verfolgt und infolgedessen inhaftiert waren oder andere freiheitsentziehenden Maßnahmen erlitten haben, mithin die elterliche Sorge faktisch nicht mehr ausüben konnten. Den derzeit erforderlichen Nachweis könnten die Betroffenen regelmäßig nicht erbringen, da die Jugendhilfeakten oftmals vernichtet wurden, unvollständig sind oder keinen Hinweis darauf enthalten, dass auch die Anordnung der Heimeinweisung der politischen Verfolgung diene. Zu beachten sei ferner, dass die Jugendhilfeakten den wahren Verfolgungscharakter mitunter verschleiern wür-

den. Falls Kinder in einem sehr jungen Alter in ein Heim eingewiesen worden seien, könnten sie sich außerdem oftmals nicht mehr an die Umstände ihrer Heimunterbringung erinnern. Auch sei das Handeln der Jugendbehörden eine notwendige Folge des rechtsstaatswidrigen Handelns der Justizbehörden gewesen, dessen Unrechtsgehalt damit auf die Bewertung des Handelns der Jugendhilfe durchschlage. Eine Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer politischer Verfolgung trenne künstlich zwei an sich untrennbar miteinander verwobene Lebenssachverhalte, die derselben Bewertung bedürften. Daher laufe es im Ergebnis dem Zweck des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes zuwider, den politisch verfolgten und inhaftierten oder eingewiesenen Eltern eine Rehabilitierung zu ermöglichen, den im gleichen Maße betroffenen ehemaligen Heimkindern allerdings eine solche faktisch zu verschließen. Denn der Zweck des Gesetzes bestehe darin, staatliches Unrecht in der ehemaligen DDR wiedergutzumachen, das als "Systemunrecht" den Einzelnen unter Missachtung seiner Individualität und Menschenwürde zum Objekt gesellschaftspolitischer Zielsetzungen degradiert habe.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** sowie der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen, vgl. **Drucksache 744/1/16**.

TOP 23:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes zur Sicherung von Qualitäts- und Sozialstandards im öffentlichen Personennahverkehr (PBefG-Änderungsgesetz)

- Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Brandenburg -

Drucksache: 741/16

I. Zum Inhalt des Entwurfes

Mit der zum 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) wurde das Personenbeförderungsgesetz an die Neuregelung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates angepasst. Dabei hat der Gesetzgeber den bislang im PBefG verankerten genehmigungsrechtlichen Vorrang eigenwirtschaftlicher Verkehre (§ 8 Absatz 4 PBefG) grundsätzlich beibehalten. Damit ist es Unternehmern möglich, bei nur unwesentlicher Abweichung von in einer Vorabkennzeichnung festgelegten Anforderungen der nach Landesrecht bestimmten Aufgabenträger trotz einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 beabsichtigten Vergabe die Verkehrsleistung eigenwirtschaftlich zu erbringen.

Aktuelle Fälle derartiger Konkurrenzsituationen haben aus der Sicht der antragstellenden Länder gezeigt, dass das derzeit gültige PBefG Lücken im Hinblick auf die Sicherung sozialer Standards des im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzten Personals, im Hinblick auf eine detailliert geregelte Überprüfung der Kalkulation eigenwirtschaftlicher Anträge in Anknüpfung an ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes sowie im Hinblick auf die rechtssichere Absicherung weiterer Qualitätsstandards bei der Beurteilung der Genehmigungsanträge durch die Genehmigungsbehörden aufweist und deshalb einer Anpassung bedarf. Die meist kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger haben nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 Gestaltungsrechte, die zur Erlangung von Rechtssicherheit auch auf eigenwirtschaftliche Verkehre Anwendung finden müssten. Daher sollen die Aufgabenträger verkehrliche, soziale und umweltbezogene Anforderungen wirksam definieren können, die dann auch von einem Unternehmer, der die Verkehrsleistung eigenwirtschaftlich erbringen möchte, um-

fassend und für die gesamte Genehmigungsdauer erfüllt werden müssen. Zudem müsse auch sichergestellt werden, dass für den Genehmigungswettbewerb eigenwirtschaftlicher Unternehmer untereinander ebenfalls gleiche Bedingungen auch in Bezug auf die Einhaltung sozialer Standards vorgegeben werden können, um Wettbewerbsverzerrungen und Lohndumping zu verhindern.

Zur Sicherung einer bundeseinheitlichen Genehmigungspraxis und raschen Erlangung einer bundesweiten Rechtssicherheit wird mit der Gesetzesinitiative vorgesehen, das PBefG entsprechend zu ändern.

Durch die vorgeschlagene Änderung werden einzelne Regelungen zum Antrags- und Genehmigungsverfahren für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angepasst. Dabei bleibt der im Gesetz geregelte grundsätzliche Vorrang eigenwirtschaftlicher Verkehre im Genehmigungsverfahren erhalten. Dieser wird nur insoweit konkretisiert, dass von den Aufgabenträgern im Rahmen der Vorabkennzeichnung vorgegebene soziale und qualitative Standards im Interesse der Beschäftigten und der Fahrgäste auch als Vorgaben für die Genehmigung eigenwirtschaftlicher Verkehre gelten und die Kostendeckung der beantragten Verkehrsleistung für die gesamte Genehmigungsdauer nachzuweisen ist.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

TOP 24:

Entwurf eines Gesetzes zur Gestaltung des Schienenpersonenfernverkehrs (Schienenpersonenfernverkehrsgesetz - SPFVG)

- Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Bremen, Saarland, Thüringen -

Drucksache: 745/16

I. Zum Inhalt des Entwurfs

Mit der Bahnreform 1993/1994 wurde das Ziel verbunden, den Verkehr auf der Schiene zu steigern. Im Schienenpersonennahverkehr ist dies nach der Verantwortungszuweisung an die Länder gelungen, im Fernverkehr jedoch nicht. Der Fernverkehr hat sich sogar vielerorts zurückgezogen.

Es liegt nach Auffassung der Antragsteller daher im strukturpolitischen Interesse der Länder und im Interesse der Anbindung auch größerer Städte, insbesondere in peripheren Regionen, dass der Bund seiner grundgesetzlichen Verpflichtung aus Artikel 87e des Grundgesetzes nachkommt. Er müsse im Schienenpersonenfernverkehr ein Grundangebot beschreiben und - soweit tatsächlich erforderlich - auch finanzieren.

Die Länder haben gemeinsam einen Gesetzentwurf zum Schienenfernverkehr erarbeitet. Er beschreibt die grundsätzlichen Anforderungen, die der Fernverkehr auf der Schiene in der Verantwortung des Bundes zu erfüllen hat. Im Wesentlichen sind dies die Bedienung der Oberzentren und ein Integraler Taktfahrplan im Sinne eines Deutschland-Takts. Der Bund hat angekündigt, den Ausbau seiner Schienenwege darauf auszurichten. Es muss nach Auffassung der Antragsteller allerdings auch gewährleistet werden, dass darauf dann die notwendigen Züge fahren. Dazu soll der Bund die Aufgabenträgerschaft für den Schienenpersonenfernverkehr übernehmen und unter Beteiligung der Länder einen Fernverkehrsplan erstellen. Damit werde das zentrale Instrument zur Sicherung eines Grundangebots im Schienenpersonenfernverkehr und zu seiner Gestaltung eingeführt. Der Fernverkehrsplan stellt die pflichtig durch Züge des Fernverkehrs anzubindenden Orte, die Verknüpfungspunkte, die zu befahrenden Linien, die Taktfolge und die tägliche Bedienungszeit auf den einzelnen Linien dar.

Das vorgeschlagene Gesetz soll den Ländern die grundgesetzlich verbrieften

Mitwirkung sichern. Durch die dabei vorgesehene Abstimmung mit den Angeboten des Nahverkehrs komme es zu einer optimalen Verzahnung zwischen Nah- und Fernverkehr.

Das Gesetz soll den Widerspruch beseitigen, der darin bestehe, einseitig für den Nahverkehr Instrumente zur Wahrnehmung der Aufgabe der Daseinsvorsorge und zur Gestaltung eines attraktiven Schienenpersonennahverkehrs geschaffen zu haben, für den Fernverkehr jedoch nicht. Denn die beiden unterschiedlichen Ansätze zur Erfüllung der staatlichen Gemeinwohlaufgabe könnten eigentlich nur zu suboptimalen Ergebnissen und damit zu höheren Gesamtkosten führen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

TOP 25:

Entschließung des Bundesrates "Mitbestimmung zukunftsfest gestalten"

- Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen und Berlin, Brandenburg -

Drucksache: 740/16

Nach Auffassung der antragstellenden Länder ist die gesetzliche Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Gestaltungsmerkmal der sozialen Marktwirtschaft. Mitbestimmung sei gelebte Demokratie im Betrieb und im Unternehmen. Sie gehöre zu den Kernelementen unserer Kooperations- und Konsenskultur.

In Zeiten, in denen das Vertrauen in die demokratischen Strukturen der Europäischen Union und Deutschlands durch populistische Bewegungen zunehmend in Frage gestellt werde, sei es wichtig, diejenigen Institutionen zu bewahren und zu stärken, die wie die Mitbestimmung einen Beitrag zum Erhalt unserer demokratischen Kultur leisten.

Gerade neue technische, gesellschaftliche und rechtliche Entwicklungen stellen die Mitbestimmung vor neue Herausforderungen. Im Übergang zur Wirtschaft 4.0 seien Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit ihrem Wissen, ihren Fähig- und Fertigkeiten die zentralen Produktivitätsträger. Die Sichtweisen und Interessen der Beschäftigten könnten durch die Mitbestimmung systematisch in Unternehmens- und Arbeitsentwicklung integriert werden.

Der für betriebliche Mitbestimmungsgremien maßgebliche Arbeitnehmerbegriff des Betriebsverfassungsgesetzes sollte dergestalt an die betrieblichen Realitäten angepasst werden, dass eine einheitliche Vertretung der Interessen aller Beschäftigten eines Betriebes ermöglicht werde, unabhängig davon, ob diese Personen in einem regulären oder in einem arbeitnehmerähnlichen Arbeitsverhältnis zu diesem Betrieb stünden.

Auch die Arbeit, die außerhalb der regulären Arbeitszeit und des eigentlichen Arbeitsorts verrichtet werde, sollte in Zukunft als solche erkannt und vergütet werden. Sowohl bei Beschäftigten als auch bei Unternehmen und Betrieben werde der Wunsch nach flexibleren, zeitlichen und örtlichen Arbeitsbedingungen laut.

Mitbestimmung könne dazu verhelfen, bei den teilweise gegensätzlichen Interessen einen fairen Kompromiss zu finden.

Der Bundesrat soll die Bundesregierung auffordern, die rechtlichen Möglichkeiten einer Anpassung der Mitbestimmung auf der Ebene der deutschen Tochtergesellschaften zu prüfen. Außerdem sei mit großer Sorge zu betrachten, dass sich junge, wachsende Kapitalgesellschaften zunehmend dem Geltungsbereich der Gesetze zur Unternehmensmitbestimmung entzögen. Daher soll die Bundesregierung Lücken im deutschen Mitbestimmungsrecht schließen und gleichzeitig auf europäischer Ebene dafür eintreten, dass entsprechende Schlupflöcher geschlossen werden.

Des Weiteren soll der Bundesrat an die Bundesregierung appellieren, die gesetzliche Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erhalten, auszubauen und damit an die genannten Herausforderungen anzupassen. Eine solche Weiterentwicklung der Mitbestimmung würde gleichermaßen den gesellschaftlichen Zusammenhalt und den Wirtschaftsstandort Deutschland fördern.

Alle beteiligten Ausschüsse - der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und der **Wirtschaftsausschuss** - empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

TOP 26:

EntschlieÙung des Bundesrates: Gleichbehandlung aller von Assistenzhunden unterstützten Menschen mit Behinderungen schaffen
- Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen anerkennen
- Antrag des Landes Niedersachsen -

Drucksache: 742/16

Mit der EntschlieÙung soll der Bundesrat die Bundesregierung auffordern, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, der es zum einen ermöglichen soll, dass Assistenzhunde Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V finden können. Zum anderen soll er die rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass Assistenzhunde im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden können und in Zukunft bundesweit einheitliche Qualitätsstandards für Assistenzhunde gelten.

Zur Begründung führt das antragstellende Land unter anderem aus, dass Assistenzhunde Menschen mit Behinderungen auf vielfältige Art helfen, ihren Alltag zu bestehen. Ziel sei es, eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch unterstützende Assistenzhunde zu gewährleisten. Diese Hunde, zu denen Begleithunde, Diabeteswarnhunde, Epilepsiehunde oder auch Blindenführhunde zählen, helfen in vielfältiger Weise, zum Beispiel indem sie das Telefon holen, Unterarmstützen bringen, vor Unterzuckerung warnen und so weiter. Leider fehle es an einem bundesweit einheitlichen Qualitätsstandard und einer bundeseinheitlichen Regelung in Bezug auf die Assistenzhunde. Außer dem seit Jahrzehnten anerkannten Blindenführhund seien keine weiteren Assistenzhunde in das Hilfsmittelverzeichnis des SGB V aufgenommen worden, welches in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen einer Kostenübernahme für die Anschaffung durch die gesetzliche Krankenversicherung regelt.

Des Weiteren sei mit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, wirksame Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen. Dennoch sei ein barrierefreier Zutritt zu öffentlichen Gebäuden mit Assistenzhund nicht in jedem Fall sichergestellt. Den Assistenzhundeführerinnen und -führern würde häufig der Zugang zu Lebensmittelgeschäften, Museen, Arztpraxen und so weiter verweigert, da bei Assistenzhunden nicht zwingend erkennbar sei, welche Funktion sie innehaben. Es mangle bisher an einer Legitimationsmöglichkeit. Diese sollte durch eine Eintragung der

Berechtigung zum Führen eines Assistenzhundes im Schwerbehindertenausweis nach § 69 Absatz 5 SGB IX in Verbindung mit der Schwerbehindertenausweisverordnung sichergestellt werden. Auch seien bislang für die Bereiche Ausbildung und Prüfung von Assistenzhunden keine einheitlichen Voraussetzungen und Standards festgelegt. Nahezu jeder Verein und jede Hundeschule beschreibe dafür seine eigenen, auf Empfehlungen basierenden Richtlinien. Eine bundesweite Vereinheitlichung der Standards sowie eine einheitliche Definition des Begriffs "Assistenzhund" seien dringend geboten.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

TOP 27:

EntschlieÙung des Bundesrates zum Tierwohl - zügige Umsetzung von Konzepten für eine zukunftsfähige Nutztierhaltung
- Antrag der Länder Niedersachsen, Bremen -

Drucksache: 779/16

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Mit der EntschlieÙung wollen die antragstellenden Länder die Bundesregierung in der Tierschutzpolitik stärker in die Pflicht nehmen. Mit dem eingebrachten EntschlieÙungsantrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die im vergangenen Herbst vorgelegten Vorschläge des "Kompetenzkreises Tierwohl" sowie des Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik "Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung vom Frühjahr 2015" zeitnah rechtsverbindlich umzusetzen.

Damit würde laut EntschlieÙungsantrag eine Grundlage für ein einheitliches und wissenschaftlich begleitetes Vorgehen für eine nationale Nutztierstrategie geschaffen. Die landwirtschaftliche Nutztierhaltung habe in jüngster Vergangenheit zunehmend an Akzeptanz in Teilen der Bevölkerung verloren, heißt es in der Begründung zum EntschlieÙungsantrag. Zu dieser Entwicklung hätten verschiedene Faktoren beigetragen. Dazu gehörten neben Haltungsformen, die ein tiergerechtes Tierverhalten in Frage stellen, auch Spezialisierungsprozesse in der Landwirtschaft, deren Folge gestiegene Tierzahlen und daraus resultierende Konzentrationsprozesse mit erheblichen Auswirkungen auch auf die Umwelt und das Klima seien.

Laut EntschlieÙungsantrag setzen die Vorschläge des Beirats und des Kompetenzkreises eine Vielzahl von Änderungen in der Tierschutzgesetzgebung sowie der Kennzeichnung und der Forderung besonders tiergerechter Haltungsformen voraus. Hierzu soll die Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern zügig konkrete Umsetzungsschritte machen. Auf diese Weise werde zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft gestärkt und die Akzeptanz der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung in der Gesellschaft gesteigert.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

TOP 28:

Entschließung des Bundesrates zur Weiterführung des Gesetzgebungsverfahrens zum Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG)

- Antrag der Länder Bremen, Hamburg und Niedersachsen -

Drucksache: 755/16

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der beantragten Entschließung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, damit das Gesetzgebungsverfahren zum PflBRefG zu einem Abschluss kommt.

Zur Begründung führen die Antrag stellenden Länder aus, es sei dringend erforderlich, die Reform der Pflegeausbildungen zu beschließen, um pflegewissenschaftliche Erkenntnisse sowie übergreifende pflegerische Kompetenzen zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen in allen Versorgungsbereichen vermitteln zu können.

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, der derzeit im Deutschen Bundestag beraten wird (vgl. BT-Drucksache 18/7823), hatte der Bundesrat in seiner Sitzung am 26. Februar 2016 Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 20/16 (Beschluss)).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe einiger redaktioneller Änderungen zu fassen.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt, die Entschließung unverändert zu fassen.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 755/1/16** zu entnehmen.

TOP 29:

Entschließung des Bundesrates zum Erhalt der Außenstellen der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

- Antrag der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen -

Drucksache: 743/16

I. Zum Inhalt der Entschließung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2016 beschlossen, die Entscheidung über den Bestand und die Struktur der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend: der Bundesbeauftragte) in die nächste Legislaturperiode zu vertagen. Der Bundesbeauftragte und das Bundesarchiv sollen zur dauerhaften Sicherung der Stasi-Akten ein gemeinsames Konzept erarbeiten. Dabei soll beachtet werden, dass bei der Neuregelung keine Verschlechterung bei Aktenzugang und Akteneinsicht eintreten soll.

Mit dem Entschließungsantrag wollen die antragstellenden Länder nun zum Ausdruck bringen, dass die Beibehaltung der bisherigen Außenstellen der Behörde des Bundesbeauftragten unverzichtbar ist. Die Bürgerinnen und Bürger sollten weiterhin einen ortsnahen Zugang zu den Stasi-Akten haben.

Die Außenstellen des Bundesbeauftragten leisteten auch im Rahmen der Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch die bei den Außenstellen angegliederten Informations- und Dokumentationszentren, einen wichtigen Beitrag bei der Aufarbeitung des DDR-Unrechts in den Regionen. Sie trügen dazu bei, das Bewusstsein für Demokratie, Freiheit und Rechtsstaat auch bei den kommenden Generationen zu schärfen. Ein dafür notwendiges umfangreiches Ausstellungs-, Bildungs- und Veranstaltungsprogramm könne allein vor Ort, von den ansässigen Akteuren geleistet werden."

II. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

TOP 30:

Entschließung des Bundesrates für eine Reformierung des Bußgeldsystems und für eine Erweiterung der Sanktionen in der Bußgeld-Katalog-Verordnung bei besonders gefährlichen Verstößen im Straßenverkehr

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Drucksache: 636/16

I. Zum Inhalt der Entschließung

Der Entschließungsantrag geht davon aus, dass pauschale Bußgelder sozial ungerecht sind. Die bestehende Systematik der Bußgelder differenziere nicht nach der Höhe des jeweiligen Einkommens. Dies habe gleichzeitig eine mangelhafte abschreckende Wirkung von Bußgeldern und eine zunehmende soziale Ungleichheit zur Folge. Das Bußgeldsystem sei daher dahingehend zu überprüfen, ob es zur Erreichung einer sozial gerechteren Sanktionierung erforderlich ist, Geldbußen einkommensabhängig der Höhe nach zu staffeln.

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung daher aufgefordert werden, eine einkommensabhängige Staffelung der Bußgelder einzuführen. Darüber hinaus sollen die Sanktionen im Straßenverkehr erweitert und insbesondere

1. eine deutliche Erhöhung der Geldbußen bei massiven Geschwindigkeitsverstößen und in den Bereichen, Abstand, Überholen und Bilden einer Rettungsgasse sowie bei einem Verstoß gegen sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden gemäß § 23 StVO,
2. eine automatische Verdoppelung der Bußgelder, wenn von der Handlung eine besondere Gefahr ausgeht (z. B. Geschwindigkeitsüberschreitung innerhalb einer Baustelle) und
3. eine Erweiterung der Möglichkeiten, ein Fahrverbot bei Verkehrsverstößen auszusprechen

vorgesehen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen.

Der **federführende Verkehrsausschuss** lehnt eine einkommensabhängige Staffelung von GeldbuÙen aus verwaltungsökonomischen Gründen ab. Er unterstützt aber die vorgeschlagene Erweiterung von Sanktionen im Straßenverkehr und unterbreitet dazu ergänzende Vorschläge.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** befürwortet eine einkommensabhängige Bemessung von BuÙgeldern bei Ordnungswidrigkeiten mit einem besonders hohen Gefährdungsgrad, soweit dies unter Berücksichtigung des administrativen Aufwands angemessen erscheint.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung **nicht** zu fassen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 636/1/16**.

TOP 31:

EntschlieÙung des Bundesrates zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Schienengüterverkehrs

- Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 746/16

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Ein wesentliches Ziel der Bahnreform 1993/1994 war und ist auch im Güterverkehr Mehrverkehr auf der Schiene. Dies gilt umso mehr vor dem aktuellen Hintergrund der notwendigen Klimawende bei einem weiter steigenden Transportvolumen. Als einziger bereits heute weitgehend elektromobiler Transporteur in einer Welt begrenzter fossiler Brennstoffe hätte die Schiene das Potenzial zu einer die Umwelt schonenden Abwicklung.

Die vorgelegte EntschlieÙung geht davon aus, dass es bisher zwar gelungen sei, Wettbewerber für den Markteinstieg zu gewinnen und die Verkehrsleistung moderat zu steigern. Doch sei die angestrebte Verlagerung von Marktanteilen auf die Schiene noch nicht in dem wünschenswerten Ausmaß gelungen. Im Gegenteil: Der Güterverkehr auf der Schiene stehe unter einem zunehmenden Wettbewerbsdruck und verdiene kaum noch das nötige Geld für Investitionen in seine Zukunftsfähigkeit. Durch überwiegend externe Einflüsse seien seine Kosten gegenüber dem Hauptkonkurrenten, der Straße, überproportional gestiegen.

Besonders kritisch sei die Situation des Einzelwagenverkehrs als wesentliches Kernelement des Schienengüterverkehrs. Seine Aufgabe würde umfassende Güterverlagerungen auf die Straße bedeuten. Auf der Grundlage des Artikels 87e Grundgesetz habe der Bund die Pflicht, gegenzusteuern und dem Gemeinwohl Rechnung zu tragen. Die Schiene dürfe bei ihren sicher nötigen eigenen Anstrengungen nicht alleine gelassen werden. Insbesondere brauche es Kraft für Investitionen in einen zukunftsfähigen Wagenpark.

Bislang sei der Güterverkehr auf der Schiene jedoch bei wichtigen Kostenpositionen im Hintertreffen. Der LKW profitiere derzeit unter anderem von niedrigen Dieselpreisen. Er könne das Tarif- und Sozialgefälle innerhalb Europas besonders bei grenzüberschreitenden Verkehren nutzen und werde nicht mit seinen vollen externen Kosten belastet. Der deutsche Schienengüterverkehr habe dagegen steigende Trassenpreise zu verkraften und würde über

Energieabgaben wie EEG- oder CO₂-Abgaben mit dreistelligen Millionenbeträgen je Jahr belastet.

Die vorliegende Entschließung spricht die Situation des Schienengüterverkehrs insgesamt an, richtet einige wesentliche Kernforderungen an die Bundesregierung und fordert sie zum Gegensteuern auf. Entscheidend sei dabei die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schiene gegenüber den konkurrierenden Verkehrsträgern.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

TOP 32:

Entschließung des Bundesrates zum Erhalt der Traditionsschifffahrt - Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen -

Drucksache: 760/16

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der beantragten Entschließung begrüßt der Bundesrat, dass die Bundesregierung Sicherheitsvorschriften für die Traditionsschifffahrt anpassen und damit sowohl Rechtssicherheit für die Betreiber als auch eine Erhöhung des Sicherheitsniveaus schaffen will. Allerdings wird befürchtet, dass die neue Verordnung in der vorliegenden Form dazu führen wird, dass ein großer Teil der Flotte nicht mehr weiter betrieben werden kann.

Zwar wird anerkannt, dass es bereits eine schriftliche Anhörung zu dem Verordnungsentwurf gegeben hat, es wird allerdings die Auffassung vertreten, dass sich in einem Dialog zwischen den Dachverbänden der Betreibervereine und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur über die Einzelheiten des Verordnungsentwurfes Lösungen ergeben können, die sowohl mit den Belangen der Betreibervereine als auch den berechtigten Interessen der Bundesregierung vereinbar wären.

Es wird daher empfohlen, dass der Bundesrat die Bundesregierung auffordert, mit den Betreibervereinen in einen Dialog über die Vorschriften des Entwurfes einzutreten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

TOP 33:

EntschlieÙung des Bundesrates zur Unterstützung der Forschung, Entwicklung und Markteinführung von elektrischen Energiespeichern
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 739/16

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Mit dem vorliegenden EntschlieÙungsantrag möchte das Land Nordrhein-Westfalen die Bundesregierung auffordern, sich stärker für die Forschung, Entwicklung und Markteinführung von elektrischen Energiespeichern einzusetzen und auf Bundesebene eine Speicherstrategie zu entwickeln. Ziel ist es, die Entwicklung und den Ausbau von Energiespeichern zu beschleunigen und eine entsprechende Markteinführungsstrategie zur Sektorenkopplung zu entwickeln, die den Ausbau der Erneuerbaren Energie ermöglicht und durch Skaleneffekte für Kostensenkungen sorgt und damit eine volkswirtschaftlich sinnvolle Markteinführung sicherstellt.

Nach Darstellung des antragstellenden Landes sind Speichertechnologien ein wichtiger Baustein der Energiewende und werden in zunehmendem Maße benötigt, um fluktuierende Stromangebote der erneuerbaren Energien auszugleichen. Nicht nur der Erhalt des Bestands an Speichern müsse sichergestellt werden, sondern ebenfalls die Entwicklung und der Ausbau weiterer Energiespeicher.

In dem Beschluss vom 18. Dezember 2015 (BR-Drucksache 542/15) und dem Beschluss vom 8. Juli 2016 (BR-Drucksache 356/16) zum Strommarktgesetz hatte der Bundesrat bereits gefordert, dass die geltenden Regelungen für die Errichtung und den Betrieb von Energiespeichern überprüft und mögliche Hemmnisse für Errichtung und Betrieb beseitigt werden. Dabei wurde insbesondere um die Befreiung der Speicher von Letztverbraucherabgaben und die weitergehende Anpassung staatlich veranlasster Preisbestandteile und Netzentgelte gebeten, die nun im Rahmen einer konsistenten Gesamtlösung beraten werden soll.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt allerdings, eine Änderung des EntschlieÙungstextes vorzunehmen, da die geforderte vollständige Befreiung aller Speicher von Letztverbraucherabgaben zu einer zusätzlichen Belastung der Verbraucher führen würde. Die Befreiung sollte daher auf die Strommengen beschränkt werden, die zum Zwecke der Zwischenspeicherung dem öffentlichen Netz entnommen und wieder in das öffentliche Netz zurückgespeist werden. Der Eigenverbrauch der Speicher sollte dagegen nicht unter eine solche Regelung fallen. Zudem sei die im bisherigen EntschlieÙungstext enthaltene Einschränkung der Flexibilitätsoptionen auf Power-to-Chemicals zu eng gefasst. Sektorenkopplung eröffne eine Vielzahl zusätzlicher Flexibilitätsoptionen in der Industrie, aber auch im Wärme- und Verkehrssektor. Diese Anwendungsbereiche sollten daher im Text der EntschlieÙung gleichrangig genannt werden. Für eben diese und weitere Anwendungsfälle solle eine Anpassung der staatlich veranlassten Preisbestandteile und Netzentgelte vorgenommen werden.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR- Drucksache 739/1/16** zu entnehmen.

TOP 34a:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g)

Drucksache: 769/16

Da die Regelungen zur Ausgestaltung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft treten, ist für die Zeit ab 2020 eine Neuregelung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen erforderlich. Die Eckpunkte für die beabsichtigte Neuregelung wurden auf der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern mit Beschluss vom 14. Oktober 2016 beschlossen. Im vorliegenden Gesetzentwurf sollen die dafür erforderlichen Änderungen des Grundgesetzes vorgelegt werden. Der obengenannte Beschluss regelt in Teil A die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs; in Teil B werden Kompetenzverlagerungen und Kompetenzveränderungen durch Änderungen des Grundgesetzes festgelegt.

Teil A (Neuregelung des Länderfinanzausgleichs)

- Artikel 107 GG (Neuregelung des Finanzausgleichs)

Das bestehende mehrstufige System des bundesstaatlichen Finanzausgleichs soll umfassend reformiert werden. Die in Artikel 107 GG vorgesehene Möglichkeit eines Umsatzsteuervorwegausgleichs soll entfallen. Ebenso entfällt der Länderfinanzausgleich zwischen den Ländern, der bislang in Artikel 107 Absatz 2 Satz 1 und 2 GG geregelt ist. Zukünftig soll die Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer nach Maßgabe der Einwohnerzahl erfolgen, modifiziert durch Zu- und Abschläge zum angemessenen Ausgleich der Unterschiede in der Finanzkraft.

Hinzu kommen Sondertatbestände für die Einbeziehung der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe bei der Ermittlung der Finanzkraft. Leistungsschwache Länder können künftig auch Zuweisungen zum Ausgleich der Steuerkraftunterschiede auf Gemeindeebene erhalten.

- Artikel 109a GG (Stabilitätsrat)

Kompetenzübertragung an den Stabilitätsrat zur Überwachung von Bund und Ländern bei der Kreditaufnahme

- Artikel 125c GG (Seehafenlasten)

Fortführung von Finanzhilfen für Seehafenlasten sowie für die besonderen Programme nach § 6 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes. Diese stützen sich auf Artikel 104a Absatz 4 GG in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung.

- Artikel 143d GG (Sanierungshilfen)

Sanierungshilfen für die Länder Bremen und Saarland

Teil B (Kompetenzänderungen und -verlagerungen)

- Artikel 90 GG (Verwaltung der Bundesautobahn)

Überführung der Verwaltung der Bundesautobahn in die Bundesverwaltung. Dazu soll sich der Bund auch einer Gesellschaft des privaten Rechts bedienen können.

- Artikel 91c GG (Digitalisierung)

Einrichtung eines verbindlichen, bundesweiten Portalverbunds zur Verbesserung der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen in Deutschland.

- Artikel 104b GG (Verwendung der Finanzhilfen)

Einflussmöglichkeiten des Bundes auf die Ausgestaltung der Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen

- Artikel 104c GG (Finanzhilfen für Bildungsinfrastruktur)

Schaffung einer Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für bedeutsame Investitionen finanzschwacher Kommunen im Bereich der Bildungsinfrastruktur

- Artikel 108 GG (Regelungskompetenz der Steuerverwaltung)

Der Bundesgesetzgeber soll ermächtigt werden, Zuständigkeiten der Länder im Bereich der Steuerverwaltung im Einvernehmen mit den Betroffenen länderübergreifend zu übertragen.

- Artikel 114 GG (Prüfungsrecht BRH)

Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes hinsichtlich der zweckgebundenen Vergabe von Bundesmitteln an die Länder bei Mischfinanzierungstatbeständen

- Artikel 143f GG (Verfahren zur Neuregelung ab 2030)

Verfahren, mit dem der Bund oder mindestens 3 Länder ab dem Jahr 2030 eine Neuregelung des bundestaatlichen Finanzausgleiches herbeiführen kann

- Artikel 143g GG (Übergangsregelungen)

Übergangsregelungen für die Steuerertragsverteilung, den Länderfinanzausgleich und die Bundesergänzungszuweisungen bis zum 31. Dezember 2019.

Der **Ausschuss für Kulturfragen**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 769/1/16** ersichtlich.

TOP 34b:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 814/16

Der Gesetzentwurf steht im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes in Drucksache 769/16 und dient der Umsetzung des Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016 zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020. Er beinhaltet die notwendigen einfachgesetzlichen Folgeregelungen zu den Grundgesetzänderungen.

Die Regelungen im Einzelnen:

- Artikel 1 und 2 (Änderungen des Maßstäbengesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes)

Die Änderungen dienen der näheren Ausgestaltung der Reform des bundestaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020.

- Artikel 3 (Finanzhilfen des Bundes für Seehäfen)
- Artikel 4 (Änderungen des Stabilitätsratsgesetzes)

Die Ausweitung der Überwachungsaufgaben des Stabilitätsrates soll einfachgesetzlich umgesetzt werden.

- Artikel 5 (Sanierungshilfengesetz)

Regelt Sanierungshilfen des Bundes an die Länder Bremen und Saarland.

- Artikel 6 und 7 (Änderungen des Gesetzes zur Errichtung des Kommunalinvestitionsförderungsfonds und des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes)

Damit sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für Investitionen finanzschwacher Gemeinden im Bereich der Verbesserung der Infrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen geschaffen werden.

- Artikel 8 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Erweiterung der Kompetenzen des Bundes zur Gewährleistung gleicher Programmergebnisse und eines ausgewogenen Leistungsstandes bei IT-Einsätzen in der Steuerverwaltung einschließlich einer Verordnungsermächtigung zur Regelung des Zusammenwirkens von Bund und Ländern.

Durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen kommt es zu starken Verschiebungen bei den Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Angaben der Bundesregierung):

- Durch die Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung wird der Bund 2020 mit 3,685 bzw. 2021 3,867 Mrd. Euro belastet.
- Durch die Aufstockung der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) wird der Bund mit 2,865 Mrd. Euro im Jahr 2020 und mit 2,966 Mrd. Euro im Jahr 2021 belastet.
- Durch die Einführung der Gemeindesteuerkraftzuweisungen wird der Bund mit 1,635 Mrd. Euro im Jahr 2020 und mit 1,685 Mrd. Euro im Jahr 2021 belastet.
- Die Einführung von Zuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich belasten den Bund mit 181 Mio. Euro im Jahr 2020 und mit 206 Mio. Euro im Jahr 2021.
- Die Aufstockung der BEZ für überproportionale Kosten der politischen Führung und die Finanzhilfen für Seehäfen belasten den Bund mit insgesamt 49 Mio. Euro pro Jahr.
- Durch die Sanierungshilfen werden die Länder Bremen und Saarland durch den Bund mit jährlich 800 Mio. Euro unterstützt.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Familie und Senioren**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Kulturfragen**, der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 769/1/16** ersichtlich.

TOP 35:

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zur Regelung von Sekundierungen im Rahmen von Einsätzen der zivilen Krisenprävention

Drucksache: 812/16

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das Sekundierungsgesetz (SekG) neu zu fassen, um die Regelungen der sozialen Absicherung und der Vergütung der sekundierten Personen zu verbessern und um Effizienzgewinne zu erzielen.

Das neue SekG soll die Unsicherheiten über den rechtlichen Rahmen der Sekundierung beseitigen und die Vereinheitlichung der Sekundierungsbedingungen ermöglichen. Gleichzeitig soll die soziale Sicherung der Sekundierten durch die Bundesrepublik Deutschland gewährleistet werden, soweit sie nicht durch die aufnehmende Einrichtung erfolgt.

Der Gesetzentwurf sieht als Grundlage der Sekundierung ein Vertragsverhältnis zwischen einer sekundierenden Einrichtung (zum Beispiel durch ein Bundesministerium) und der sekundierten Person vor, dessen Voraussetzungen und Mindestinhalt gesetzlich geregelt werden sollen. In dem Vertrag sollen Regelungen in Bezug auf die Altersvorsorge, die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und die Einbeziehung in den Schutzbereich der Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) für die sekundierten Personen getroffen werden. Daneben soll es weiterhin eine Erstattung der Reisekosten geben. Eine Aufwandsentschädigung nach altem Recht soll nicht mehr vorgesehen werden. Durch die Entrichtung eines Arbeitsentgelts an den Sekundierten mit Arbeitsvertrag sollen nicht nur seine Aufwendungen, sondern auch seine Zeit und Leistung, die er für die Tätigkeit aufbringt, bezahlt werden.

In der zukünftigen Praxis soll dem Berliner Zentrum für Internationale Friedenseinsätze, dessen alleinige Gesellschafterin die Bundesrepublik Deutschland ist, die Sekundierung durch das Auswärtige Amt erlaubt werden.

Der **federführende Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 36:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz)

Drucksache: 780/16

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, eine möglichst weite Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung und damit verbunden ein höheres Versorgungsniveau der Beschäftigten durch kapitalgedeckte Zusatzrenten zu erreichen. Kern des Gesetzentwurfes bildet das Sozialpartnermodell, mit dem die Rolle der Tarifparteien bei der Organisation der betrieblichen Altersversorgung gestärkt werden soll. Es sollen die Möglichkeiten einer tarifvertraglichen Regelung von Betriebsrentensystemen erweitert werden, damit in Zukunft mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einer möglichst einfach organisierten, passgenauen und kostengünstigen betrieblichen Altersversorgung profitieren können. Dies soll auch kleinen und mittleren Unternehmen den Aufbau einer kostensichereren betrieblichen Altersversorgung für ihre Beschäftigten eröffnen. So sollen im Rahmen von Tarifverträgen die Sozialpartner künftig Betriebsrenten ohne Haftung der Arbeitgeber - so genannte "reine Beitragszusagen" - vereinbaren können. Bisher mussten die Betriebe für die spätere Auszahlung der Betriebsrenten haften. Dieses Risiko hatte vor allem kleine und mittlere Betriebe an der Einführung eines Betriebsrentensystems gehindert. Zukünftig soll mit dem Haftungsrisiko ein wesentliches Hemmnis für die Einführung einer betrieblichen Altersversorgung entfallen. Die Betriebsrentenansprüche der Beschäftigten sollen sich damit ausschließlich gegen die jeweilige Versorgungseinrichtung (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) richten. Im Gegenzug sollen sich die Arbeitgeber für die Endhaftung an der Absicherung der Betriebsrente durch Sicherungsbeiträge beteiligen. Dies soll im Tarifvertrag geregelt werden. Sofern für die neue Betriebsrente auch die Entgeltumwandlung genutzt werden soll und dadurch Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden, muss der Arbeitgeber 15 Prozent des umgewandelten Gehalts an die Versorgungseinrichtung abführen. Ferner sollen sich die Sozialpartner an der Durchführung und Steuerung der neuen Betriebsrenten beteiligen müssen. Dies soll entweder durch eigene Einrichtungen oder durch Mitwirkung in bestehenden Einrichtungen geschehen. Die Tarifparteien sollen dabei selbst bestimmen, ob sie eher niedrige und planbare oder tendenziell höhere, dafür aber schwankende Betriebsrenten ermöglichen wollen. Um die

Betriebsrenten weiter zu verbreiten, sollen Arbeitgeber künftig ganze Belegschaften auch unabhängig von der Gewerkschaftszugehörigkeit automatisch in ihre betriebliche Altersversorgung aufnehmen können. Damit soll den Sozialpartnern die Möglichkeit eingeräumt werden, rechtssichere Modelle der automatischen Entgeltumwandlung (so genannte Options- oder Opt-Out-Modelle) zu regeln.

Im Steuerrecht soll ein neues spezifisches Fördermodell für Geringverdienende eingeführt werden. Für Beschäftigte mit einem monatlichen Einkommen von maximal 2000 Euro soll der Arbeitgeber einen Steuerzuschuss von 30 Prozent erhalten, wenn er jährlich zwischen 240 und 480 Euro in eine betriebliche Altersversorgung einzahlt. Außerdem soll die bisherige allgemeine steuerliche Förderung der Betriebsrente ausgeweitet werden. So sollen künftig über 6000 Euro im Jahr steuerfrei an betriebliche Altersversorgungseinrichtungen gezahlt werden können.

Auch soll die Möglichkeit einer Riester-Förderung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung attraktiver gemacht werden. Bislang ist eine Riester-Rente aus einer betrieblichen Altersversorgung im Alter beitragspflichtig für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung. Damit sind bisher sowohl die Beiträge als auch die späteren Leistungen sozialversicherungspflichtig. Zukünftig sollen die betrieblichen Riester-Verträge ebenso wie die privaten Riester-Verträge in der Verrentungsphase von der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung befreit werden. Gleichzeitig soll die jährliche Riester-Grundzulage ab 2018 von 154 auf 165 Euro erhöht werden.

Damit sich die betriebliche Altersversorgung am Ende auch für Geringverdiener auszahlt, soll die Anrechnung von Zusatzrenten auf die Grundsicherung begrenzt werden. Künftig soll bei selbst aufgebauten Zusatzrenten wie Betriebs- und Riesterrenten ein Freibetrag geltend gemacht werden können. Ein Sockelbetrag von 100 Euro zuzüglich 30 Prozent der Zusatzrente soll bis zu dem Höchstbetrag von derzeit 202 Euro anrechnungsfrei bleiben.

Der federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik, der Finanzausschuss und der Wirtschaftsausschuss empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Neben verschiedenen Änderungswünschen konkreter Art sollen auch eine Reihe von Prüfbitten geäußert werden.

Der Ausschuss für Familie und Senioren und der Gesundheitsausschuss empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **BR-Drucksache 780/1/16** ersichtlich.

TOP 37:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise

Drucksache: 781/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Aus Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Absatz 1 GG ergibt sich eine Verpflichtung des Staates, die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zu schaffen. Die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln erfolgt in Deutschland grundsätzlich über den freien Markt. Durch das Ernährungssicherungsgesetz (ESG) und das Ernährungsvorsorgegesetz (EVG) soll eine Grundversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sowohl im Falle einer zivil als auch einer militärisch bedingten Versorgungskrise ermöglicht werden. Der Bundesrechnungshof hat in seinem Bericht an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15. September 2011 in beiden Rechtsbereichen grundlegende Schwachstellen festgestellt und empfohlen, die Grundlagen der Ernährungsnotfallvorsorge und -sicherstellung zu überdenken. Hierzu sei es notwendig, aktuelle Krisenszenarien herauszuarbeiten, ein Gesamtkonzept zu entwickeln, ggf. einheitliche Regelungen für militärische wie nicht militärische Krisenfälle zu erlassen und die Versorgungsplanung und Bevorratung darauf abzustimmen.

Anknüpfungspunkt der staatlichen Ernährungsnotfallvorsorge ist der Eintritt einer Versorgungskrise, also eines Szenarios, in dem bis zu 82 Mio. Menschen über den freien Markt keinen Zugang zu Lebensmitteln mehr haben und daher hoheitlich versorgt werden müssen. Der Eintritt einer solchen Versorgungskrise ist heute zwar als unwahrscheinlich anzusehen, er kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Staatliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Ernährungsnotfallvorsorge müssen zum einen zur Bewältigung einer Versorgungskrise oder zur Vorsorge für eine Versorgungskrise geeignet sein. Darüber hinaus müssen solche Vorsorgemaßnahmen in den regelmäßig nicht durch Krisen betroffenen Zeiten mit einem Aufwand umsetzbar sein, der zu der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit der relevanten Szenarien in angemessenem Verhältnis steht. Die derzeit bestehenden Regelungen werden diesen beiden Anforderungen teilweise nicht gerecht. Der vorliegende Gesetzentwurf zielt daher auf eine vollständige Neuregelung der staatlichen Ernährungsnotfallvorsorge ab.

Das EVG sowie das ESG sollen zu einem einheitlichen Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG neu) zusammengefasst werden, das sowohl im Spannungs- oder Verteidigungsfall als auch bei zivilen Katastrophen anwendbar ist. Hierfür spricht, dass es nicht nur bei den Sicherstellungsinstrumenten, sondern auch bei den relevanten Szenarien zwischen beiden Gesetzen weitreichende Überschneidungen gibt. Einheitliche Auslöseschwelle für die Anwendbarkeit der Sicherstellungsinstrumente soll die Feststellung einer Versorgungskrise durch die Bundesregierung sein.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Verordnungsermächtigungen erlauben es dem zuständigen Bundesministerium, im Bedarfsfall eine den Umständen des jeweiligen Krisenfalls angepasste hoheitliche Bewirtschaftung von Lebensmitteln und verwandten Erzeugnissen einzuführen. Zu diesem Zweck können insbesondere Regelungen über die Produktion, den Bezug oder die Zuteilung von Lebensmitteln erlassen werden. Damit die zuständigen Behörden auch bei sehr kurzfristig eintretenden Krisenszenarien handlungsfähig sind, soll das Gesetz darüber hinaus um einstweilige unmittelbare Eingriffsbefugnisse der zuständigen Behörden ergänzt werden. Die zentrale Herausforderung bei diesen Szenarien liegt darin, verfügbare Lebensmittel trotz etwaigen Ausfalls weiterer Infrastrukturen (Energie, Transport, Arbeitskräfte) schnell, gleichmäßig und sicher an die Bevölkerung zu verteilen. Die hierzu vorgesehenen Befugnisse sollen ermöglichen, dass die zuständigen Behörden einzelne Betriebe der Agrar- und Ernährungswirtschaft einstweilig in Anspruch nehmen können, soweit dies zur Bekämpfung einer Versorgungskrise erforderlich ist.

Bei überregionalen Krisenfällen ist ein durch den Bund koordiniertes Krisenmanagement von herausragender Bedeutung. Bund und Länder sollten daher nach dem Vorbild des Bereichs der Lebensmittelsicherheit den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über ein gemeinsames "Versorgungskrisenmanagement" anstreben. Wirksamstes Mittel zur Vorsorge für eine Versorgungskrise ist die Vorratshaltung durch die Privathaushalte (Selbstschutz). Die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Selbstschutzes durch die Bevölkerung sollte daher zur gesetzlichen Aufgabe von Bund und Ländern gemacht werden.

Die Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (EWMV) und die Ernährungsbewirtschaftungsverordnung (EBewiV) sollen aufgehoben werden. Da das neue Gesetz erlaubt, auf bereits vorhandene Daten zur Struktur der Ernährungswirtschaft zurückzugreifen, kann künftig auf eine gesonderte Datenerhebung verzichtet werden. Insbesondere die Erfahrungen mit den nach der EBewiV vorzuhaltenden Lebensmittelkarten haben gezeigt, dass eine derartige Konkretisierung einzelner Sicherstellungsinstrumente im Vorgriff auf eine etwaige Versorgungskrise nicht sinnvoll ist. Wirtschaft und Verwaltung werden durch die Aufhebung der beiden Verordnungen von unnötigem bürokratischem Aufwand entlastet.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 38:

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Drucksache: 782/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf enthält Neuerungen, um herkunftsgeschützte Weinnamen besser zu verwalten, Hektarhöchstträge für deutschen Wein festzulegen und Neuanpflanzungen von Reben zu begrenzen.

Um herkunftsgeschützte Weinnamen besser zu verwalten, sollen künftig Organisationen geschaffen und Verfahrensfristen gestrafft werden. Dies gilt insbesondere für Änderungen von Produktspezifikationen, zu denen es bereits EU-rechtlich geschützte Ursprungsbezeichnungen gibt. Der Gesetzentwurf beabsichtigt, wesentliche Aufgaben und Anerkennungsvoraussetzungen bundeseinheitlich festzulegen - beispielsweise die Zuständigkeit für die Verwaltung von Produktspezifikationen und deren "Repräsentativität" für das betroffene Gebiet.

Die Weinwirtschaft prognostiziert eine Zunahme der Mengen von einfachen Weinen und Verarbeitungsweinen (sogenannter deutscher Wein). Dies könnte zu erheblichen Marktstörungen führen, da vermehrt Trauben für Wein ohne Herkunftsbezeichnung erzeugt werden. Insofern sieht der Gesetzentwurf vor, auch für diesen Wein einen Hektarhöchsttrag festzusetzen.

Nach EU-Recht genehmigen die Mitgliedstaaten jährlich Neuanpflanzungen für ein Prozent der tatsächlich mit Reben bepflanzten Gesamtfläche zum 31. Juli des Vorjahres. Die Mitgliedstaaten können im Falle eines erwiesenermaßen drohenden Überangebotes bzw. einer erwiesenermaßen drohenden Wertminderung von Weinen mit Herkunftsschutz national und/oder auf regionaler Ebene einen niedrigeren Prozentsatz festlegen.

Ohne Änderung des Weingesetzes wäre ab 2018 der EU-rechtlich festgeschriebene Satz von einem Prozent (entspricht ca. 1 000 Hektar) anzuwenden. Um daraus resultierende Marktstörungen zu verhindern, sieht der Gesetzentwurf vor, die Begrenzung für 2018 und 2019 schon jetzt auf 0,3 Prozent der deutschen Rebfläche festzulegen.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Mit dieser Stellungnahme soll erreicht werden, dass die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Begrenzung der Neuanpflanzungen auf 0,3 Prozent der deutschen Rebfläche nicht nur für die Jahre 2018 und 2019 gelten soll, sondern auch für das Jahr 2020.

Außerdem soll die Regelung für die Begrenzung der Hektarerträge bei der Weinherstellung außerhalb der klassischen Anbaugebiete direkt im Gesetz getroffen werden.

Bei der Anerkennung von Organisationen zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen soll es möglich sein, dass bei gebietsübergreifenden Anbaugebieten die Anerkennung nur durch das am stärksten betroffene Land erfolgt. Die übrigen Länder sollen hierzu ihr Einvernehmen erteilen.

Die Bagatellgrenze der Weinbergsfläche, oberhalb der Weinbaubetriebe abgabepflichtig für den Deutschen Weinfonds werden, soll von fünf auf zehn Ar angehoben werden. Damit soll entsprechender Verwaltungsaufwand eingespart werden. Da die aus der Abgabepflicht herausfallenden Betriebe nur einen geringen Anteil ausmachen, werden die Verluste für den Deutschen Weinfonds jedoch als gering eingeschätzt.

Um besonderen regionalen Gegebenheiten im Weinsektor Rechnung tragen zu können, soll durch eine Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, für ihr Territorium selbst über eine Anerkennung von Branchenverbänden im Weinsektor zu entscheiden. Dafür soll die Ermächtigung des Bundesministeriums in § 9 Absatz 3 Satz 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes dahingehend entsprechend erweitert werden, durch Bundesverordnung die für eine solche Entscheidung der Länder notwendigen Ermächtigungen aus § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes ganz oder teilweise auf die Landesregierungen zu delegieren.

Um Kohärenz mit der zusätzlich notwendigen Änderung der Agrarmarktstrukturverordnung herzustellen, wird in der Stellungnahme angeregt, den vorliegenden Gesetzentwurf im zweiten Durchgang im Bundesrat zeitgleich mit der Agrarmarktstrukturverordnung zu beschließen.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 782/1/16** ersichtlich.

TOP 39:

Entwurf eines Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung

Drucksache: 783/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, 100 000 zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt zu schaffen und die Qualität in der Kindertagesbetreuung zu verbessern.

Die Notwendigkeit, die Kindertagesbetreuung quantitativ und qualitativ weiter auszubauen, stützt sich dabei auf die Annahme, dass die Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeiten nur auf der Grundlage einer umfassenden frühen Bildung, Erziehung und Betreuung gelingen kann. Der Beitrag, dem Kindertagesbetreuung hierzu beigemessen wird, soll erheblich zur Chancengleichheit in der späteren Bildungs- und Berufslaufbahn beitragen. Es wird erwartet, dass insbesondere Kinder mit Sprachförderungs- oder Integrationsbedarf sowie aus sozial benachteiligten oder bildungsfernen Familien hiervon profitieren werden. Außerdem fördere ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsplätzen die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Da in Deutschland weiterer Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bestehe und zudem für anspruchsberechtigte Kinder mit Fluchthintergrund zusätzlicher Bedarf für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt hinzugekommen sei, soll die Kindertagesbetreuung durch die Schaffung von 100 000 zusätzlichen Plätzen - gemeinsam finanziert von Bund und Ländern - ausgebaut werden. Zur konkreten Umsetzung ist Folgendes vorgesehen:

- Durch die Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Artikel 1) soll ein neues Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 bis 2020 aufgelegt werden.
- Dem bereits im Jahr 2007 vom Bund eingerichteten Sondervermögen "Kinderbetreuungsausbau", das für Investitionskostenzuschüsse vorgesehen ist, sollen zusätzliche Mittel in Höhe von 1, 126 Milliarden Euro - verteilt auf die Jahre 2017 bis 2020 - zur Verfügung gestellt werden; aus dem

Sondervermögen sollen künftig auch Investitionen zum Ausbau der Betreuung von Kindern über drei Jahren gefördert werden können (Artikel 2, Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Familie und Senioren**, der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Um eine bedarfsgerechte zügige Schaffung von zusätzlichen Plätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt zu schaffen, sprechen sich alle beteiligten Ausschüsse übereinstimmend dafür aus, dass bei der Förderung eines zusätzlichen Platzes bis 1 000 Euro die Bundesförderung bis in voller Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgen kann. Die Aufnahme dieser Bagatellgrenze zielt insbesondere auf die Schaffung von zusätzlichen Plätzen durch Tagespflegepersonen ab.

Ebenfalls übereinstimmend fordern der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Familie und Senioren**, die Zeitspanne für die Bewilligungsphase vom 31. Dezember 2018 um ein Jahr auf den 31. Dezember 2019 zu verlängern, da die Erfahrungen aus Vorjahren gezeigt hätten, dass die örtlichen Jugendhilfeplanungen ausreichend Zeit benötigen, um den weiteren Ausbau des Betreuungsangebotes entsprechend der regional unterschiedlichen und auch innerstädtisch zum Teil stark differierenden Nachfrageentwicklung bedarfsgerecht auszugestalten.

Um Rechtssicherheit in Bezug auf die förderfähigen Maßnahmen herzustellen, sprechen sich sowohl der **Finanzausschuss** als auch der **Ausschuss für Familie und Senioren** dafür aus, den Begriff der förderfähigen Investitionsmaßnahmen im Gesetzestext ergänzend zu präzisieren. Gefördert werden sollen somit Investitionen, die der Schaffung und Ausstattung neuer Plätze oder der Ausstattung zur Verbesserung der Qualität von bestehenden Betreuungsangeboten - unabhängig von der Zusätzlichkeit der Plätze - dienen.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 783/1/16** zu entnehmen.

TOP 40:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen

Drucksache: 8/17

I. Zum Inhalt

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, unmittelbare und mittelbare Entgeltdiskriminierung wegen des Geschlechts zu beseitigen. Hierzu sollen gesetzliche Regelungen zur Transparenz von Entgelten und Entgeltregelungen eingeführt werden (Entgelttransparenzgesetz). Zudem soll das Ziel einer geschlechtersensiblen Berufsberatung in der Arbeitsförderung gestärkt und somit ein Berufswahlverhalten ohne Rollenstereotype gefördert werden (Änderung SGB III).

Wesentliche Inhalte:

- die Definition wesentlicher Grundsätze und Begriffe zum Gebot der Entgeltgleichheit zwischen Frauen und Männern bei gleicher und gleichwertiger Arbeit,
- die Einführung eines individuellen Auskunftsanspruch für Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten bei gleichzeitiger Stärkung des Betriebsrates bei der Wahrnehmung des Auskunftsanspruchs,
- die Aufforderung an private Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten, betriebliche Verfahren zur Überprüfung und Herstellung von Entgeltgleichheit durchzuführen,
- die Einführung einer Berichtspflicht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit von Frauen und Männern für Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten, soweit diese nach dem Handelsgesetzbuch lageberichtspflichtig sind.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend**, empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfänglich Stellung zu nehmen. Neben diversen klarstellenden Formulierungsvorschlägen betreffen die wesentlichen Änderungsbegehren die Bereiche des Auskunftsanspruches über Entgelte, die verpflichtende Einbeziehung von Tarifverträgen in die neu geordneten Aufgaben der Entgeltüberprüfung sowie die Aufnahme einer Nichtigkeitsregelung hinsichtlich von Vereinbarungen, die Beschäftigten untersagen, Auskunft über ihr Gehalt zu geben. Außerdem wird eine bloße gesetzliche Aufforderung zur Durchführung betrieblicher Prüfverfahren als nicht geeignet angesehen, das angestrebte Ziel einer größeren Transparenz zu erreichen; hier sei eine Verpflichtung erforderlich.

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** fordert zudem, den individuellen Auskunftsanspruch für Beschäftigte auf Betriebe mit mehr als 100 Beschäftigten bei demselben Arbeitgeber auszudehnen. Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** bittet hingegen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren, die Einführung des individuellen Auskunftsanspruches für Beschäftigte in Unternehmen auszudehnen, die deutlich weniger als die im Gesetzentwurf vorgesehenen 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** sprechen sich dafür aus, dass mehr Beschäftigten ein Auskunftsanspruch zum Vergleichsentgelt der Beschäftigten des jeweils anderen Geschlechts zuteilwerden sollte, durch

- die Anwendung des Auskunftsanspruches auf Entgeltregelungen bei demselben (gesamten) Unternehmen,
- die Senkung der erforderlichen Beschäftigtenzahl des jeweils anderen Geschlechts zur Angabe des Vergleichsentgelts in § 12 Absatz 3 EntgTranspG, die eine Vergleichstätigkeit ausüben, auf drei.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 8/1/17** zu entnehmen.

TOP 41:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz - 2. FiMaNoG)

Drucksache: 813/16

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt werden:

- Aufsichtslücken bei der Regulierung von Handelsplätzen sollen geschlossen werden.
- Eine neue Erlaubnispflicht für bisher nicht überwachte Handelssysteme sowie eine grundsätzliche Pflicht, Handel nur auf regulierten Plätzen zu betreiben, soll geschaffen werden.
- Veröffentlichungspflichten sollen auf weitere Finanzinstrumente ausgedehnt werden.
- Der algorithmische Handel, insbesondere der Hochfrequenzhandel, soll reguliert werden.
- Warenderivate sollen durch die Einführung von Positionslimits und Positionskontrollen überwacht werden.
- Die Sanktionsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden sollen vereinheitlicht und verschärft werden.

Auf Bundesebene sollen ein Umstellungsaufwand von 120.000 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 12 Mio. Euro entstehen.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die **Empfehlungen im Einzelnen** sind aus der **Drucksache 813/1/16** ersichtlich.

TOP 42:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Finanzdienstleistungsaufsichtsrechts im Bereich der Maßnahmen bei Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems und zur Änderung der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie
(Finanzaufsichtsrechtergänzungsgesetz)

Drucksache: 815/16

Mit dem "Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften" vom 21. März 2016 wurden EU-Vorgaben zur Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilier-Verbraucherdarlehen in nationales Recht überführt. Infolgedessen soll es in der Praxis zu Kreditengpässen und zu Rechtsunsicherheiten bei Darlehensgebern und Verbrauchern gekommen sein. Der vorliegende Gesetzentwurf soll diesen Entwicklungen entgegenwirken:

- Kredite für Vorhaben der sozialen Wohnraumförderung, für die Renovierung von Wohnimmobilien und für Anschlussfinanzierungen sollen von Beschränkungen ausgenommen werden.
- Die Aufsichtsbehörde erhält die Möglichkeit, weitere Ausnahmen zuzulassen.
- Kleinkredite sollen über die Anordnung einer Bagatellgrenze freigestellt werden können.
- Kreditgeber erhalten die Möglichkeit, einen von der Aufsicht festgelegten Anteil an Neukrediten ohne die vorgeschriebenen Beschränkungen vergeben zu können ("Freikontingent").

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Rechtsausschuss**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die **Empfehlungen im Einzelnen** sind aus der **Drucksache 815/1/16** ersichtlich.

TOP 43:

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz - StUmgBG)

Drucksache: 816/16

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Möglichkeiten der Finanzbehörden erhöht werden, Steuerumgehungsaktivitäten von Unternehmen mittels der Nutzung von Domizilgesellschaften im Ausland aufzudecken.

- Das steuerliche Bankgeheimnis nach § 30a AO soll aufgehoben werden.
- Das automatisierte Kontenabrufverfahren für Besteuerungszwecke soll erweitert werden.
- Kreditinstitute sollen zukünftig das steuerliche Identifikationsmerkmal der Konteninhaber speichern.
- Sammelauskunftsersuchen der Finanzbehörden sollen rechtlich geregelt werden.
- Neben der Erweiterung der Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten der Steuerpflichtigen soll zudem eine Anzeigepflicht für Finanzinstitute, die Geschäftsbeziehungen zu Drittstaat-Gesellschaften vermitteln, eingeführt werden.
- Die Steuerhinterziehung mittels Drittstaat-Gesellschaften soll in den Katalog der besonders schweren Steuerhinterziehungen aufgenommen werden.

Die zu erwartenden Steuermehreinnahmen können nicht beziffert werden. Es soll ein einmaliger Erfüllungsaufwand i.H.v. 352.000 Euro beim Bund und von 1,1 Mio. Euro bei den Ländern entstehen.

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die **Empfehlungen im Einzelnen** sind aus der **Drucksache 816/1/16** ersichtlich.

TOP 44:

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten

Drucksache: 784/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des vorgeschlagenen Gesetzes ist die Einführung eines elektronischen Melde- und Informationssystems mit dem das existierende Meldesystem für Infektionskrankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) mittels einer durchgängigen elektronischen Informationsverarbeitung weiterentwickelt und verbessert werden soll. Dadurch soll der Aufwand für die Meldenden (Ärzte, Labore) und die zuständigen Behörden reduziert werden, so dass Informationen zu auftretenden Infektionskrankheiten künftig schneller bei den Verantwortlichen in den Gesundheitsämtern, den zuständigen Landesbehörden und beim Robert-Koch-Institut vorliegen können.

Darüber hinaus soll für die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Globalen Polioeradikationsinitiative (GPEI) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Ein Bestandteil der GPEI ist, zu erfassen, wo Polio-Wildviren, Polio-Impfviren und Materialien, die möglicherweise Polioviren enthalten, gelagert werden. Diese Bestände sollen, sofern sie vorläufig noch gebraucht werden, schrittweise in besonders sichere zentrale Einrichtungen verbracht und schließlich vernichtet werden. Dadurch soll verhindert werden, dass es etwa durch Laborunfälle wieder zu Ausbrüchen von Polio kommen kann, nachdem Impfprogramme der WHO Neuinfektionen mit bestimmten Typen von Polioviren vollständig verhindern konnten.

Ferner soll weiterem gesetzlichen Anpassungsbedarf aufgrund neuer Erkenntnisse in der epidemiologischen und medizinischen Wissenschaft sowie aufgrund der Erfahrungen der Länder und des Bundes mit dem Vollzug des IfSG, wie auch der Fortentwicklung der Rahmenbedingungen für den Infektionsschutz im internationalen und unionsrechtlichen Kontext Rechnung getragen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Gesundheitsausschuss** der **Ausschuss für Agrarpolitik und für Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Umweltausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt unter anderem, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob weitere bundeseinheitliche Regelungen für verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen auf übertragbare Krankheiten für Personen zu schaffen sind, die aus Hochrisikoländern nach Deutschland einreisen.

Darüber hinaus spricht er sich für eine bundeseinheitliche Regelung zur Duldung von ärztlichen Untersuchungen aus.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt, die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, wonach Kindertageseinrichtungen verpflichtet werden, den zuständigen Gesundheitsämtern personenbezogene, gesundheitsspezifische Daten von den Personen zu übermitteln, die den Nachweis einer erfolgten ärztlichen Beratung nicht vorlegen, zu streichen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und für Verbraucherschutz** und der **Umweltausschuss** empfehlen, die Anforderungen an die Qualität und die Überwachung von Wasser in Schwimm- oder Badebecken sowie Schwimm- oder Badeteichen bundesweit zu regeln.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 784/1/16** zu entnehmen.

TOP 45:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen

Drucksache: 785/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des vorgeschlagenen Gesetzes ist es, Personen, die durch eine heterologe Verwendung von Samen gezeugt wurden, zu ermöglichen, durch Nachfrage bei einer zentralen Stelle Kenntnis über ihre Abstammung zu erlangen. Zu diesem Zweck soll ein zentrales Samenspenderegister beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information eingerichtet und geführt werden. Es sollen die institutionellen einschließlich der organisatorischen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung geschaffen und der Zugang für eine durch heterologe Verwendung von Samen gezeugte Person zu den Daten des Samenspenders unter Wahrung des Datenschutzes erleichtert werden. Die Möglichkeit der Geltendmachung des von der Rechtsprechung entwickelten Anspruchs auf Kenntnis der Abstammung soll ausdrücklich gesetzlich geregelt werden.

Dabei soll sichergestellt werden, dass der Samenspender und die Empfängerin darüber aufgeklärt werden, dass die Übermittlung der Daten unabdingbare Voraussetzung für die heterologe Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung ist.

Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass der Samenspender in diesen Fällen weder durch das Kind noch durch dessen Eltern als rechtlicher Vater in Anspruch genommen werden kann.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt unter anderem, klarzustellen, dass ein Auskunftsanspruch nach § 10 SaRegG gegenüber dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information auch dann bestehen bleibt, wenn die Eltern oder andere gesetzliche Vertreter schon vor Vollendung des 16. Lebensjahres der Person eine Auskunft begehrt haben.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt § 1600d Absatz 4 BGB darauf zu überprüfen, ob es Ausnahmen von der Regel geben kann, dass der Samenspender nicht als Vater des unter heterologer Verwendung von Samen gezeugten Kindes festgestellt werden kann.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 785/1/16** zu entnehmen.

TOP 46:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des BDBOS-Gesetzes

Drucksache: 786/16 (neu)

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf zielt darauf, der öffentlichen Verwaltung die nötige Flexibilität für die künftigen Herausforderungen und Anforderungen, die durch den steten Wandel in staatlichen Kommunikationsinfrastrukturen verursacht werden, zu geben. Hierzu soll das Aufgabenspektrum der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) jederzeit erweitert werden können, indem eine entsprechende Öffnungsklausel in den Gesetzentwurf aufgenommen wird.

Die BDBOS wurde im April 2007 im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern gegründet. Zu den zentralen Aufgaben der BDBOS zählen der Aufbau, der Betrieb und die Weiterentwicklung des bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungskräfte sowie der Katastrophen- und Zivilschutzbehörden in Bund und Ländern.

Der Gesetzentwurf sieht neben der Einfügung der oben genannten Öffnungsklausel im BDBOS-Gesetz folgende weitere Regelungsgegenstände vor:

- die Klarstellung - gleich zu Beginn des Gesetzes -, dass der Zweck des BDBOS auch nach Übertragung weiterer Aufgaben insbesondere im Aufbau und Betrieb des Digitalfunks besteht;
- die Einführung der Möglichkeit des Zusammenwirkens von Bund und Ländern bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der für die Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme;
- die Klarstellung, dass der beim BDBOS bestehende Verwaltungsrat allein für die in § 2 Absatz 1 Satz 1 BDBOSG geregelten Belange des Aufbaus, Betriebens und der Weiterentwicklung des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie der Sicherstellung ihrer Funktionsfähigkeit zuständig ist. Dabei soll dem Verwaltungsrat insoweit die Entscheidung über die grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit die zuvor genannten Belange nach § 2 Absatz 1 Satz 1 BDBOSG betroffen sind oder die Übertragung von Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Satz 2 BDBOSG-E

im Raum steht, obliegen. Außerdem soll der vom Verwaltungsrat aufzustellende Jahresabschluss auf die in § 2 Absatz 1 Satz 1 BDBOSG geregelten Aufgaben fixiert werden;

- die Festlegung, dass der jährlich zum 31. Oktober für das folgende Geschäftsjahr zu erstellende Wirtschaftsplan Investitionen und Aufwendungen für die in § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 BDBOSG fixierten Aufgaben gesondert auszuweisen hat;
- die Aufhebung der in § 18 BDBOSG geregelten Übergangsvorschriften und der in § 19 BDBOSG vorgesehenen Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen zu erheben.

TOP 47:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises

Drucksache: 787/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Im Jahr 2010 wurden ein Personalausweis und ein elektronischer Aufenthaltstitel eingeführt, die über eine Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Funktion) verfügen. Mit Hilfe dieser Funktion besteht die Möglichkeit, sich gegenüber Behörden und Unternehmen im Internet verlässlich auszuweisen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Nutzung der eID-Funktion gefördert und bei Inanspruchnahme der Online-Dienstleistungen von Behörden oder Unternehmen Betrug und Identitätsdiebstahl entgegengewirkt werden. Zu diesem Zweck soll der neue Personalausweis den bisherigen (Sicht-)Ausweis mit drei neuen elektronischen Funktionen im Scheckkartenformat in sich vereinen: biometrische Funktionen (digitales Lichtbild und zwei Fingerabdrücke), optional einen elektronischen Identitätsnachweis und eine qualifizierte elektronische Signatur (äquivalent zur händischen Unterschrift).

Zur Erreichung der genannten Ziele sieht der Gesetzentwurf unter anderem vor:

- Maßnahmen zur Förderung der eID-Funktion des Personalausweises, wie
 - die automatische und dauerhafte Einschaltung der eID-Funktion,
 - die Vereinfachung des bislang aufwändigen Zertifizierungsverfahrens, mit dem die Unternehmen und Behörden die Berechtigung erhalten, Kunden die Identifizierung mittels eID-Funktion zu ermöglichen und Online-Ausweisfunktionen anzubieten,
 - Identifikation ohne persönliches Erscheinen wie zum Beispiel durch die Wahrnehmung des digitalen Postident-Verfahrens: Der Ausweisinhaber soll die eID-Funktion benutzen dürfen, um sich über eine Internetverbindung gegenüber einem Identifizierungsdiensteanbieter auszuweisen, der seinerseits seinem Auftraggeber die erfolgreiche Identifizierung bestätigt;

- Maßnahmen zur Anpassung des Personalausweisgesetzes an Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt der EU (eIDAS-Verordnung);
- Maßnahmen zur Vereinfachung des Ausstellungsverfahrens für Pässe und Personalausweise.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Es wird unter anderem empfohlen, auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Übergabe einer Informationsbroschüre über die eID-Funktion des Ausweises in Papierform zu verzichten, um Kosten zu sparen. Der erleichterte automatisierte Lichtbildabruf soll neben den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden auch den Steuerfahndungsdienststellen der Länder, dem Zollfahndungsdienst und den Hauptzollämtern ermöglicht werden. Zur Flankierung soll für diese Behörden die Verpflichtung eingeführt werden, die Lichtbildabrufe zu protokollieren.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 787/1/16 verwiesen.

TOP 48:

Entwurf eines Gesetzes zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung

Drucksache: 788/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll für staatliche Funktionsträger während der Ausübung ihres Dienstes oder bei Tätigkeiten mit Dienstbezug ein bereichsspezifisches Verbot der Gesichtverschleierung eingeführt werden. Vergleichbares soll für Zivilpersonen in den Fällen gelten, in denen ihre Identifizierung rechtlich notwendig und geboten erscheint, wie zum Beispiel bei Passkontrollen, Gerichtsverhandlungen und Stimmabgaben im Wahllokal.

Hierfür sind Änderungen in sieben Gesetzen und einer Verordnung vorgesehen. Unter anderem sollen

- im Bundesbeamtengesetz, Beamtenstatusgesetz und Soldatengesetz Ausnahmen von dem oben erwähnten Verbot der Verschleierung nur dann ermöglicht werden, wenn dies aus dienstlichen oder gesundheitlichen Gründen erforderlich ist;
- im Bundeswahlgesetz Gesichtsverhüllungen ausnahmslos für Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und ihre Schriftführer verboten werden;
- Ausländer nach dem Aufenthaltsgesetz und Unionsbürger nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU verpflichtet werden, einen Pass(-ersatz) oder Ausweis auf Verlangen einer zur Identitätsfeststellung befugten Person vorzulegen und es dieser ermöglichen, das Gesicht mit dem Lichtbild in dem Ausweispapier abzugleichen. Gleiches soll künftig für ausländische Besitzer eines Ankunftsnachweises nach dem Asylgesetz gelten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Die Empfehlungen sind im Wesentlichen darauf fokussiert, dass die Antragsteller eines (vorläufigen) Personalausweises oder Bewerber um einen Pass künftig dazu verpflichtet werden sollen, es der zuständigen Behörde zu ermöglichen das eigene Gesicht mit dem vorgelegten Lichtbild und dem Lichtbild des bisherigen Personalausweises oder eines Reisepasses abzugleichen. Dabei soll die Befolgung dieser Verpflichtung von Passbewerbern durch die Ergänzung des § 25 Absatz 2 PassG um einen weiteren entsprechenden Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand sichergestellt werden. Ergänzend soll für Ausländer im Asylgesetz ebenfalls die Verpflichtung geregelt werden, es den mit der Ausführung des Asylgesetzes betrauten Behörden zu ermöglichen, das Gesicht mit dem Lichtbild der Dokumente, die nach dem Aufenthaltsgesetz ausgestellt wurden (Bescheinigung über einen Aufenthaltstitel oder der Aussetzung der Abschiebung), zu vergleichen.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 788/1/16 verwiesen.

TOP 49:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Drucksache: 789/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Im Sicherheitsüberprüfungsgesetz werden seit dem Jahr 1994 Sicherheitsüberprüfungen von Personen in Behörden und in der Wirtschaft geregelt, die Zugang zu Verschlussachen haben oder in lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Effektivität und Qualität des Geheim- und Sabotageschutzes gesteigert, mehr Transparenz geschaffen und das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung vereinfacht werden. Hierzu sind Änderungen im Sicherheitsüberprüfungsgesetz, Bundesverfassungsschutzgesetz, Artikel-10-Gesetz und Terrorismusbekämpfungsgesetz sowie in der Strafprozessordnung und in der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters vorgesehen.

Angesichts der vorgesehenen Erweiterung des materiellen Schutzniveaus soll zunächst die Überschrift des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes um den "Schutz von Verschlussachen" ergänzt werden. Um die Gleichstellung der in Deutschland gewählten Abgeordneten des Europäischen Parlaments mit den Bundestagsabgeordneten zu erreichen, sollen diese vom Sicherheitsüberprüfungsgesetz ausgenommen werden. Die Zustimmung der Betroffenen und ihrer Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner und -gefährten zur Sicherheitsüberprüfung soll nicht nur durch eigenhändige Unterschrift, sondern auch elektronisch möglich sein. Erstmals soll die Funktion des Geheimschutz- und Sabotagebeauftragten in Bundesbehörden und öffentlichen Stellen des Bundes und im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung installiert werden. Die nähere Ausgestaltung der Aufgaben der Geheimschutz- und Sabotagebeauftragten soll durch Verwaltungsvorschriften festgelegt werden. Außerdem soll das Tatbestandsmerkmal "Verschlussache" auf Kryptomittel, die zudem legal definiert werden, und unter Umständen auf Privatgeheimnisse ausgedehnt sowie die Verschwiegenheitspflicht von Personen, denen Zugang zu Verschlussachen gewährt wird, erstmals gesetzlich verankert werden.

Um Sicherheitsrisiken und die Richtigkeit der Angaben in Sicherheitserklärun-

gen von Betroffenen erkennen zu können, sollen die in § 12 SÜG vorgesehenen Maßnahmen bei Sicherheitsüberprüfungen um Datenersuchen aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und in besonderen Fällen aus dem Ausländerregister ergänzt werden. Zudem soll erstmals, nach Zustimmung der betroffenen Personen, die Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsbehörden ermöglicht werden. Überdies wird klargestellt, dass für einen positiven Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung in der Regel ein Zeitraum von fünf Jahren überprüfbar sein soll, sofern internationale Vorschriften nicht einen anderen (längeren) Zeitraum vorsehen. Die in der Sicherheitserklärung erforderlichen Angaben sollen unter anderem um die Daten "Geschlecht" der Betroffenen, "private und berufliche telefonische oder elektronische Erreichbarkeit", "Staatsangehörigkeit und Geschlecht" von im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre, "strafrechtliche Verurteilungen im Ausland" und "frühere Zuverlässigkeitsüberprüfungen" ergänzt werden. Im Geschäftsbereich des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesministeriums der Verteidigung sollen zusätzlich die Anzahl der Kinder, die Adressen eigener Internetseiten und Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken angegeben werden.

Der personalverwaltenden Stelle soll künftig die Kompetenz erteilt werden, die für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Stelle über Veränderungen der persönlichen, dienstlichen oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Betroffenen zu unterrichten. Die in § 38 SÜG getroffene Übergangsregelung für Sicherheitsüberprüfungen im vorbeugenden personellen Sabotageschutz soll aufgehoben werden, weil sie ab dem 9. Januar 2017 leerläuft.

Um die Transparenz des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens für die Betroffenen zu erhöhen, sollen diese grundsätzlich über das Ergebnis informiert werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung sollen künftig "im erforderlichen Maße" alle im Internet recherchierbaren Informationen eingeholt werden dürfen. Folglich sollen in der Sicherheitserklärung von dem Betroffenen auch die Adressen eigener Internetseiten und Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken angegeben werden. Schließlich soll der Betroffene von Sicherheitsüberprüfungen nicht nur gegen ihn vollzogene Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sondern auch Kreditverbindlichkeiten angeben müssen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 789/1/16 verwiesen.

TOP 50:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Fahndung bei besonderen Gefahrenlagen und zum Schutz von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei durch den Einsatz von mobiler Videotechnik

Drucksache: 790/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, der aktuellen angespannten Terror- und Gefährdungslage adäquat Rechnung zu tragen. Ferner soll der Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten optimiert werden. Hierzu sollen im Bundespolizeigesetz Regelungen integriert werden, die die polizeilichen Befugnisse zum Einsatz technischer Mittel stärken.

Im Einzelnen ist vorgesehen,

- Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten die Möglichkeit zu eröffnen, körpernahe mobile Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte ("Bodycams") zu tragen. Voraussetzung hierfür soll sein, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Erfordernis zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum oder zur Verfolgung von Straftaten beziehungsweise Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung besteht;
- der Bundespolizei zu ermöglichen, im öffentlichen Verkehrsraum vorübergehend die Kennzeichen von Fahrzeugen ohne Wissen der Person durch den Einsatz technischer Mittel automatisiert erheben, um die Fahndung bei besonderen Gefahrenlagen und bei der Strafverfolgung zu verbessern;
- der Bundespolizei die Befugnis einzuräumen, die bei den Einsatzleitungen eingehenden Telefonate aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sollen allerdings sofort und spurlos gelöscht werden, sobald diese nicht mehr für die Aufgabenerfüllung benötigt werden - spätestens jedoch nach 30 Tagen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 51:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes - Erhöhung der Sicherheit in öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen und im öffentlichen Personenverkehr durch optisch-elektronische Einrichtungen (Videoüberwachungsverbesserungsgesetz)

Drucksache: 791/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf, die Bevölkerung in öffentlich zugänglichen Anlagen oder großflächigen Einrichtungen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs oder in Fahrzeugen, die in Privatrechtsform betrieben werden, vor (terroristischen) Anschlägen zu schützen. Ferner sollen potentielle Schäden - gleich welcher Art - frühestmöglich verhindert werden. Als öffentlich zugängliche großflächige Anlagen versteht man bauliche Anlagen, die von jedermann betreten oder genutzt werden können und ihrer Größe nach geeignet sind, eine Vielzahl von Menschen aufzunehmen.

Hierzu soll in § 6b BDSG, der Videoüberwachungen öffentlich zugänglicher Räume ermöglicht, für die Abwägungsentscheidung über den Einsatz von Videoüberwachung eine normative Gewichtung vorgegeben werden: Bei der Güterabwägung über den Einsatz von Videoüberwachung soll der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit künftig als besonders wichtiges Interesse in hochfrequentierten Räumen gelten, um den Einsatz von Videoüberwachung zu rechtfertigen und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Einzelfall zurücktreten zu lassen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen: Der Anwendungsbereich von § 6b BDSG soll um "Veranstaltungen mit mehr als 5 000 zeitgleich zu erwartende aufhältige Personen" erweitert werden.

Die Speicherfrist für optisch-elektronisch erhobene Daten soll generell auf zwei Monate erhöht werden, sofern nicht schutzwürdige Interessen der Betroffenen im Einzelfall dagegen stehen. Ferner soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob die Meldepflicht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde bei Maßnahmen der Videoüberwachung auszuweiten wäre.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 791/1/16 verwiesen.

TOP 52:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration

Drucksache: 9/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen drei Richtlinien der EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Forschung, des Studiums, eines Praktikums oder der Teilnahme an einem Freiwilligendienst in innerstaatliches Recht umgesetzt werden: die Saisonarbeitnehmer-Richtlinie 2014/36/EU, die Richtlinie über unternehmensintern Transferierte (ICT-Richtlinie) 2014/66/EU, die Richtlinie über die Einreise und den Aufenthalt von Forschern, Studierenden, Praktikanten, europäischen Freiwilligen und Au Pair (REST-Richtlinie) 2016/801/EU. Ziel ist es, den in- nereuropäischen Wechsel dieser Drittstaatsangehörigen zu vereinfachen.

Die Umsetzung der Saisonarbeiter-Richtlinie soll für die Einreise/Beschäftigung von Saisonarbeitern dazu führen, dass zum Beispiel

- diese keine Aufenthaltstitel mehr benötigen sollen, wenn sie über eine Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung verfügen;
- der Anwendungsbereich von § 41 AufenthG erweitert werden soll, um Saisonarbeitern die Zustimmung der Beschäftigung zu entziehen, wenn sie zu ungünstigeren Bedingungen als deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder ein Versagungsgrund nach § 40 AufenthG vorliegt.

Die Umsetzung der ICT-Richtlinie soll Optimierungen beim internationalen unternehmensinternen Personalaustausch bewirken, indem zum Beispiel

- eigene Aufenthaltstitel zum unternehmensinternen Transfer von Arbeitnehmern und zur langfristigen Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern ausgestellt werden. Als Art der Titel zum unternehmensinternen Transfer von Arbeitnehmern ist "ICT-Karte" oder "Mobiler-ICT-Karte" einzutragen;

- Familienangehörigen von ICT-Karteninhabern ein Recht auf Nachzug für die Zeit des Aufenthalts eines unternehmensinternen Transfers ermöglicht wird.

Die Umsetzung der REST-Richtlinie soll unter anderem durch folgende Maßnahmen erfolgen:

- Umwandlung des bestehenden Ermessenstatbestands in einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck des Vollzeitstudiums oder zur Arbeitssuche nach erfolgreichem Abschluss des Studiums;
- Ermöglichung der Mobilität im Rahmen des Studiums, sofern Studierende einen Aufenthaltstitel zu Studienzwecken in einem Mitgliedstaat besitzen und sich in Deutschland nur bis zu 360 Tage aufhalten möchten;
- Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Absicherung eines Praktikums für Hochqualifizierte (§ 17b AufenthG-E).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Soziales** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen: Unter anderem soll § 16a AufenthG dergestalt geändert werden, dass die Einreise nach Deutschland und die Mobilität während des Studiums erst beginnen dürfen, wenn das Mitteilungsverfahren abgeschlossen ist. Als Nationale Kontaktstelle soll die Bundesagentur für Arbeit und nicht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dienen. Ferner soll die Nationale Kontaktstelle die allein zuständige Behörde für Mobilitätsverfahren sein.

Der **Ausschuss für Arbeit und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 9/1/17 verwiesen.

TOP 53:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze

Drucksache: 792/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf enthält Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der Strafverfolgung. Die Vorschläge beruhen auf der Feststellung von Defiziten im geltenden Straf- und Strafprozessrecht:

- Im materiellen Strafrecht ist vorgesehen, den Katalog der strafrechtlichen Sanktionen um die Möglichkeit der Verhängung eines Fahrverbots bei allen Straftaten und nicht nur bei solchen, die einen Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder einer Pflichtverletzung im Straßenverkehr aufweisen, zu ergänzen. Hierbei soll der Charakter des Fahrverbots als Nebenstrafe beibehalten werden. Die Höchstdauer des Fahrverbots wird von drei Monaten auf sechs Monate erhöht; im Jugendstrafrecht soll es aufgrund des im Vordergrund stehenden Erziehungsgedankens und jugendkriminologischer Erwägungen bei einer Höchstdauer von maximal drei Monaten verbleiben. Um taktische Anfechtungen allein wegen des aus Sicht des Verurteilten zu frühen Beginns des Fahrverbots zu vermeiden, wird das Fahrverbot erst einen Monat nach Rechtskraft des Urteils wirksam. Zudem ist eine Regelung zur Nacheinandervollstreckung mehrerer Fahrverbote vorgesehen.
- Weiter ist im materiellen Strafrecht vorgesehen, den Straftatbestand des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) um zwei neue Regelbeispiele für besonders schwere Fälle zu ergänzen, die an die Beschaffung von unrichtigen, nachgemachten oder verfälschten Belegen unter Inanspruchnahme professioneller Hilfe oder an das bandenmäßige Vorhalten solcher Belege zum Zwecke der fortgesetzten Vorenthaltung von Beiträgen anknüpfen.

- Im Strafverfahrensrecht wird für bestimmte Straßenverkehrsdelikte eine Ausnahme von der vorrangigen richterlichen Anordnungscompetenz für die Entnahme von Blutproben geschaffen und die Anordnungscompetenz insoweit auf Staatsanwaltschaft und Polizei übertragen. Für welche Straßenverkehrsdelikte die Ausnahmeregelung gilt, wird im Gesetzentwurf näher bestimmt. Dabei bleibt die Möglichkeit der nachträglichen richterlichen Überprüfung der Anordnung unberührt.
- Um therapiewilligen Verurteilten die Zurückstellung einer suchtbedingten Freiheitsstrafe unter den Voraussetzungen des § 35 BtMG auch bei einem gleichzeitigen Vorliegen nicht suchtbedingter Freiheitsstrafen zu ermöglichen, wird eine Regelung geschaffen, nach der nicht suchtbedingte Freiheitsstrafen vor der Zurückstellung der Strafvollstreckung und vor Antritt der Therapie vollständig verbüßt werden können. Hierzu wird eine Ausnahme von der in § 454b Absatz 2 StPO zwingend vorgeschriebenen Unterbrechung der Strafvollstreckung zum Halbstrafen- oder Zweidrittelzeitpunkt vorgesehen.
- Die Vorschriften über die Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht und die sonstige Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke im Achten Buch der Strafprozessordnung werden um klarstellende Regelungen ergänzt, nach denen Bewährungshelfern in bestimmten Konstellationen ausdrücklich die Befugnis zusteht, personenbezogene Daten unmittelbar an die Polizei sowie an Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzuges zu übermitteln.
- Um europarechtlichen Vorgaben zu genügen und im Sinne einer besseren Bekämpfung des illegalen Wildtierhandels sowie einer Verbesserung des Artenschutzes soll das leichtfertige Töten und Zerstören von streng geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und von bestimmten besonders geschützten wildlebenden Vogelarten unter Strafe gestellt und das Bundesnaturschutzgesetz entsprechend geändert werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, darauf hinzuweisen, dass die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft der grundsätzlich gleichrangigen Anordnungskompetenz ihrer Ermittlungspersonen bei Blutprobenentnahmen im Anwendungsbereich des § 81a Absatz 2 Satz 2 StPO-E nicht entgegenstehe. Denn auch wenn die Polizei ohne vorherige Weisung der Staatsanwaltschaft tätig werde, handele sie als deren "verlängerter Arm" (vgl. BGH NJW 2003, 3142, 3143).

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt ferner, dass Rechtsgrundlagen für die Übermittlung personenbezogener Daten aus Strafverfahren an Polizeibehörden nicht nur - wie im Gesetzentwurf vorgesehen - für Bewährungshelfer, sondern auch für Führungsaufsichtsstellen geschaffen werden sollten. Für diese würden ebenso wenig wie für die Bewährungshelfer bislang ausdrückliche Befugnisnormen zur Datenübermittlung an Polizeibehörden bestehen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** regt an, eventuell erforderliche oder sinnvolle Bußgeldvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 (IAS-VO) zu regeln und im Gesetzentwurf zu streichen, da noch nicht abzusehen sei, wann und in welcher Form die IAS-VO im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) umgesetzt werde.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, die im Gesetzentwurf vorgesehene Fassung von § 71 Absatz 6 BNatSchG anstatt auf den Erhaltungszustand der Art auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu beziehen. Die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung trage die Gefahr in sich, dass bei zahlenmäßig geringen (unerheblichen) Fällen die "unerhebliche Auswirkungen auf den (generellen) Erhaltungszustand der Art" hätten, Straffreiheit gegeben wäre, obwohl die Population in der betreffenden Region endgültig vernichtet wäre.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen der Ausschüsse im Einzelnen sind aus **Drucksache 792/1/16** ersichtlich.

TOP 54:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern

Drucksache: 793/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf wird ein familiengerichtliches Genehmigungserfordernis, das gemäß § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bereits für Unterbringungen von Minderjährigen besteht, auch für freiheitsentziehende Maßnahmen vorgeschlagen. Auf diese Weise soll auch die elterliche Entscheidung für ein Kind, das sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält und dem durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht alters-typischer Weise die Freiheit entzogen werden soll, unter den Vorbehalt der Genehmigung durch das Familiengericht gestellt werden.

Grundsätzlich entscheiden die Eltern im Rahmen der Personensorge (Gesundheitsfürsorge und Aufenthaltsbestimmungsrecht) in eigener Verantwortung zum Wohl des Kindes auch über Unterbringungen ihres Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, sowie über freiheitsentziehende Maßnahmen wie zum Beispiel Fixierungen oder das Anbringen von Bettgittern. Dieses Elternrecht ist grundrechtlich geschützt. Der Entscheidungsprimat der Eltern in Bezug auf die grundsätzliche Anwendung und die Art und Weise von freiheitsentziehenden Maßnahmen bleibe dabei in vollem Umfang erhalten.

Darüber hinaus soll die Höchstdauer von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Minderjährigen auf sechs Monate verkürzt werden. Für beide Genehmigungsverfahren wird ferner die obligatorische Bestellung eines Verfahrensbeistands für das Kind vorgesehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Familie und Senioren** spricht sich dafür aus, den Gesetzentwurf grundsätzlich zu begrüßen, aber auch darauf hinzuweisen, dass der Widerspruch zwischen dem Grundrecht der Eltern auf Erziehung und den universellen Rechten von Kindern damit nicht aufgelöst werde. Insbesondere die bestehende Kontroverse im Jugendhilfekontext werde nicht ausreichend berücksichtigt. Dem Gesetzentwurf fehle zudem die kinderrechtliche Betrachtung.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** möchte erreichen, dass eine ärztliche Maßnahme während einer Unterbringung in einem Krankenhaus zur Behandlung eines Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, gegen dessen natürlichen Willen ebenfalls der Genehmigung des Familiengerichts bedarf.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dafür einzutreten, die im Gesetzentwurf vorgesehene obligatorische Bestellung eines Verfahrensbeistandes zu streichen, da sich die Regelung, wonach das Gericht einem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen habe, wenn dies zur Wahrnehmung von dessen Interessen erforderlich sei, auf dem Gebiet der freiheitsentziehenden Unterbringung Minderjähriger bislang bewährt habe und daher auch für den neuen Genehmigungstatbestand im Falle freiheitsentziehender Maßnahmen ausreichend sei.

Die **drei Ausschüsse** plädieren gemeinsam dafür, auch die Verfahren der Anordnung einer ärztlichen Maßnahme eines Minderjährigen und freiheitsentziehender Maßnahmen bei Minderjährigen den Familiengerichten durch Bundesgesetz zuzuweisen, um eine bundesweit einheitliche verfahrensrechtliche Behandlung freiheitsentziehender Maßnahmen bei Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker zu ermöglichen.

Einzelheiten können der **Drucksache 793/1/16** entnommen werden.

TOP 55:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Drucksache: 794/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Durch den Gesetzentwurf sollen die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vom 28. Juni 2006 zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen (ABl. L 292 vom 21.10.2006, S. 2) ins innerstaatliche Recht umgesetzt und das Auslieferungsverfahren mit den Schengen-assoziierten Staaten Island und Norwegen an das bereits eingeführte Verfahren gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grundlage des Europäischen Haftbefehls angeglichen werden. Dadurch soll die strafrechtliche Zusammenarbeit im Verhältnis zu Island und Norwegen verbessert und vereinfacht werden. Die Umsetzung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Übereinkommens.

Das Übereinkommen dient der Übernahme wesentlicher Grundprinzipien und Verfahrensregeln des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, in den Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Republik Island sowie dem Königreich Norwegen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 56:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität

Drucksache: 795/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42) ist zwar durch das geltende deutsche Recht im Wesentlichen, aber noch nicht vollständig umgesetzt, da der Begriff der Vereinigung nach § 129 des Strafgesetzbuches (StGB) in der Ausformung, die er durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfahren hat, enger als die Definition der Vereinigung in Artikel 1 des Rahmenbeschlusses ist. Die restriktive Definition der Rechtsprechung schließt hierarchisch organisierte Gruppierungen mit bloßer Durchsetzung eines autoritären Anführerwillens mangels "Gruppenidentität" aus dem Tatbestand des § 129 StGB aus.

Der Gesetzentwurf sieht insoweit vor, den Begriff der Vereinigung in Anlehnung an den Rahmenbeschluss 2008/841/JI legal als einen auf längere Dauer angelegten, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängigen organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses zu definieren. Zur sachgerechten Einschränkung der danach erheblich ausgeweiteten Strafbarkeit im Vorfeld wird eine Beschränkung der Bezugstaten vorgeschlagen. Danach soll strafbar nur die Gründung, Mitgliedschaft, Werbung und Unterstützung in Bezug auf eine Vereinigung sein, die auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Darüber hinaus ist eine Differenzierung der Strafdrohungen zwischen Gründung und Mitgliedschaft einerseits und Werbung und Unterstützung andererseits vorgesehen.

Die Erweiterung des Vereinigungsbegriffs wirkt sich auch auf § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) aus. Insoweit bedarf es aber keiner Einschränkung des Anwendungsbereichs, da eine terroristische Vereinigung ohnehin nur eine solche ist, die auf die Begehung bestimmter besonders schwerer Straftaten gerichtet ist.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** spricht sich dafür aus, dass auch Straftaten, die im Höchstmaß mit einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, weiterhin als Bezugstaten für den Straftatbestand der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß §129 StGB in Betracht kommen müssten. Er empfiehlt dem Bundesrat auch, die sogenannte Sympathiewerbung für kriminelle und terroristische Organisationen in den §§ 129 und 129a StGB wieder unter Strafe zu stellen.

Der **Rechtsausschuss** befürwortet die Aufspaltung der Definition des Vereinigungsbegriffs in § 129 Absatz 2 StGB in zwei Sätze, damit die Verständlichkeit und Handhabbarkeit dieser Regelung nicht beeinträchtigt würden. So solle der erste Satz die grundlegenden Erfordernisse einer Vereinigung statuieren und der zweite Satz Umstände aufführen, die der Annahme einer Vereinigung nicht entgegenstünden.

Einzelheiten können der **Drucksache 795/1/16** entnommen werden.

TOP 57:

Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens

Drucksache: 796/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der Effektivierung und Steigerung der Praxistauglichkeit des Strafverfahrens. Aufgabe des Strafprozesses ist es, den Strafanspruch des Staates um des Schutzes der Rechtsgüter Einzelner und der Allgemeinheit willen in einem justizförmigen Verfahren durchzusetzen und dem mit Strafe Bedrohten eine wirksame Sicherung seiner Grundrechte zu gewährleisten. Zentrales Anliegen des Strafprozesses ist die Ermittlung des wahren Sachverhalts, ohne den sich das materielle Schuldprinzip nicht verwirklichen lässt. Dem Täter müssen Tat und Schuld prozessordnungsgemäß, also unter Beachtung aller Verfahrensrechte, nachgewiesen werden. Diese schon für sich genommen äußerst anspruchsvolle Aufgabe wird für die Strafgerichte in der täglichen Praxis dadurch erschwert, dass sie sich einer dauerhaft hohen Arbeitsbelastung ausgesetzt sehen und insbesondere in Haftsachen an das Beschleunigungsgebot gebunden sind, das es gebietet, die Verfahren so schnell wie möglich durchzuführen. Der Staat ist vor diesem Hintergrund aufgrund der Verfassung gehalten, eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gewährleisten, ohne die der Gerechtigkeit nicht zum Durchbruch verholfen werden kann (vgl. zum Vorstehenden insgesamt Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19. März 2013, 2 BvR 2628/10 u. a., BVerfGE 133, 168). Diese staatliche Aufgabe erfordert es, die strafprozessualen Vorschriften laufend auf ihre Tauglichkeit, Zeitgemäßheit und Effektivität hin zu überprüfen und das bestehende Regelungsgefüge unter Wahrung der genannten Ziele des Strafverfahrens an die sich ändernden Rahmenbedingungen anzupassen.

Mit dem Gesetzentwurf werden insofern zahlreiche Regelungen vorgeschlagen, die unter Wahrung der Rechte aller Verfahrensbeteiligten der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung dienen. So sollen unter anderem eine Pflicht für Zeugen, bei der Polizei zu erscheinen, Änderungen im Befangenenheitsrecht und die Möglichkeit einer Fristsetzung im Beweisantragsrecht eingeführt werden. Der Erprobung zeitgemäßer Instrumente zur Ermittlung des wahren Sachverhalts soll die Regelung zur verpflichtenden audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren dienen.

Der Vorschlag ist auf Vernehmungen von Beschuldigten bei dem Verdacht der Begehung vorsätzlicher Tötungsdelikte und bei besonderer Schutzbedürftigkeit der Beschuldigten beschränkt. Schließlich enthält der Gesetzentwurf Vorschläge, die durch eine verstärkt kommunikative und transparente Verfahrensführung gerade in umfangreichen Strafverfahren zu einer Effektivierung beitragen und durch die Stärkung der Beschuldigtenrechte in einigen Bereichen späteren Streitigkeiten in der Hauptverhandlung vorbeugen sollen. Um die Erfassung des sogenannten DNA-Beinahetreffers bei der DNA-Reihenuntersuchung zu ermöglichen, werden entsprechende Anpassungen der §§ 81e und 81h der Strafprozessordnung vorgeschlagen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat unter anderem die Annahme einer Prüfbitte. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren soll geprüft werden, ob die Vorschrift des § 81e der Strafprozessordnung über molekulargenetische Untersuchungen an aufgefundenem, sichergestelltem oder beschlagnahmten Spurenmaterial um die Zulässigkeit der Feststellung äußerlich erkennbarer Merkmale erweitert werden sollte. Die Forensik auf dem Gebiet der DNA-Analyse habe in den letzten Jahren wesentliche Fortschritte erzielt. Inzwischen ließen sich die Augen-, Haar- und Hautfarbe einer Person mit hoher Wahrscheinlichkeit aus dem DNA-Material bestimmen. Auch Aussagen über das Alter eines Spurenlegers ließen sich regelmäßig mit einer Abweichung von vier bis fünf Jahren treffen. Diese Merkmale könnten bei der Fahndung nach unbekanntem Tätern und Zeugen eine wesentliche Rolle spielen und zu gezielteren Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden führen. Für aufgefundenes Spurenmaterial sollte daher über eine Erweiterung der Feststellungsmöglichkeiten auf äußerlich erkennbare Merkmale nachgedacht werden, soweit eine DNA-Spur keinen Personentreffer in der DNA-Analysedatei des BKA ergebe.

Er empfiehlt ferner zu fordern, dass die Beschuldigtenvernehmung in Ton und Bild aufzuzeichnen sei, wenn dies geboten erscheine. Das Kriterium des "Gebotenseins" eröffne einen Beurteilungsspielraum für eine im Einzelfall erforderliche Abwägung.

Einzelheiten sind aus **Drucksache 796/1/16** ersichtlich.

TOP 58:

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen

Drucksache: 797/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Regelungsvorhaben werden Vorgaben auf Gesetzesebene geschaffen, um die Verwertung von Verpackungen zu regeln. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2019 in Kraft treten. Gleichzeitig soll die geltende Verpackungsverordnung außer Kraft treten.

Inhaltlich zielt der Gesetzentwurf auf die Gewährleistung hoher ökologischer Standards bei der Sammlung und Verwertung der Verpackungsabfälle. Zudem soll ein funktionierender Wettbewerb der Systeme und ein rechtskonformes Verhalten aller betroffenen Hersteller und Vertreiber sichergestellt werden. Mit der Neuregelung soll gewährleistet werden, dass keine Verpackungen mehr ohne Beteiligung an einem System oder einer Branchenlösung in Verkehr gebracht werden.

Im Wesentlichen enthält der Gesetzentwurf folgende Regelungen:

- Die materialspezifischen Quoten - Glas, Papier/Pappe/Karton, Eisenmetalle, Aluminium, Getränkekartonverpackungen - werden teilweise signifikant erhöht. Betroffen sind davon die Branchenlösungen und -systeme, die gemessen an ihrem Marktanteil diese Quoten erreichen müssen. Dies bedeutet, dass die Systeme die Verantwortung dafür tragen, dass mehr gesammelt werden muss. Zudem muss die Qualität der Sammlung steigen, in dem durch zusätzliche Informationen an die Endkunden Fehlwürfe reduziert werden. Schließlich soll der recycelte Anteil erhöht werden. Um das zu erreichen, muss sortenreiner sortiert werden und unter Umständen die Sortieranlagen langsamer laufen, damit noch besser die einzelnen Abfälle erfasst werden können.
- Es wird zusätzlich eine zweite nationale Gesamtquote für das Recycling von mindestens 50 Prozent im Jahresmittel, ab 2021 von mindestens 55 Prozent eingeführt, die kumulativ zu den materialspezifischen Quoten zu erfüllen ist. Diese Gesamtquote betrifft wiederum die Systeme und bezieht sich auf die gesamte Sammelmenge.

- Die Beteiligungsentgelte an den dualen Systemen werden nicht nur an der Menge und Abfallart gekoppelt, sondern sollen zukünftig auch Anreize für recyclingfähige Verpackungen schaffen. Die Systeme werden die ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte festlegen und der Zentralen Stelle und dem Bund berichten.
- Es wird eine Zentrale Stelle als Verpackungsregister eingerichtet. Diese wird von der Wirtschaft organisiert und finanziert sowie mit hoheitlichen Aufgaben betraut. Die Beleihung ist zudem der Grund, warum die Vorgaben nunmehr in einem Gesetz geregelt sind.
- Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer bestätigen bestimmte Nachweise (z. B. Branchenlösung, Vollständigkeitserklärung). Dafür müssen sie sich registrieren lassen. Damit diese Akteure auf dem neuesten Stand bleiben, müssen sie einmal jährlich eine Schulung besuchen.
- Grundsätzlich können Kommunen eine Abstimmung der Systeme zum Sammelsystem, den Behältern und dem Abholrhythmus verlangen. Zudem können Kommunen die Mitbenutzung ihrer Sammelbehälter (für Papier/Pappe) durch die Systeme verlangen. Es kann eine gemeinsame Sammlung für Kunststoffe vereinbart werden (im Sinne einer Wertstofftonne).
- Die Pfandpflicht wird auf Frucht- und Gemüsenektare mit Kohlensäure und für Mischgetränke mit Molkeanteil von mindestens 50 Prozent erweitert.
- Zur Erhöhung der Mehrwegquote werden u. a. Kennzeichnungspflichten bei Getränken (Einweg/Mehrweg) im Verkaufsbereich eingeführt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat eine kritische Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf. Darin soll bedauert werden, dass es der Bundesregierung - entgegen einer Entschließung des Bundesrates vom 29. Januar 2016 (BR-Drucksache 610/15 - Beschluss -) nach jahrelangen Diskussionen noch immer nicht gelungen sei, ein effizientes, ökologisches, verbraucherfreundliches und bürgernahes Wertstoffgesetz auf den Weg zu bringen. Damit sei bis auf Weiteres die Chance vertan, durch eine bürgerfreundliche gemeinsame Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen eine qualitative und quantitative Verbesserung bei der Erfassung von Sekundärrohstoffen zu erreichen und die Sammelmengen an Wertstoffen deutlich zu erhöhen. Des Weiteren kritisiert der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** u. a. die Streichung der Mehrwegquote, unzureichende Regelungen bei der Abstimmung zwischen den Kommunen und den Systemen, die Konzeption der Zentralen

Stelle sowie das Modell der ökologischen Gestaltung der Beteiligungsentgelte, das sich nicht bewährt habe. Der Kritik des **Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** an den unverändert bleibenden Pfand- und Rücknahmepflichten für Einwegverpackungen tritt der **Wirtschaftsausschuss** entgegen. Dieser begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf weiterhin keine allgemeinen Pfand- und Rücknahmepflichten für Getränkeverpackungen vorsieht und dass der Gesetzentwurf weiterhin eine sachgerechte Differenzierung in dieser Frage vornehme.

Daneben empfiehlt der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, teilweise gemeinsam mit dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, eine Reihe weiterer Änderungen des Gesetzentwurfs zu den einzelnen Vorschriften. So sprechen sich beide Ausschüsse u. a. dafür aus, dass die eigens eingerichtete Zentrale Stelle im Interesse eines effizienten Vollzugs umfassend für alle Maßnahmen, Feststellungen, Anordnungen und Genehmigungen im Zusammenhang mit dualen Systemen zuständig sein soll. Ein Nebeneinander in der Überwachung mit verschiedenen Landesbehörden soll auf diese Weise vermieden werden.

Die Empfehlungen im Einzelnen ergeben sich aus **Drucksache 797/1/16**.

TOP 59:

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Drucksache: 798/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Atomgesetzes werden EU-rechtliche Vorgaben in innerstaatliches Recht umgesetzt. Die Änderungen basieren auf Vorgaben der EURATOM-Richtlinie 2014/87, die auch vor dem Hintergrund des Nuklearunfalls von Fukushima (Japan) auf eine kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen zielt. Die meisten der EU-Vorgaben sind bereits im nationalen Recht enthalten.

Die Änderungen des Gesetzentwurfs betreffen erweiterte Pflichten des Genehmigungsinhabers einer kerntechnischen Anlage nach § 7c des Atomgesetzes, die Veröffentlichung von bestimmten Mindestinformationen für den Bereich der nuklearen Sicherheit nach § 24a des Atomgesetzes sowie die Einführung von themenbezogenen technischen Selbstbewertungen und deren internationaler Überprüfung durch Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Peer Reviews) nach § 24b des Atomgesetzes.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat eine Stellungnahme.

Der **Wirtschaftsausschuss** begrüßt den Gesetzentwurf, weist aber darauf hin, dass die Aufsichts- und Genehmigungsbehörden der Länder für die zusätzlich anfallenden Aufgaben hinsichtlich Zahl und Qualifikation über eine angemessene Personalausstattung verfügen müssen.

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** spricht sich für die Aufnahme einer neuen Bestimmung in das Atomgesetz aus, mit der die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden (Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden) im atomrechtlichen Vollzug rechtlich sichergestellt werden soll.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 798/1/16** ersichtlich.

TOP 60:

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren für die elektronische Abgabe von Meldungen für Schiffe im Seeverkehr über das Zentrale Meldeportal des Bundes und zur Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes

Drucksache: 799/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Richtlinie 2010/65/EU über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten (Melderichtlinie) ist zur Erleichterung des Seeverkehrs, insbesondere zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Seeschiffahrtsunternehmen erlassen worden. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis zum 1. Juni 2015 ein System einzurichten, welches der Schifffahrt die Möglichkeit eröffnen soll, sämtliche für einen Mitgliedstaat bestimmte Daten nur noch einmal, in elektronischer Form und an eine einzige Stelle (das sogenannte National Single-Window) zu melden. Damit sollen vor allem die vielen Doppelmeldungen durch die Schifffahrt gegenüber den verschiedenen Behörden des Bundes und in jedem Hafen vermieden werden. Die rechtliche Umsetzung hat bereits im Jahr 2012 mit Einführung der Nummer 2.6 der Anlage 1 zu § 1 der Anlaufbedingungsverordnung stattgefunden.

Für die technische Umsetzung ist unter Federführung des BMVI das Zentrale Meldeportal entwickelt worden, das offiziell im Mai 2015 seinen Wirkbetrieb aufgenommen hat. Die Meldungen werden über eine Eingangsschnittstelle, das Zentrale Meldeportal, abgegeben und von dort automatisiert an die verschiedenen Empfängerbehörden durchgeleitet. Diese Empfängerbehörden sind Bundes-, aber auch Landesbehörden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die datenschutzrechtliche Berechtigung für die Datenweiterleitung über das Zentrale Meldeportal geschaffen werden. Das Gesetz regelt und beschreibt dementsprechend allgemein das Verfahren der elektronischen Abgabe von Meldungen über das Zentrale Meldeportal für Schiffe, die deutsche Hoheitsgewässer befahren oder einen Hafenbesuch anstreben. Der Zweck des Zentralen Meldeportals wird genannt und der geregelte Anmeldeprozess stellt sicher, dass Daten nur an berechnigte Empfänger weitergeleitet werden. Gleichzeitig wird die das neue System

betreibende Behörde ermächtigt, die Daten zu den Empfängern weiterzuleiten. Darüber hinaus wird für die Länder die Möglichkeit eröffnet, sich des Portals im Wege der Organleihe zu bedienen.

Daneben wird in der Neufassung des § 15 Absatz 1 des IGV-Durchführungsgesetz die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Seegesundheitserklärung geregelt und eine Nachmeldeverpflichtung begründet. Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung an die datenschutzrechtlichen Erfordernisse.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der **Wirtschaftsausschuss** spricht sich dafür aus, Bekanntmachungen in diesem Zusammenhang nicht nur im Bundesanzeiger, sondern auch im Verkehrsblatt zu veröffentlichen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 799/1/16**.

TOP 61:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Eisenbahnunfalluntersuchung

Drucksache: 800/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2007 wurde die Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung ("Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit") gemäß § 5 Absatz 1f Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) umgesetzt. Dabei wurde in einem Organisationserlass die Leitung der Eisenbahn-Unfalluntersuchung des Bundes (EUB) im seinerzeitigen BMVBS verankert und als operative Stelle die Untersuchungszentrale beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) geschaffen. Eine Organisationsuntersuchung im Jahr 2015 hat gezeigt, dass es sinnvoller ist, die Eisenbahnunfalluntersuchung des Bundes einer selbständigen Behörde zu übertragen.

Außerdem sind Vorschriften des Kapitels V der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit umzusetzen, die die Richtlinie 2004/49/EG ersetzt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die auf Gesetzesebene erforderlichen rechtlichen Grundlagen geschaffen. Die beabsichtigten Rechtsänderungen betreffen das AEG und das Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG). Die darüber hinaus erforderlichen Änderungen auf Verordnungsebene werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** schlägt Änderungen bei der Aufgabenbeschreibung der Stellen für Eisenbahnunfalluntersuchung vor. Der **Rechtsaus-**

schuss möchte das Verhältnis dieser Stellen zu den Strafverfolgungsbehörden präzisiert wissen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 800/1/16**.

TOP 62:

Entwurf eines Gesetzes über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 801/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der durchgreifenden Reform des Fahrlehrerrechts zur Modernisierung des Berufsbildes der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer.

Dem Gesetzentwurf ging eine intensive Reformdiskussion auf Bund-Länder-Ebene unter Einbindung der Verbände insbesondere der Fahrlehrerschaft und der Fahrlehrerausbildungsstätten und unter Beteiligung wissenschaftlicher Experten voraus.

Der Gesetzentwurf enthält folgende wesentliche Regelungen und Schwerpunkte:

a) Neuregelung der Zugangsvoraussetzungen zum Fahrlehrerberuf

Das Mindestalter wird von 22 auf 21 Jahre herabgesetzt.

Das Erfordernis einer Fahrerlaubnis der Klasse CE (Lkw) und A (Motorrad) als Voraussetzung für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE (Pkw) entfällt.

b) Modernisierung der Fahrlehrerausbildung-, -weiterbildung

Die Fahrlehrerausbildung wird stärker auf den Erwerb pädagogischer Kompetenzen ausgerichtet und der Rahmenplan unter Neugewichtung der Inhalte neu gefasst.

Die Dauer der Fahrlehrerausbildung wird von zehn auf zwölf Monate verlängert, wobei eine engere Verzahnung der Ausbildungsteile in der Fahrlehrer-Ausbildungsstätte und in der Ausbildungsfahrschule erfolgt.

Die Anforderungen an Ausbildungsfahrlehrer/innen werden erhöht, insbesondere durch Verlängerung des Einweisungslehrgangs von drei auf fünf Tage und durch die Pflicht zur eintägigen Fortbildung alle vier Jahre.

c) Kooperation von Fahrschulen, Zweigstellen, freie Mitarbeiter

Die Gemeinschaftsfahrschule wird für Fahrschulinhaber/innen unterschiedlicher Klassen geöffnet.

Die Kooperation von Fahrschulen durch Vergabe von Teilaufträgen zur Fahrausbildung wird ermöglicht unter Beibehaltung der Aufsichtsmöglichkeiten der Behörden und der Verantwortung der verantwortlichen Leitung der auftraggebenden Fahrschule.

Die Beschränkung einer Fahrschule auf höchstens drei Zweigstellen entfällt.

Für Fahrschulen wird die Rechtsform der Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co. KG) zugelassen.

Durch gesetzliche Regelung wird klargestellt, dass die Tätigkeit als Fahrlehrer/in ein weisungsgebundenes Beschäftigungsverhältnis voraussetzt, freie Mitarbeiterverhältnisse also ausgeschlossen sind.

d) Reduzierung von Bürokratie

Die Fahrschulen werden von unnötiger Bürokratie entlastet, um Kapazitäten für eine pädagogisch hochwertige Fahrausbildung frei zu machen:

Die Anzeigepflichten von Fahrschulen werden reduziert.

Die Aufzeichnungspflichten bezüglich der Angaben im Ausbildungsnachweis der Fahrschüler nach Beendigung der Fahrausbildung werden reduziert.

Der Tagesnachweis für einzelne Fahrlehrer/innen entfällt. Die tägliche Höchstarbeitszeit für Fahrlehrer/innen wird gestrichen. Die allgemeine Regelung im Sinne eines Schutzes von Fahrlehrer/innen vor Übermüdung bleibt unberührt.

Der Fahrlehrerschein wird überarbeitet und inhaltlich gestrafft, insbesondere unter Wegfall der Angaben zu Seminarerlaubnissen und zur Zweigstellenerlaubnis.

Die Pflicht für Fahrlehreranwärter/innen zum Führen eines Berichtshefts entfällt.

e) Bundesweite Einführung einer pädagogischen Überwachung

Zur Fahrschulüberwachung wird neben der Formalüberwachung auch eine pädagogische Überwachung zur Beurteilung der fachlichen und pädagogischen Qualität des theoretischen und praktischen Unterrichts bundesweit vorgegeben. Für das Überwachungspersonal werden Mindestanforderungen an die pädagogische und fachliche Eignung mit Aus- und Fortbildungspflichten geregelt.

f) Verschiedenes

Die gesundheitlichen Eignungsanforderungen, die bereits bisher über das Erfordernis der Fahrerlaubnisklasse CE an Fahrlehrer gestellt wurden, werden nach Wegfall dieses Erfordernisses (vgl. oben a)) eigenständig im Fahrlehrerrecht geregelt und müssen durch Vorlage eines Gesund-

heitsnachweises alle fünf Jahre nachgewiesen werden.

Eine Mitteilungspflicht der Polizei über Eignungs- oder Zuverlässigkeitsmängel von Fahrlehrer/innen wird neu eingeführt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** spricht sich für eine Anhebung der Bildungsvoraussetzungen für Fahrlehrer (mittlerer Bildungsabschluss) aus. Er unterbreitet außerdem eine Reihe von Regelungsvorschlägen unter anderem zu Anforderungen an Führungszeugnisse, zur Kooperation von Fahrschulen und zu Fortbildungsfristen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** tritt für eine gesetzliche Regelung der Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts auf 495 Minuten bzw. zehn Stunden in bestimmten Fällen täglich ein.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** möchte die bisher auf die Polizei bezogenen Mitteilungspflichten bei Eignungs- und Zuverlässigkeitsmängeln auf die Staatsanwaltschaft übertragen wissen.

Der **Wirtschaftsausschuss** bittet zu prüfen, inwieweit der Gesetzentwurf europarechtlichen Erfordernissen bei der Anerkennung im Ausland erworbener Fahrlehrer-Berufsqualifikationen Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang spricht sich der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** für eine Prüfung aus, ob Inhaber von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten bei der Anerkennung mit EU-Angehörigen gleich behandelt werden können.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 801/1/16**.

TOP 63:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (Seilbahndurchführungsgesetz - SeilbDG)

Drucksache: 802/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Gesetz dient der Anpassung des Bundesrechts an die Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (ABl. L 81 vom 31. März 2016, Seite 1) (Verordnung (EU) 2016/424).

Die Verordnung (EU) 2016/424 sieht einen neuen Rechtsrahmen für die Vermarktung und CE-Kennzeichnung von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen für Seilbahnen vor und löst zum 21. April 2018 die bisher geltende Seilbahnrichtlinie (2000/9/EG) ab. Sie ist in Deutschland unmittelbar anwendbar. Das Gesetz enthält daher die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/424 im Bundesrecht.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende** Verkehrsausschuss, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 64:

**Entwurf eines Gesetzes zum Verbot des Betriebs lauter Güterwagen
(Schienenlärmschutzgesetz - SchlärmschG)**

Drucksache: 803/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Bevölkerung vor der vom Schienengüterverkehr ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkung "Schallemission" durch Lärminderung an der Quelle zu schützen.

Eine wesentliche Ursache für die Schallemission im Schienengüterverkehr ist die Ausrüstung der Güterwagen mit Grauguss-Bremssohlen. Grauguss-Bremssohlen rauhen beim Bremsen die Radlaufflächen der Räder auf. Durch raue Radlaufflächen entsteht im Betrieb mehr Schall als bei glatten Radlaufflächen. Raue Radlaufflächen verriffeln zudem die im Neuzustand glatten Laufflächen der Schienen. Raue Radlaufflächen und Riffeln auf den Laufflächen der Schienen verstärken gegenseitig die beim Abrollen des Rades entstehende Schallemission.

Der Gesetzentwurf begrenzt die beim Betrieb von Güterwagen unvermeidlich entstehende Schallemission auf den Wert, der sich beim durchgängigen Einsatz von Eisenbahnfahrzeugen ergäbe, die dem derzeitigen Stand der Technik und den derzeitigen Inbetriebnahmekriterien entsprechen.

Der Verzicht auf die bisher üblichen Grauguss-Bremssohlen und deren Ersatz durch lärm mindernde Technologien, z. B. durch Verbundstoff-Bremssohlen in Form der LL-Bremssohle, würde zu einer deutlichen Minderung des vom Schienengüterverkehr ausgehenden Lärms führen. Der Bund fördert daher die Umrüstung vorhandener Güterwagen auf eine zugelassene lärm mindernde Technik durch Zuwendungen. Weitere Anreize werden durch ein lärm abhängiges Trassenpreissystem der DB Netz AG für den größten Teil der in Deutschland betriebenen Schienenwege gesetzt.

Das vorgesehene Gesetz schließt an das genannte Förderprogramm des Bundes an, dessen Förderzeitraum zum Fahrplanwechsel 2020/2021 am 12. Dezember 2020 endet. Es verbietet ab dem 13. Dezember 2020 grundsätzlich den Betrieb lauter Güterwagen mit Grauguss-Bremssohlen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** begrüßen die Absicht der Bundesregierung, laute Güterwagen ab Dezember 2020 zu verbieten. Sie sprechen sich unter anderem dafür aus, für den Fall, dass nicht 50 Prozent aller in Deutschland verkehrender Güterwagen mit lärmmindernden Bremssystemen ausgerüstet sein sollten, für 2017 an hochbelasteten Streckenabschnitten ordnungsrechtliche Maßnahmen vorzubereiten. Auch soll die Bundesregierung gebeten werden, die vorgesehenen Ausnahmen vom Verbot auf das absolute Minimum zu beschränken.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten, insbesondere auch zu weiteren Regelungsvorschlägen, ergeben sich aus **BR-Drucksache 803/1/16**.

TOP 65:

Entwurf eines Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz - CsgG)

Drucksache: 804/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing verfolgt die Bundesregierung das Ziel, das Carsharing zu fördern. Die Regelungen sollen dazu beitragen, Geschäftsmodelle für das Carsharing bundesweit zu fördern beziehungsweise zu ermöglichen. Bisher gibt es im deutschen Recht keine Ermächtigungsgrundlagen dafür, eine Parkbevorrechtigung und Parkgebührenbefreiung für das Carsharing im öffentlichen Verkehrsraum sowie die dafür erforderliche Kennzeichnung der Fahrzeuge und die Reservierung von Parkflächen aus nicht ordnungsrechtlichen Gründen vornehmen zu können. Die Erfahrungen, die die Bundesregierung durch Forschungsvorhaben gesammelt hat, zeigen, dass gerade die Länder und Kommunen großes Interesse an der Einräumung solcher Bevorrechtigungen haben.

Dieses Gesetz stellt die Ermächtigungsgrundlage für eine Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften dar, die zum einen eine Regelung zur Kennzeichnung privilegierter Fahrzeuge - als formale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Bevorrechtigungen - schaffen soll, zum anderen den zuständigen Behörden der Länder die Möglichkeit eröffnen soll, Bevorrechtigungen für Carsharingfahrzeuge und Carsharinganbieter einzuführen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** begrüßt, dass mit der Vorlage des Gesetzentwurfs einer Bitte des Bundesrats nachgekommen wird. Er bittet allerdings darum, die Anforderungen an das Carsharing-Angebot und die Fahrzeugflotte in verschiedener Hinsicht zu erweitern (Mindestanteil von Fahrzeugen mit alternativen Antriebskonzepten und Anforderungen an Emissionen). Auch sollen Carsharing-Angebote ein hohes Datenschutzniveau gewährleisten.

Gemeinsam mit dem **federführenden Verkehrsausschuss** bittet der **Umweltausschuss** zu prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass auch mitgliederschäftlich organisierte Unternehmensformen als Carsharinganbieter in Betracht kommen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** spricht sich gegen eine bundesrechtliche Regelung der Auswahlverfahren bei der Vergabe von Sondernutzungsrechten aus.

Nähere Einzelheiten auch zu weiteren Regelungsvorschlägen ergeben sich aus **BR-Drucksache 804/1/16**.

TOP 66:

Entwurf eines Gesetzes zur Erstellung gesamtwirtschaftlicher Vorausschätzungen der Bundesregierung (Vorausschätzungsgesetz - EgVG)

Drucksache: 805/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 11) verpflichtet die Bundesregierung, der Kommission jährlich ihre mittelfristige nationale Finanzplanung und die gesamtstaatliche Haushaltsplanung für das jeweilige Folgejahr vorzulegen. Diese Planungen müssen auf einer makroökonomischen Prognose beruhen, die von einer unabhängigen Einrichtung entweder erstellt oder befürwortet worden ist.

Die Finanz- und Haushaltsplanung der Bundesregierung beruht auf volkswirtschaftlichen Vorausschätzungen, die federführend vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erstellt werden. Neben der in § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vorgesehenen Jahresprojektion wird in der Regel eine Frühjahrs- und eine Herbstprojektion erstellt. Das Verfahren zur Erstellung der Prognose und die Beteiligung einer unabhängigen Einrichtung waren bislang gesetzlich nicht geregelt.

Die oben genannte Verordnung gibt jedoch vor, dass der in die Prognoseerstellung einzubindenden unabhängigen Einrichtung nationale Rechtsvorschriften zugrunde liegen müssen, mit denen ein hohes Maß an funktioneller Eigenständigkeit und Rechenschaftspflicht sichergestellt ist. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Verfahrensschritte bei der Erstellung der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen festgelegt und die erforderliche Rechtsgrundlage für die Beteiligung der unabhängigen Einrichtung geschaffen werden. Dabei soll das bewährte Verfahren für die Erstellung gesamtwirtschaftlicher Vorausschätzungen durch die Bundesregierung im Hinblick auf die Befürwortung durch eine unabhängige

Einrichtung ergänzt werden. Das geänderte Verfahren wird in seinen Grundzügen gesetzlich verankert.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 67:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt

Drucksache: 806/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das vorgeschlagene Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 im Städtebaurecht durch Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Änderungsrichtlinie) sowie zur Lösung weiterer städtebaulicher Anliegen im Wesentlichen durch Änderungen des Baugesetzbuchs (BauBG) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Zu den wesentlichen betroffenen Bereichen:

- Die UVP-Änderungsrichtlinie ist bis zum 16. Mai 2017 in nationales Recht umzusetzen. Die Änderungen der UVP-Richtlinie betreffen unter anderem die zu prüfenden Umweltfaktoren, die Vorprüfung des Einzelfalls, die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Erstellung des UVP-Berichts. Anpassungsbedarf im deutschen Recht besteht damit sowohl im allgemeinen Umweltrecht als auch im Baugesetzbuch. Die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im BauGB soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommen werden; sie zielt unter anderem auf eine bessere Information und Beteiligung der Öffentlichkeit ab. Die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Übrigen soll in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren erfolgen.
- Die Novelle des Baurechts zielt weiter darauf ab, das neue Zusammenleben in der Stadt zu stärken. Stadtplanern sollen Instrumente in die Hand gegeben werden, um aktuellen Entwicklungen und Problemlagen - wie etwa dem Zuzug in die Städte - unter Beachtung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekten - Rechnung tragen zu können. Um eine angemessene innerstädtische Verdichtung zu ermöglichen, soll daher das Baurecht an die geänderten Bedürfnisse beim Zusammenleben der Menschen angepasst werden.

- Durch die Einführung der neuen Baugebietskategorie "Urbane Gebiete", die sich zwischen die Nutzungsarten von Dorf-, Misch-, Kern- und Gewerbegebieten einordnen soll und in der neben dem Wohnen auch das Arbeiten (beispielsweise Gewerbe), die Versorgung, kulturelle Einrichtungen oder solche zur Erholung zulässig sein sollen, soll eine angemessene innerstädtische Verdichtung ermöglicht werden. Weiter sollen Obergrenzen für die bauliche Nutzung in "Urbanen Gebieten" festgelegt werden.
- Die Neuregelung der Bedingungen für Nebenwohnungen (Zweitwohnungen) und Ferienwohnungen insbesondere in den touristisch geprägten Regionen und auf den Inseln der Küstenländer soll durch Änderung des § 22 BauBG (Ausweitung des Genehmigungsvorbehalts durch Gemeindegenehmigung auch auf Bruchteilseigentum) und durch Einfügen eines neuen § 13a in die BauNVO (Definition des Begriffs Ferienwohnung als klarstellende Ergänzung) erfolgen; Zweckentfremdungsgesetze der Länder sollen hiervon nicht tangiert werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfänglich Stellung zu nehmen.

Zu einzelnen Empfehlungen:

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfiehlt, die Regelungen, wonach der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen sind, zu streichen. Demgegenüber empfiehlt der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, diese Regelung durch eine Soll-Vorschrift zu ersetzen.

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen, § 9 Absatz 1 Nummer 24 BauGB zu ergänzen, um Festsetzungen in Bebauungsplänen in Bezug auf die Innenraumpegel in Aufenthaltsräumen schaffen zu können.

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen, § 13b BauGB, durch den Außenbereichsflächen

in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB einbezogen werden sollen, zu streichen.

Darüber hinaus empfiehlt der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**:

- Im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, welche Änderungen des § 22 BauGB erforderlich sind, um die Begründung von Bruchteilseigentum an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Nutzung als Nebenwohnung umfassend unter Genehmigungsvorbehalt stellen zu können.
- § 35 Absatz 4 Satz 2 BauGB zu streichen. Zur Begründung weist der Ausschuss darauf hin, dass der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme vom 21. September 2012 (vgl. BR-Drucksache 474/12 (Beschluss)) und in seiner Entschließung vom 3. Mai 2013 (vgl. BR-Drucksache 317/13 (Beschluss)) verdeutlicht habe, dass § 35 Absatz 4 Satz 2 BauGB zu einer Intensivierung und Verfestigung der Nutzung des Außenbereichs führe. Dies widerspreche dem erklärten Ziel des vorgesehenen Gesetzes, die Innenentwicklung zu stärken und die Neuinanspruchnahme von Flächen zu vermeiden.
- § 172 Absatz 4 BauGB Satz 3 Nummer 6, Satz 4 und Satz 5 zu streichen. Die empfohlene Streichung soll dazu beitragen, dass vorhandene Wohnquartiere und die dortige Bewohnerstruktur wirksamer vor den Folgen einer Umwandlung ihrer Wohnung in Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz geschützt werden. Damit entspreche die Empfehlung der Zielsetzung der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Novelle des Baugesetzbuchs.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt, § 6a Absatz 1 BauNVO mit dem Ziel zu ergänzen, den Anwendungsbereich für die Ausweisung von urbanen Gebieten näher zu definieren und mit Blick auf konfligierende Nutzung anzupassen.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 806/1/16** zu entnehmen.

TOP 68:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Februar 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen

Drucksache: 817/16

Mit dem Gesetzentwurf soll das Abkommen mit Finnland vom 19. Februar 2016 ratifiziert werden. Das bisherige Abkommen vom 5. Juli 1979 ist durch die wirtschaftliche und steuerrechtliche Entwicklung in beiden Staaten überholt und wird daher durch ein aktualisiertes Abkommen ersetzt, das sich im Wesentlichen am OECD-Musterabkommen 2010 für den Bereich der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen orientiert.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 69:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht

Drucksache: 751/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 19. Februar 2013 das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 1; im Folgenden: Übereinkommen) und am 1. Oktober 2015 das Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung (im Folgenden: Protokoll) unterzeichnet.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Übereinkommens zu schaffen. Das Gesetz enthält daher die Zustimmung zu dem Übereinkommen und dem Protokoll nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Das Übereinkommen bildet den Schlussstein der angestrebten Reform des europäischen Patentsystems. Mit der Reform sollen die Rahmenbedingungen für die innovative Industrie im europäischen Binnenmarkt durch einen besonderen Schutz von Erfindungen nachhaltig geschützt werden.

Das Einheitliche Patentgericht, das aufgrund des Übereinkommens zu errichten ist, hat die Aufgabe, Streitigkeiten über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung zu regeln. Auf diese Weise wird ein einheitlicher flächendeckender Patentschutz in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten sichergestellt. Das Einheitliche Patentgericht besteht aus einem Gericht erster Instanz, das eine Zentralkammer sowie Lokalkammern und Regionalkammern umfasst, einem Berufungsgericht und einer Kanzlei.

Ziel des Protokolls ist es, die Arbeitsfähigkeit des Einheitlichen Patentgerichts bereits an dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens sicherzustellen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 70:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Mai 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa zur Änderung des Abkommens vom 13. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland

Drucksache: 818/16

Mit dem Abkommen vom 19. Mai 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa zur Änderung des Abkommens vom 13. März 1967 sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die vom NATO-Rat entschiedene neue Aufteilung der Infrastrukturkosten für die im Bundesgebiet dislozierten NATO-Hauptquartiere umsetzen zu können. Das Änderungsabkommen bedarf zu seiner innerstaatlichen Umsetzung eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG, was mit dem vorliegenden Gesetzgebungsverfahren geschehen soll.

Nachdem die Staats- und Regierungschefs der NATO-Mitgliedstaaten 2010 auf dem NATO-Gipfel in Lissabon eine neue NATO-Kommandostruktur beschlossen hatten, sollte es auch zu einer Entlastung des NATO-Militärhaushaltes kommen. Der NATO-Rat entschied daraufhin, dieses Ziel unter anderem dadurch zu erreichen, dass die Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten für die Infrastruktur von NATO-Hauptquartieren der NATO-Kommandostruktur künftig zwischen dem jeweiligen Aufnahmestaat und der NATO hälftig aufgeteilt werden. Bisher wurden diese Kosten vollständig aus dem NATO-Militärhaushalt getragen.

Die Aufteilung der Infrastrukturkosten soll zu Einsparungen im Bundeshaushalt führen. Den Mehrausgaben des Bundes bei hälftiger Übernahme der Infrastrukturkosten für die im Bundesgebiet dislozierten NATO-Hauptquartiere der NATO-Kommandostruktur in Höhe von jährlich circa 0,2 Millionen Euro sollen Einsparungen in Höhe von jährlich etwa 1,72 Millionen Euro entgegenstehen. Diese sollen sich daraus ergeben, dass alle Aufnahmestaaten von NATO-Hauptquartieren die Hälfte der Infrastrukturkosten der in ihrem Hoheitsgebiet dislozierten NATO-Hauptquartiere der NATO-Kommandostruktur zu tragen haben, wodurch im

NATO-Militärhaushalt jährlich circa 11,8 Millionen Euro eingespart werden können.

Der **Ausschuss für Verteidigung** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 71:

Bericht der Bundesregierung 2016 über die Wirkungen der gemeinsamen Tragung der Rentenlast in der gesetzlichen Unfallversicherung

Drucksache: 671/16

Die gemeinsame Tragung der Rentenlast durch die gewerblichen Berufsgenossenschaften wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahr 2008 eingeführt. Durch die Neuregelung wurde der vorher geltende Lastenausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften abgelöst und die Lastenverteilung grundlegend neu gestaltet. Das Verfahren beruht auf einem von der Selbstverwaltung der Unfallversicherung entwickelten Konzept. Mit ihm sollten dem Strukturwandel Rechnung getragen und die solidarische Lastenverteilung zwischen den Gewerbezweigen nachhaltig gestärkt werden. Gleichzeitig wurde ein rechtliches Instrumentarium geschaffen, um auch künftig gesamtwirtschaftliche oder branchenspezifische Entwicklungen systemgerecht berücksichtigen zu können.

Nach § 181 Absatz 4 SGB VII hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat alle vier Jahre bis zum 31. Dezember des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres über die Wirkungen der gemeinsamen Tragung der Rentenlast zu berichten.

Die Ergebnisse des ersten Berichts aus dem Jahr 2012 haben sich bestätigt. Die Erwartungen, die der Gesetzgeber an das neue System der Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften gestellt hat, haben sich erfüllt:

- Die Lastenverteilung führt zu einer spürbaren finanziellen Entlastung traditioneller Gewerbezweige mit rückläufiger Tendenz oder besonders hohen Rentenlasten aus früheren Jahrzehnten wie Bergbau, Bau, Stahl oder Steinbruch. Prosperierende Wirtschaftsbereiche wie die Dienstleistungsbranchen, der Energiebereich oder die Gesundheitsbereiche werden demgegenüber stärker zu einer solidarischen Lastenverteilung herangezogen.

- Es handelt sich um ein selbstregulierendes und damit nachhaltiges System, das mit der Abkehr von starren Grenzwerten auf die sich ständig verändernden strukturellen Bedingungen reagiert und auf Dauer keiner gesetzlichen Nachregulierung bedarf.
- Das die gesetzliche Unfallversicherung prägende Prinzip risikogerechter Beiträge bei Wahrung der grundsätzlichen Eigenverantwortung der einzelnen Gewerbebezweige für die von ihnen verursachten Rentenlasten bleibt gewahrt.
- Der besonderen Interessenlage von kleinen Betrieben sowie von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen wird durch besondere Regelungen Rechnung getragen.
- Die Durchführung der Lastenverteilung durch das Bundesversicherungsamt hat sich bewährt. Das Verfahren läuft problemfrei. Der Verwaltungsaufwand ist niedriger als ursprünglich angenommen.

Insgesamt bildet das neue System mit der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei gleichzeitiger Inanspruchnahme oder Heranziehung zur solidarischen Lastenverteilung einen maßgeblichen Beitrag zur dauerhaften finanziellen Sicherung der einzelnen Berufsgenossenschaften.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.

TOP 72:

Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2016)

und

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016

Drucksache: 730/16

Gemäß § 154 SGB VI hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften jährlich bis zum 30. November einen Rentenversicherungsbericht vorzulegen.

Der Rentenversicherungsbericht liefert auf Basis geltenden Rechts und aktueller Daten einen Überblick über Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung und beschreibt mittels Modellrechnungen die zukünftige Entwicklung der Rentenfinanzen.

In dem Bericht werden - wie jedes Jahr - Finanzlage und Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Dabei muss insbesondere eine Übersicht über die finanzielle Entwicklung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung enthalten sein. Daneben wird dargestellt, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt. Wie in den Vorjahren, beschränkt sich die Darstellung im Rentenversicherungsbericht 2016 auf die Auswirkungen der in der Umsetzung befindlichen beziehungsweise bereits zurückliegenden Altersgrenzanhebungen bei verschiedenen Rentenarten. Über die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr ab dem Jahr 2012 berichtet die Bundesregierung alle vier Jahre gemäß § 154 Absatz 4 SGB VI in einem gesonderten Bericht, der 2014 zum zweiten Mal vorgelegt wurde. Ferner wird eine Prognose zur Entwicklung der Renten in den neuen Ländern im Vergleich zur

Entwicklung der Renten in den alten Ländern abgegeben unter dem Gesichtspunkt, wie die Angleichung der Renten zwischen Ost und West auf der Grundlage des vorhandenen Datenmaterials fortschreiten wird. Es wird in dem Bericht auch geprüft, ob das Sicherungsniveau vor Steuern im 15jährigen Vorausberechnungszeitraum bis zum Jahr 2020 46 Prozent beziehungsweise bis zum Jahr 2030 43 Prozent unterschreiten wird oder ob der Beitragssatz bis zum Jahr 2020 20 Prozent beziehungsweise bis zum Jahr 2030 22 Prozent übersteigen wird.

Eine Kurzfassung der Ergebnisse des Berichtes wird auf den Seiten 11 und 12 abgegeben, in der unter anderem ausgeführt wird, dass der für das Jahr 2017 gültige Beitragssatz in Höhe von 18,7 Prozent in Folge der Verstetigungsregel in der mittleren Variante bis 2021 auf diesem Niveau bleibe. Anschließend steige dieser wieder an, über 20,2 Prozent im Jahr 2025 bis auf 21,8 Prozent im Jahr 2030.

Des Weiteren stiegen die Renten nach den Modellrechnungen bis zum Jahr 2030 um insgesamt 35 Prozent an. Dies entspreche einer durchschnittlichen Steigerungsrate von 2,1 Prozent pro Jahr. Das Sicherungsniveau vor Steuern, das die Relation von Renten zu Löhnen zum Ausdruck bringe, betrage derzeit rund 48 Prozent und sinke nach dem Jahr 2024 unter 47 Prozent bis auf 44,5 Prozent im Jahr 2030. Sowohl Beitragssatz als auch Sicherungsniveau bewegten sich damit im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Grenzen.

Der Rückgang des Sicherungsniveaus vor Steuern mache deutlich, dass die gesetzliche Rente zukünftig alleine nicht ausreichen werde, um den Lebensstandard des Erwerbslebens im Alter fortzuführen. In Zukunft werde der erworbene Lebensstandard nur erhalten bleiben, wenn die finanziellen Spielräume des Alters-einkünftegesetzes und die staatliche Förderung genutzt würden, um eine zusätzliche Versorgung aufzubauen. Zentrale Säule der Altersversorgung werde aber auch weiterhin die gesetzliche Rente bleiben.

Wie auch in den vergangenen Jahren nimmt der Sozialbeirat - entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag - Stellung zum Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung. Die Stellungnahme befasst sich zunächst mit den Ausführungen des Rentenversicherungsberichts 2016, die sich auf die zukünftige Entwicklung beziehen, das heißt mit den mittelfristigen Vorausberechnungen bis 2020 und mit den Modellrechnungen für den kommenden 15-Jahreszeitraum. Für seine Beratungen standen dem Sozialbeirat der Rentenversicherungsbericht 2016 sowie Erläuterungen und Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Verfügung.

Darüber hinaus werden nicht gesetzlich vorgeschriebene Grundlagen gewürdigt, zum Beispiel die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegten langfristigen Vorausberechnungen, die über den Zeithorizont des Rentenversicherungsberichts hinausgehen. Von den gegenwärtig diskutierten Reformen, Reformplänen und Reformvorschlägen werden diejenigen aufgegriffen, die bereits vom Gesetzgeber beschlossen wurden (Flexirentengesetz), für die zum Zeitpunkt der Berichtserstellung Referentenentwürfe vorlagen (Betriebsrentenstärkungsgesetz) oder die vom Koalitionsausschuss am 24. November 2016 (Ost-West-Angleichung) vereinbart wurden.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

TOP 73:

Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2016 (Alterssicherungsbericht 2016)

und

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016

Drucksache: 731/16

Gemäß § 154 Absatz 2 SGB VI ist die Bundesregierung verpflichtet, den jährlich vorzulegenden Rentenversicherungsbericht einmal pro Legislaturperiode um einen Alterssicherungsbericht zu ergänzen, in dem die Einkommenssituation der 65-jährigen und Älteren betrachtet werden soll. Der Alterssicherungsbericht berichtet über die verschiedenen Alterssicherungssysteme, die Einkommenssituation der heutigen Rentnerinnen und Rentner, die Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge und das künftige Versorgungsniveau. Der vorliegende Bericht wird nach 1997, 2001, 2005, 2008 und 2012 zum sechsten Mal vorgelegt.

Der Alterssicherungsbericht 2016 umfasst fünf Teile. Im Teil A werden die Leistungen der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme in Deutschland sowie deren Finanzierung dargestellt. Die Leistungen aus den Alterssicherungssystemen aus der Sicht der Leistungsempfänger werden im Teil B aufgeführt. In Teil C werden die Einkünfte neben den Alterssicherungsleistungen, wie zum Beispiel Erwerbs- oder Zinseinkünfte sowie die "Gesamtausstattung" mit diesen Leistungen (und gegebenenfalls kumuliert mit den in Teil B dargestellten Alterssicherungsleistungen) für verschiedene Personengruppen dargestellt. Die staatliche Förderung und die Verbreitung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge werden im Teil D beschrieben. Schließlich wird im Teil E die Höhe des Gesamtversorgungsniveaus dargestellt, das für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge unter Berücksichtigung ergänzender Altersvorsorge in Form einer Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag sowie einer Rente aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt wird. Dem Bericht angefügt ist das Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016, in dem der Sozialbeirat zu den Ausführungen der Bundesregierung im Alterssicherungsbericht Stellung nimmt.

Der federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik, der Ausschuss für Frauen und Jugend und der Ausschuss für Familie und Senioren empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

TOP 74:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europas Marktführer von morgen: die Start-up- und die Scale-up-Initiative

COM(2016) 733 final; Ratsdok. 14261/16

Drucksache: 704/16

Nach Ansicht der Kommission muss mehr getan werden, um die Gründung von Start-ups zu fördern. Die Neugründung und das Wachstum eines Unternehmens innerhalb Europas müsse einfacher werden. Nur wenige europäische Start-ups würden die kritische Phase von zwei bis drei Jahren überleben und noch weniger würden sich zu größeren Unternehmen weiterentwickeln. Die Kommission sieht dafür folgende Gründe:

- Start-ups stünden vor zu vielen regulatorischen und administrativen Hürden, insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext;
- Sowohl für Start-ups als auch für Scale-ups - also Start-up-Unternehmen, die sich zu größeren Unternehmen entwickeln - gebe es zu wenige Möglichkeiten, potenzielle Finanzpartner, Geschäftspartner und lokale Behörden zu finden und mit ihnen zusammenzuarbeiten;
- Eines der größten Hindernisse für eine Unternehmensvergrößerung sei der Zugang zu Finanzmitteln.

Im Ergebnis zeige sich, dass der nach wie vor zu stark fragmentierte Binnenmarkt noch immer das Wachstumspotential von Start-ups einschränke, weswegen sich Unternehmen möglicherweise dazu entschieden, ihr Unternehmen in Länder außerhalb der EU zu verlegen.

Die Kommissionsmitteilung befasst sich daher mit drei Problemfeldern: Hindernisse, Mangel an Partnern und Gelegenheiten sowie Schwierigkeiten bei der Finanzierung. Sie basiert auf einem koordinierten Ansatz, auf einer Reihe begrenzter und zielgerichteter praktischer Maßnahmen und auf Partnerschaft.

Zur Beseitigung von Hindernissen ist unter anderem vorgesehen, dass

- Behörden auf allen Ebenen tätig werden, um unnötige Schranken und Belastungen zu beseitigen;

- die Kommission Initiativen für ein zentrales digitales Portal vorlegt;
- mit der Schaffung einer einzigen Mehrwertsteuerzone das Mehrwertsteuersystem modernisiert und vereinfacht wird;
- die Miniregelung für eine einzige Anlaufstelle (mini one-stop-shop) vereinfacht wird;
- die Neuvorlage einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage erfolgt;
- im Rahmen bereits laufender Maßnahmen auch präventive Restrukturierungsmaßnahmen, eine zweite Chance für ehrliche Unternehmer und effiziente Umstrukturierungs-, Insolvenz- und Tilgungsverfahren gewährleistet werden.

Zur Schaffung neuer Möglichkeiten ist vorgesehen, dass

- eine bessere Unterstützung zur Kontaktaufnahme mit den richtigen Partnern erfolgt, zum Beispiel durch die Schaffung einer EU-weiten Plattform zur Herstellung von Kontakten zwischen Start-ups und potenziellen Partnern;
- Start-ups einen verbesserten Zugang zu öffentlichen Aufträgen erhalten;
- durch die neue europäische Agenda für Kompetenzen die Qualität von Kompetenzen und ihre Bedeutung für den Arbeitsmarkt verbessert werden;
- die Innovationschancen von Start-ups durch einen vollständigen Bottom-up-Ansatz bei der Förderung, einen erleichterten Zugang zu finanzieller und technischer Unterstützung und eine Ausrichtung auf marktschaffende, bahnbrechende Innovationen mit Ausbaupotenzial verbessert werden.

Um den Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern wird vorgeschlagen,

- die Mittel des EFSI und COSME aufzustocken, um zusätzliche Finanzmittel zu mobilisieren;
- weiterhin über das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation Mikrokredite für die Errichtung und den Ausbau kleiner Unternehmen zu gewähren;
- im Rahmen der Kapitalmarktunion ein Maßnahmenpaket für die Finanzierung mit Beteiligungs- und Risikokapital zu unterstützen;
- Steuerprogramme/-anreize in den Mitgliedstaaten zu beobachten und bei deren Effizienz eine Unterstützung der Politikgestaltung in den Mitgliedstaaten in Betracht zu ziehen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 704/1/16** ersichtlich.

TOP 75:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Hin zu einem positiven fiskalischen Kurs für das Euro-Währungsgebiet

COM(2016) 727 final

Drucksache: 678/16

Die Kommissionsmitteilung steht im Zusammenhang mit den Empfehlungen zur Wirtschaftspolitik des Euro-Wirtschaftsgebiets für 2017 bis 2018. Sie legt dar, welche Überlegungen hinter den fiskalischen Aspekten der Empfehlungen zur Wirtschaftspolitik für das Euro-Wirtschaftsgebiet für 2017 stehen. Diese Veröffentlichungen, die zum Auftakt des jährlichen Zyklus des Europäischen Semesters erfolgen, sollen eine frühzeitige Debatte über die wirtschafts- und sozialpolitischen Prioritäten auf der Ebene der EU, des Euroraums und der Mitgliedstaaten ermöglichen.

Vor dem Hintergrund erheblicher Unterauslastung der Kapazitäten bei Arbeit und Kapital sowie weiterhin gedämpfter und ungewisser Wachstumsaussichten fordert die Kommission, die aggregierte Fiskalpolitik des Euroraums zum jetzigen Zeitpunkt erheblich positiver auszurichten, um nicht in die Falle niedrigen Wachstums und niedriger Inflation zu geraten. Diese Forderung umfasst dabei nicht nur eine quantitative Ausrichtung der Fiskalpolitik, sondern auch deren qualitative Zusammensetzung sowohl bezogen auf die Verteilung der Anstrengungen auf die verschiedenen Länder als auch bezogen auf die Art der Ausgaben und/oder Steuern.

Die Kommission empfiehlt gemessen an der Veränderung des strukturellen Primärsaldos eine fiskalische Lockerung um bis zu 0,5 Prozent des BIP auf der Ebene des Euroraums im Jahr 2017; dies entspricht einem zusätzlichen fiskalischen "Impuls" von 50 Milliarden Euro. Die Kommission weist darauf hin, dass sich ein solcher expansiver Kurs nicht automatisch aus der Anwendung der Regeln auf jeden einzelnen Mitgliedstaat ergebe; die vollständige Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen des Rates vom Juli 2016 führe vielmehr in der Summe für 2017 zu einem leicht restriktiven Fiskalkurs für den Euroraum als Ganzes. Es zeige sich zudem das Paradoxon, dass Mitgliedstaaten mit weiterem Konsolidierungsbedarf der öffentlichen Haushalte eine weitere Lockerung vornehmen wollen und

vorhandener finanzpolitischer Spielraum von anderen Mitgliedstaaten nicht genutzt werde.

Im Hinblick auf die Zusammensetzung der öffentlichen Finanzen zur Förderung eines positiven fiskalischen Kurses sieht die Kommission unter anderem Reformen der Renten- und Gesundheitssysteme sowie der nationalen finanzpolitischen Rahmenwerke und einen Beitrag zum Ausbau des Europäischen Fonds für strategische Investitionen als notwendig an.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 678/1/16** ersichtlich.

TOP 76:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Sondierung "EU-Regulierungsrahmen für Finanzdienstleistungen"

COM(2016) 855 final

Drucksache: 702/16

In der Mitteilung vom 23. November 2016 hat die Kommission die Ergebnisse der Sondierung über Auswirkungen der bisherigen EU-Finanzmarktregulierung vorgestellt. Bei der vom 30. September 2015 bis 31. Januar 2016 durchgeführten öffentlichen Konsultation waren Interessenvertreter um Einschätzung der kumulativen Wirkung der seit der Finanz- und Staatsschuldenkrise von 2008/2009 eingeführten über 40 Rechtsakte gebeten worden.

Insgesamt zieht die Kommission eine relativ positive Bilanz des bestehenden EU-Finanzdienstleistungsrahmens.

Um die Finanzstabilität und das Marktvertrauen weiter zu verbessern, hat die Kommission im Zuge der Sondierung folgende Ziele und Folgemaßnahmen identifiziert:

- Abbau unnötiger Regulierungszwänge bei der Finanzierung der Wirtschaft;
Folgemaßnahmen: Verbesserung der Banken- und KMU-Finanzierung, der Marktliquidität und des Clearingzugangs sowie Unterstützung der langfristigen Investitionen;
- Erhöhung der Verhältnismäßigkeit, ohne die Aufsichtsziele zu beeinträchtigen;
Folgemaßnahmen: Prüfung der Verhältnismäßigkeit in Bereichen der Banken, Derivate, Versicherungen, Vermögensverwaltungen und der Ratingbranche;
- Reduzierung unnötiger regulierungsbedingter Lasten;
Folgemaßnahmen: Überprüfung des Meldewesens, der Offenlegungspflichten, der Befolgungskosten sowie der Marktzutrittsschranken und Hemmnisse für die Marktintegration;
- Kohärente und vorausschauende Gestaltung der Vorschriften;

Folgemaßnahmen: Wechselwirkungen und Widersprüchlichkeiten beheben, den Anleger- und Verbraucherschutz verbessern, Regelungslücken schließen und technologischen Entwicklungen Rechnung tragen.

Die Kommission beabsichtigt, Politikmaßnahmen zu ergreifen, um diese Ziele und Folgemaßnahmen umzusetzen. Der Gesamtrahmen soll dabei unverändert bleiben. Anpassungen sollen aber auf dem Wege von Eignungsprüfungen von Rechtsvorschriften im Rahmen von REFIT, der Kalibrierung der Maßnahmen auf der Gesetzgebungs- und Umsetzungsebene, in den laufenden politischen Arbeiten zur Kapitalmarktunion sowie im Zuge von Messungen und Bewertungen der Gesamtauswirkungen von Reformen auf globaler Ebene vorgenommen werden. Die Kommission will die Umsetzungsfortschritte fortlaufend überwachen und bis Ende 2017 einen Bericht über die möglichen nächsten Schritte veröffentlichen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 702/1/16** ersichtlich.

TOP 77a:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen

COM(2016) 757 final; Ratsdok. 14820/16

Drucksache: 728/16 und zu 728/16

Der Richtlinienvorschlag der Kommission steht im Zusammenhang mit der Strategie der Kommission für einen digitalen Binnenmarkt in Europa. Primäres Ziel dieser Strategie ist es, den grenzüberschreitenden elektronischen Handel zu vereinfachen und Bürokratiebelastungen für die Unternehmen zu verringern.

Folgende Maßnahmen sind insbesondere vorgesehen:

- Erweiterung der bestehenden "kleinen einzigen Anlaufstelle" (KEA) auf innergemeinschaftliche Fernverkäufe materieller Güter und Dienstleistungen mit Ausnahme elektronischer Dienstleistungen sowie auf Fernverkäufe von Gegenständen aus Drittländern;
- Einführung vereinfachter Modalitäten für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr für Importeure von für Endverbraucherinnen und Endverbraucher bestimmten Gegenständen, für die nicht über das KEA-System Mehrwertsteuer entrichtet wurde;
- Abschaffung der für innergemeinschaftliche Fernverkäufe geltenden Schwellenwerte, die Verzerrungen auf dem Binnenmarkt verursachen;
- Aufhebung der für die Einfuhr von Kleinsendungen von Anbietern aus Drittländern geltenden Mehrwertsteuerbefreiung, die Verkäufe in der EU benachteiligt;
- Einführung einer gemeinsamen EU-weiten Vereinfachungsmaßnahme, einschließlich einer Mehrwertsteuerschwelle für innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen und elektronischen Dienstleistungen, zur Unterstützung kleiner Start-ups im elektronischen Geschäftsverkehr sowie vereinfachter Vorschriften für die Identifizierung der Kundinnen und Kunden;

- Einführung der Möglichkeit für Verkäuferinnen und Verkäufer in der EU, die in ihrem Land geltenden Vorschriften in Bereichen wie Rechnungsstellung und Führung von Aufzeichnungen anzuwenden und
- stärkere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Prüfung grenzüberschreitender Unternehmen, die das Mehrwertsteuersystem nutzen, um einen hohen Befolgungsgrad zu erzielen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 728/1/16** ersichtlich.

TOP 77b:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

COM(2016) 755 final; Ratsdok. 14822/16

Drucksache: 729/16 und zu 729/16

Der Verordnungsvorschlag hat die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer zum Ziel. Er ist Teil des Legislativpakets zur Modernisierung der Mehrwertsteuer für den grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (B2C).

Die Änderungsvorschläge sollen für die zugrundeliegende IT-Infrastruktur und die notwendige Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten die Basis schaffen, um die kleine einzige Anlaufstelle (KEA, englisch: One-Stop-Shop -OSS-) erfolgreich auf andere Dienstleistungen als Telekommunikations- und Rundfunkdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte Dienstleistungen und Fernverkäufe von Gegenständen innerhalb und außerhalb der EU auszuweiten.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

- Schaffung von Regelungen und Verfahren für den elektronischen Austausch zwischen Steuerpflichtigen und ihren Verwaltungen;
- Schaffung von Regelungen und Verfahren für den Austausch von Mehrwertsteuerinformationen in Bezug auf die Identifizierung, Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten;
- Einrichtung eines automatischen Zugangs für die Kommission auf in den Mitgliedstaaten gespeicherte Informationen;
- Verpflichtung des registrierenden EU-Mitgliedstaates zur Koordinierung von steuerlichen Kontrollen bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen;
- Einführung eines dauerhaften Verwaltungseinhalts für den registrierenden Mitgliedstaat in Höhe von fünf Prozent.

Die Kommission nimmt bei den Vorschlägen Bezug auf die Ergebnisse einer durchgeführten Konsultation.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 729/1/16** ersichtlich.

TOP 77c:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften

COM(2016) 758 final; Ratsdok. 14823/16

Drucksache: 732/16 und zu 732/16

Der Richtlinienvorschlag zielt auf eine Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für digitale Bücher, Zeitungen und Zeitschriften ab. Der Vorschlag dient der Schaffung der Möglichkeit, auf Umsätze mit E-Büchern, E-Zeitungen und E-Zeitschriften einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz einzuführen, um damit entsprechende physikalische und elektronische Produkte gleichzustellen.

Gemäß der derzeitigen Mehrwertsteuerrichtlinie müssen elektronisch erbrachte Dienstleistungen, darunter auch Veröffentlichungen in elektronischer Form, mit dem Mehrwertsteuer-Normalsatz (mindestens 15 Prozent) besteuert werden. Andererseits können die Mitgliedstaaten bei Veröffentlichungen auf physischen Trägern einen ermäßigten (mindestens 5 Prozent) beziehungsweise stark ermäßigten (unter 5 Prozent) Mehrwertsteuersatz oder auf bestimmte Druckveröffentlichungen sogar Steuerbefreiungen mit dem Recht auf Vorsteuerabzug (sogenannte Nullsteuersätze) anwenden.

Bisher hindert die Mehrwertsteuerrichtlinie die Mitgliedstaaten daran, auf elektronische Veröffentlichungen dieselben Mehrwertsteuersätze anzuwenden wie auf Veröffentlichungen auf physischen Trägern. Dadurch werden elektronische Veröffentlichungen in den meisten Mitgliedstaaten mehrwertsteuerlich schlechter behandelt, obwohl der Inhalt für die Verbraucher derselbe ist.

Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates und den Verpflichtungen in ihrem Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer aus dem Jahr 2016 schlägt die Kommission vor, allen Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, dieselben Mehrwertsteuersätze auf elektronische Veröffentlichungen anzuwenden, die die Mitgliedstaaten derzeit auf Druckveröffentlichungen anwenden; dazu gehören auch stark ermäßigte oder Nullsteuersätze.

Ferner sieht der Vorschlag vor, dass auch Mitgliedstaaten, die derzeit keine stark ermäßigten Mehrwertsteuersätze oder Nullsätze auf die Lieferung von physischen

Büchern, Zeitungen und Zeitschriften anwenden, diese besonderen ermäßigten Sätze auf (physische und elektronische) Bücher, Zeitungen und Zeitschriften erstmals einführen dürfen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 732/1/16** ersichtlich.

TOP 77d:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf die befristete generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen bestimmter Gegenstände und Dienstleistungen über einem bestimmten Schwellenwert

COM(2016) 811 final

Drucksache: 820/16

Mit dem Richtlinienvorschlag der Kommission wird das Ziel verfolgt, eine Rechtsgrundlage für die optionale befristete generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reserve-Charge-Verfahren) auf inländische Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen über einem bestimmten Schwellenwert zu schaffen.

Die Mehrwertsteuer werde grundsätzlich von dem Unternehmer geschuldet, der eine Lieferung oder Dienstleistung ausführt. Wegen des Auseinanderfallens von Steuerschuldner und Vorsteuerabzugsberechtigtem seien die derzeit geltenden Regelungen systembedingt stark betrugsanfällig, da die Gewährung des Vorsteuerabzugs nicht die Zahlung der Umsatzsteuer für den Ausgangsumsatz voraussetze.

Der Richtlinienvorschlag sieht deshalb vor, den besonders vom Mehrwertsteuerbetrug betroffenen Mitgliedstaaten für einen befristeten Zeitraum die Möglichkeit zu eröffnen, die unternehmerischen Empfänger von inländischen Lieferungen oder Dienstleistungen generell als Schuldner der Mehrwertsteuer zu behandeln.

Der Kommissionsvorschlag sieht eine Befristung der Ausnahmeregelung bis zum 30. Juni 2022 vor und soll nur auf Gegenstände oder Dienstleistungen anwendbar sein, die einen Schwellenwert von 10 000 Euro übersteigen.

Die Mitgliedstaaten, die sich für die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft entscheiden, sollen gemäß Kommissionsvorschlag spezielle elektronische Berichtspflichten für die steuerpflichtige Lieferung einführen, damit die effiziente und vollständige Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf transparente Weise geprüft werden kann. Zusätzlich sollen die betroffenen Mitgliedstaaten die Auswirkungen des Verfahrens anhand vorab festgelegter Beurteilungskriterien bewerten.

Die vorgeschlagene Richtlinie sieht schließlich vor, dass alle Mitgliedstaaten über die Auswirkungen des Verfahrens auf die Betrugsfälle berichten sollen, falls dieses von mindestens einem Mitgliedstaat angewandt wird.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 820/1/16** ersichtlich.

TOP 78:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitle in der Insolvenzrangfolge

COM(2016) 853 final

Drucksache: 777/16

Der Richtlinienvorschlag ist Teil eines Legislativpakets, das auch eine Änderung der sogenannten Eigenkapitalverordnung, der Eigenkapitalrichtlinie und der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus umfasst.

Mit dem Vorschlag soll Artikel 108 der Richtlinie 2014/59/EU (Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten - BRRD -) dahingehend geändert werden, dass die Gläubigerrangfolge bei Bankeninsolvenzen teilweise harmonisiert wird. Dies soll in Bezug auf den Rang von Inhabern vorrangiger unbesicherter Bankenschuldtitle erfolgen, die zur Erfüllung der Vorschriften der BRRD und des Standards über die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit von Banken (Total Loss-absorbing Capacity - TLAC), insbesondere der Nachrangigkeitsanforderung, berücksichtigungsfähig sind.

Zur fortbestehenden Kategorie vorrangiger Schuldtitle soll deshalb eine neue Kategorie "nicht bevorrechtigter" vorrangiger Schuldtitle geschaffen werden, die im Abwicklungsfall erst nach anderen Kapitalinstrumenten, aber noch vor anderen vorrangigen Verbindlichkeiten von einem Bail-in, das heißt der Abschreibung von Schulden oder der Umwandlung von Forderungen in Eigenkapital, erfasst werden sollen.

Die Kreditinstitute sollen weiterhin Schuldtitle beider Kategorien ausgeben können. Jedoch soll nur die "nicht bevorrechtigte" vorrangige Kategorie auf die TLAC-Mindestanforderung und jede andere Nachrangigkeitsanforderung, die von Abwicklungsbehörden auf Einzelfallbasis gestellt werden könnte, anrechenbar sein.

Die vorgeschlagenen Vorgaben sollen von den Mitgliedstaaten bis Juni 2017 umzusetzen und ab Juli 2017 anzuwenden sein.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 777/1/16** ersichtlich.

TOP 79:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft - Europäische Nachhaltigkeitspolitik

COM(2016) 739 final

Drucksache: 701/16

In der vorliegenden Mitteilung der Kommission wird dargelegt, auf welche Weise die zehn politischen Prioritäten der Kommission zur Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen sollen und wie die EU die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in der Zukunft verwirklichen will.

Im Rahmen der vorliegenden Bestandsaufnahme werden die 17 Prioritäten der Agenda 2030 den bestehenden Programmen der europäischen Innen- und Außenpolitik zugeordnet und Gemeinsamkeiten mit den zehn politischen Prioritäten der Kommission identifiziert. Diese Darstellung mache deutlich, dass die aktuelle EU-Politik bereits alle Ziele - insbesondere im Rahmen ihrer Strategie "Europa 2020" - aufgreife. Beispiele für EU-Maßnahmen, die die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen verfolgen, seien unter anderem das Kreislaufwirtschaftspaket, die EU-Naturschutzrichtlinien, das 7. Umweltaktionsprogramm oder die Wassergesetzgebung.

Die Arbeiten der Kommission zur Agenda 2030 sollen von ihrem ersten Vizepräsidenten koordiniert werden. Die politische Steuerung finde durch ökologische, soziale und wirtschaftliche Evaluierungen von Gesetzesvorhaben im Rahmen besserer Rechtsetzung, das auf ein nachhaltiges Wirtschafts- und Sozialmodell ausgerichtete Europäische Semester sowie entsprechende Elemente in der Berichterstattung zum EU-Haushaltsplan statt.

Die vollständige Umsetzung der Vereinten-Nationen-Agenda bis 2030 bedürfe weiterer kohärenter Maßnahmen in allen Politikbereichen, die auf partnerschaftlicher Zusammenarbeit der Interessenträger aller Ebenen fußen und das Subsidiaritätsprinzip achten sollen. Hierfür kündigt die Kommission weitere Schlüsselmaßnahmen an:

- Bündelung der Nachhaltigkeitsziele zu politischen Maßnahmen und Initiativen der EU und Erhebung dieser zum Hauptleitprinzip der EU-Politik;

- Einleitung eines Reflexionsprozesses zur Weiterentwicklung einer langfristigen, über das Jahr 2020 hinausgehenden Perspektive;
- Einrichtung einer "multi-stakeholder platform" für den Austausch bewährter Umsetzungsverfahren in den unterschiedlichen Politikbereichen;
- Zusammenarbeit mit externen Partnern;
- Verpflichtung der Kommission, ab 2017 regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 2030 zu berichten.

Die Mitgliedstaaten sollen ersucht werden, weiterhin aktiv auf die Schaffung nationaler Rahmen für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele hinzuwirken, die einschlägigen politischen EU-Maßnahmen zeitnah umzusetzen und erzielte Fortschritte fortlaufend zu überprüfen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 701/1/16** ersichtlich.

TOP 80:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011

COM(2016) 786 final

Drucksache: 754/16 und zu 754/16

Diese Initiative ist Teil des Programmes der Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) und soll den ersten Schritt der Agrarstatistikstrategie für 2020 und darüber hinaus darstellen, mit der das europäische agrarstatistische System (EASS) als Ganzes rationalisiert und das Verfahren zur Datenerhebung effizienter und zweckdienlicher gestaltet werden soll.

Der Verordnungsvorschlag soll eine Rahmenregelung zur integrierten Betriebs-erhebung schaffen. Mit Hilfe der vorgeschlagenen Verordnung soll unter anderem

- die Erstellung qualitativ hochwertiger Statistiken sichergestellt,
- neu aufkommender Datenbedarf in angemessener Weise berücksichtigt,
- die Flexibilität und Reaktionsfähigkeit des agrarstatistischen Systems verbessert,
- eine stärkere Harmonisierung und Kohärenz der europäischen Agrarstatistik erreicht
- und die Belastung der Auskunftgeber durch Einbeziehung alternativer Datenquellen begrenzt

werden.

Der Verordnungsvorschlag umfasst folgende wesentliche inhaltliche Punkte:

- Zuordnung der zu erhebenden Merkmale zu verschiedenen Gruppen, die sich hinsichtlich Periodizität und Repräsentativität voneinander unterscheiden,
- Durchführung der Erhebungen in dreijährigem Rhythmus,
- Absenkung verschiedener Schwellenwerte, bei deren Überschreiten die Betriebe zu erfassen sind; Möglichkeit der Festlegung höherer Schwellenwerte durch die Mitgliedstaaten, wenn bestimmte Mindestumfänge von Tieren oder Flächen erfasst sind,

- Verbesserung der Möglichkeit zur Nutzung von Verwaltungsdaten,
- Recht der Kommission, mit Hilfe von delegierten Rechtsakten beziehungsweise Durchführungsrechtsakten Einzelthemen der Module zu ändern oder Merkmale der Einzelthemen der Module festzulegen,
- Möglichkeit der Kommission, mit Hilfe von Durchführungsrechtsakten zusätzlich auch sogenannte Ad-hoc-Daten erheben zu lassen,
- finanzielle Beteiligung der EU an den Erhebungskosten unter Beibehaltung des bisherigen Verteilungsschlüssels.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 754/1/16** ersichtlich.

TOP 81:

Erste Verordnung zur Änderung der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

Drucksache: 682/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Ziel der Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ-Standards) "Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung" ist es, eine Bewirtschaftung zu fördern, die Umweltschäden Rechnung trägt. § 5 Absätze 1 bis 3 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung legt entsprechende Anforderungen an Flächen fest, die vom Betriebsinhaber als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden. So ist z.B. ein Umbruch im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni eines Jahres grundsätzlich nicht zulässig. Absatz 4 überträgt diese Anforderungen auch auf sonstige brachliegende oder stillgelegte Flächen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass durch diese Regelung die Bereitschaft sinkt, zusätzlich zu den im Umweltinteresse ausgewiesenen Flächen Blühstreifen, Schon- oder Bejagungsschneisen anzulegen oder ganz allgemein kleinere Teilflächen aus der Produktion zu nehmen. In der Praxis werden diese Teilflächen in der Regel zusammen mit der angrenzenden Hauptkultur wie z.B. Mais vorbereitet und zeitnah zur Hauptkultur oder wegen der Frostempfindlichkeit von manchen Blümmischungen noch später ausgesät, was aber durch den genannten Schonzeitraum oftmals nicht zulässig ist. Durch die vorliegende Verordnung wird eine Ausnahme vorgeschlagen, die in diesen Fällen auch eine Bodenbearbeitung und Aussaat innerhalb des Schonzeitraums erlaubt. Dadurch soll die Bereitschaft der Landwirte, solche Teilflächen freiwillig aus der Produktion zu nehmen, erhöht werden. Damit kann ein positiver Beitrag für die Umwelt und zur Schwarzwildbekämpfung im Vergleich zu einer durchgehend mit nur einer Kultur bebauten Fläche, wie z.B. Mais, geleistet werden. Diese Ausnahme soll jedoch nicht für die in § 5 Absatz 1 Satz 1 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung genannten, im Umweltinteresse genutzten Flächen gelten, weil diese Flächen wichtige Rückzugsräume während der Brutzeit und Jungtieraufzucht sind und deshalb dort in dem betreffenden Zeitraum Störungen vermieden werden sollten.

Außerdem werden mit der vorliegenden Verordnung mehrere Klarstellungen vorgenommen, um einen einheitlichen Vollzug der Verordnung zu gewährleisten. Die Verordnungsänderung dient damit auch der Verwaltungsvereinfachung.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat gemeinschaftlich, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen, die darauf abzielt, bei Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen auf eine unverzügliche Ansaat zu verzichten. Dies sei zielartenbedingt fallweise erforderlich, um bei Ackerbrachen im Vertragsnaturschutz im Herbst für Ackerwildkräuter bzw. Feldvögel geeignete Standortbedingungen zu schaffen.

Mit einer weiteren Empfehlung des **federführenden Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** soll erreicht werden, dass bewährte und ökologisch sinnvolle Anbaupraktiken nicht verhindert werden. Daher soll bei Sommerungen im Folgejahr weiterhin der Anbau von Winterzwischenfrüchten im Ertragsjahr ermöglicht werden. Dadurch könne einerseits die organische Pflanzennährstoffbindung mit reduzierter Nährstoffauswaschung verstärkt und zusätzlich die Erosionsgefahr während der Wintermonate reduziert werden. Im Falle einer Mulchsaat im nachfolgenden Frühjahr blieben die positiven erosionsmindernden Verhältnisse auch noch Monate nach der Aussaat im Frühjahr erhalten. Pflanzenschutzmittel dürfen weiterhin nicht angewendet werden.

Auf Grund einer weiteren Empfehlung des **federführenden Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** soll die in § 5 Absatz 4 Satz 1 der Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung vorgesehene 20-Prozent-Grenze gestrichen werden. Begründet wird dies damit, dass die Überschreitung dieser 20-Prozent-Grenze schon aus sachlichen Erwägungen unwahrscheinlich sei, da das Grundbestreben der Landwirte darin bestehe, die Produktionsfläche so weit als möglich auszunutzen. Sofern die Grenze jedoch bestehe, müsse auch ihre Einhaltung sichergestellt werden. Das würde beim Antragsteller eine exakte Flächenausweisung der Streifen und bei den Behörden einen zusätzlichen Kontrollaufwand erfordern.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 682/1/16** ersichtlich.

TOP 82:

Verordnung zur Änderung der Zwölften Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

Drucksache: 807/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Bei *Xylella fastidiosa* handelt es sich um eine Bakterienkrankheit an Pflanzen, die durch bestimmte Insekten (Zikaden) übertragen wird. Besonders gefährdet ist in Europa insbesondere der Oliven- und Zitrusanbau im mediterranen Raum. Die Gefährlichkeit des Bakteriums liegt in der Möglichkeit, einen sehr großen Kreis von Pflanzenarten (mehrere hundert) zu befallen. Deshalb sind neben Weinreben z.B. auch Obstbäume (Prunus-Arten wie Pfirsich, Zwetschge und Kirsche), diverse Waldbäume sowie viele Zierpflanzen- und Kräuterarten gefährdet. Das Bakterium ist im amerikanischen Raum schon länger bekannt und führt dort regelmäßig zu großen Schäden im Wein- und Zitrusanbau. In Europa verursacht es insbesondere in Süditalien im Olivenanbau seit 2013 enorme Schäden, auch Südfrankreich und Korsika sind seit 2015 betroffen. Im Juni 2016 notifizierte Deutschland den ersten Fund von *Xylella fastidiosa* im sächsischen Vogtland. Am 19. Oktober 2016 wurde der zweite Fund in unmittelbarer Nähe des ersten Fundes an einer weiteren Pflanzenart bestätigt.

Die Europäische Kommission hat am 18. Mai 2015 den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 der Kommission über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) (ABl. EU L 126 S. 77), zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/764 (ABl. EU L 126 S.77), erlassen, um eine weitere Verbreitung des Schadorganismus zu verhindern.

Auf Grund des Befundes von *Xylella fastidiosa* in Deutschland und der Eilbedürftigkeit ist die Pflanzenbeschauverordnung im Wege einer Eilverordnung nach § 72 Pflanzenschutzgesetz angepasst worden. Die auf sechs Monate befristete Zwölfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung regelt im Hinblick auf das Feuerbakterium *Xylella fastidiosa* insbesondere:

Melde- und Anzeigepflichten,

Aufzeichnungspflichten und die Aufbewahrung der Aufzeichnungen sowie spezielle Regelungen zum Verbringen von spezifizierten Pflanzen,

die sich aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 ergeben und einer Umsetzung bedurften.

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 hat die EU-Kommission die erforderlichen Regelungen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* getroffen. Da die Pflanzenkrankheit in Deutschland festgestellt worden ist, soll den Regelungen der Zwölften Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung durch eine Verordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vor Ablauf der sechs Monate durch eine reguläre Änderung der Pflanzenbeschauverordnung dauerhafte Geltung verliehen werden.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 83:

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2017

Drucksache: 808/16

Die Gemeinden in den alten Ländern müssen sich seit 2005 an der Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" durch eine jährlich anzupassende Gewerbesteuerumlage an die Länder beteiligen. Durch die vorliegende Verordnung wird der Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage der Steuerschätzung vom November 2016 angepasst.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 84:

Zweite Verordnung zur Änderung der Passverordnung sowie zur Änderung der Aufenthaltsverordnung

Drucksache: 823/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung sollen zum 1. März 2017 neue (EU-)Reisepässe für deutsche Bürgerinnen und Bürger, neue amtliche Pässe (Dienst- und Diplomatenpässe) sowie neue Reiseausweise für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose eingeführt werden. Ziel ist es sicherzustellen, dass der aktuelle Reisepass, der seit dem Jahr 2005 mit einem elektronischen Speichermedium herausgegeben wird, den zwischenzeitlich gestiegenen Anforderungen an die Materialbeschaffenheit und den Reisekomfort Rechnung trägt. Darüber hinaus soll weiterhin gewährleistet sein, dass Deutsche über einen Reisepass verfügen, der allen Anforderungen an ein qualitativ hochwertiges Dokument gerecht wird. Hierzu soll der ohnehin schon hohe Standard deutscher Reisepässe, die aktuell die EU-Kriterien und die ICAO-Kriterien für elektronische Reisedokumente erfüllen, unter Beibehaltung der bekannten Sicherheitsmerkmale weiter angehooben werden. Der neue (EU-)Reisepass soll mit diversen weiteren sichtbaren und unsichtbaren Sicherheitsmerkmalen ausgestattet werden. Unter anderem ist vorgesehen, im elektronischen Speichermedium neben personenbezogenen Informationen auch biometrische Merkmale des Passinhabers – Passbild und Fingerabdrücke – zu speichern. Ebenfalls ist ein separates Datenfeld für den Geburtsnamen geplant. Zudem soll es Verbesserungen bei der Nutzerfreundlichkeit durch den Einsatz neuer Materialien geben. Mit der Umstellung des Produktionsprozesses auf moderne Materialien wird zudem gewährleistet, dass die Rohstoffe für die Herstellung der Dokumente mittel- und langfristig verfügbar sind.

Die neue Generation deutscher Reisepässe soll in sieben Varianten ausgegeben werden: Als Reisepass für die Bürgerinnen und Bürger mit 32 oder – für Vielreisende auf Wunsch – mit 48 Seiten, als Diplomaten- und Dienstpass (48 Seiten) sowie als Reiseausweise für Staatenlose, Flüchtlinge und Ausländer (jeweils 32 Seiten).

Mit der Änderungsverordnung werden daher die Muster der betroffenen Pässe und ausländerrechtlichen Reisedokumente ausgetauscht und an die formalen Anforderungen an die Pässeintragungen angepasst.

Eine Übergangsregelung sieht für Anträge auf Ausstellung eines Passersatzpapiers, die bis Ende Februar 2017 eingehen, vor, dass die Dokumente noch nach den bisherigen Mustern hergestellt werden können. Bereits ausgegebene Reisepässe behalten ihre Gültigkeit bis zum jeweils angegebenen Datum. Ihr Umtausch ist nicht erforderlich.

Schließlich soll die Gebühr für den neuen Reisepass um einen Euro von bislang 59 Euro auf 60 Euro angehoben werden.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 85:

Sechste Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung

Drucksache: 822/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient der Umsetzung der delegierten Richtlinien 2016/1028/EU und 2016/1029/EU der Europäischen Kommission vom 19. April 2016. Die delegierten Richtlinien ändern den Anhang IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (sog. RoHS-Richtlinie).

Der Anhang IV der RoHS-Richtlinie gewährt zeitlich befristete Ausnahmen von einzelnen Stoffbeschränkungen für bestimmte Verwendungszwecke. Die beiden delegierten Richtlinien gewähren neue Ausnahmen für medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente sowie industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

Die delegierte Richtlinie 2016/1028/EU trifft eine zusätzliche Regelung hinsichtlich einer zeitlich befristeten Ausnahme für Blei in Loten elektrischer Verbindungen mit Sensoren zur Temperaturmessung in medizinischen Geräten sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente, die für einen regelmäßigen Einsatz bei Temperaturen von unter -150 °C konzipiert sind. Die Befristung endet am 30. Juni 2021.

Die delegierte Richtlinie 2016/1029/EU trifft eine Regelung hinsichtlich einer zeitlich befristeten Ausnahme für Cadmium-Anoden in Hersch-Zellen für Sauerstoffsensoren in industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, wenn eine Empfindlichkeit von unter 10 ppm gegeben sein muss. Die Befristung endet am 15. Juli 2023.

Durch die Änderung in § 3 Absatz 3 Satz 1 der ElektroStoffV werden die gewährten Ausnahmen in nationales Recht überführt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen. Die Änderung dient der Ausführbarkeit der Regelungen, die in der bereits verkündeten Fünften Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung enthalten waren. Da die Sechste Änderungsverordnung bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten soll, die Fünfte Änderungsverordnung jedoch erst am 6. November 2017, bedarf es einer entsprechenden rechtsförmlichen Änderung, die den Regelungsinhalt der Verordnung allerdings unberührt lässt.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Die Empfehlungen sind aus **Drucksache 822/1/16** ersichtlich.

TOP 86:

Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

Drucksache: 2/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) hat - in Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) - die abfallrechtlichen Regelungen in Deutschland neu ausgerichtet.

Die Novellierung der Gewerbeabfallverordnung erfolgt nun, um den Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu entsprechen. Des Weiteren sollen Vollzugsprobleme beseitigt werden.

Mit Änderung der Gewerbeabfallverordnung werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Weitere Abfallfraktionen für gewerbliche Siedlungsabfälle werden in die Getrennsammelpflicht einbezogen. Das betrifft Holz, Alttextilien, produktionsspezifische Abfälle wie Abfälle von Sägearbeiten, Rinden-, Kork-, Lederabfälle oder Filterstäube, sowie biologisch abbaubare Abfälle, zum Beispiel solche aus der Landschaftspflege, dem Einzelhandel und der Nahrungsmittelindustrie.
- Weitere Abfallfraktionen für Bau- und Abbruchabfälle werden in die Getrennsammelpflicht einbezogen. Das betrifft Holz, Dämmmaterial, Bitumen, Baustoffe auf Gipsbasis. Die bisher nur als Gemisch zu sammelnden Abfälle Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik sind nunmehr grundsätzlich getrennt zu sammeln.
- Für bestimmte Vorgaben sollen Dokumentations- oder Nachweispflichten gelten. Das betrifft unter anderem die Einhaltung der Getrennsammelpflicht oder die Geltendmachung von Ausnahmeregelungen, etwa die technische Unmöglichkeit wie Platzmangel oder eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit, d. h. eine Unverhältnismäßigkeit von Kosten einer getrennten zu einer gemischten Sammlung.

Gleichfalls gilt dies für den Nachweis, dass eine Vorbehandlungsanlage unter Einhaltung technischer Mindestanforderungen genutzt wird, und dass

die Einhaltung der Sortier- und Recyclingquote durch die Vorbehandlungsanlagenbetreiber erfolgt. Diese letzteren Vorgaben gelten ab dem 1. Januar 2019.

Die Sortierquote ersetzt dabei die geltende Verwertungsquote. Von der Sortierquote ausgehend (aus zugeführten Gemischen 85-prozentiger Output an sortiertem Abfall pro Jahr) muss eine Recyclingquote von 30 Prozent erreicht werden.

- Entfällt eine Getrennsammelpflicht der neu zu trennenden Abfälle, sind gewerbliche Siedlungsabfälle sowie bestimmte Bau- und Abbruchsabfälle durch den Abfallerzeuger/-besitzer vorbehandeln zu lassen. Das ist beispielsweise das Zerkleinern und Trennen des Abfalls. Für Vorbehandlungsanlagen werden technische Mindestanforderungen, die ab dem 1. Januar 2019 wirksam werden, aufgestellt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Die Änderungen zielen im Wesentlichen darauf ab, dem Verordnungszweck noch besser Rechnung zu tragen und den Vollzug der Verordnung zu erleichtern.

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner eine EntschlieÙung, in der die Bundesregierung um die zeitnahe Vorlage des in Vorbereitung befindlichen Verordnungspaketes zur Ersatzbaustoffverordnung und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung gebeten werden soll. Außerdem soll das Ziel eines deutlich verbesserten Einsatzes von Recyclingbrennstoffen bis 2030 mit Nachdruck verfolgt werden.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 2/1/17** ersichtlich.

TOP 87:

Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 770/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Das Verwaltungsverfahren für die Zulassung von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern soll für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung effizienter und weniger zeitaufwendig gestaltet werden. Mit der Änderungsverordnung werden deshalb die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften geschaffen, um die seit dem 1. Januar 2015 mögliche internetbasierte Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen zu ergänzen: Auch die Wiederezulassung eines auf herkömmlichem Wege oder internetbasiert außer Betrieb gesetzten Fahrzeuges auf denselben Halter soll über die informationstechnischen Einrichtungen (Portale) der zuständigen Zulassungsbehörden der Länder durchgeführt werden können.

Des Weiteren hat sich bei mehreren die Fahrzeugzulassung betreffenden Regelungen Anpassungs- und Klarstellungsbedarf aus Praxis und Rechtsprechung ergeben, so insbesondere aus ersten Erfahrungen mit der neuen Regelung zu den Kurzzeitkennzeichen, in rechtssystematischer Hinsicht, als Folge zur Änderung zitierter Rechtsvorschriften oder zur Rechtsbereinigung nach Zeitablauf. Zudem sollen die Richtlinie 2014/46/EU und Teile der Richtlinie 2014/45/EU aus synergetischen Gründen mit umgesetzt werden. Nicht zuletzt hat der Bundesrat in einer Verordnungsvorlage (BR-Drucksache 432/15 (Beschluss)) um Erweiterung der Verwendungszwecke der roten Kennzeichen gebeten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen, die sich auf die Meldefristen bei der Übermittlung von Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt bezieht.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und**

Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine EntschlieÙung zu fassen, mit der unter anderem die Forderung nach umfassender und dauerhafter Überprüfung von Kfz-Emissionen zum Ausdruck gebracht werden soll, Manipulationsmöglichkeiten bei Diagnosesystemen angesprochen werden und gebeten wird, Unterwegskontrollen zu intensivieren.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 770/1/16**.

TOP 88:

Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 771/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Wesentlicher Inhalt der vorliegenden Verordnung ist die Präzisierung der situativen Winterreifenpflicht durch die Änderung von § 2 StVO durch Anpassung der Gruppe der Fahrzeuge, die dieser Pflicht unterliegen. Zudem wird die StVZO durch Aufnahme definierter Anforderungen an Winterreifen in § 36 geändert.

Des Weiteren werden in der StVZO neben der Aufnahme einer Definition des Begriffs Fahrrad (§ 63a neu) die Vorschriften über die Fahrradbeleuchtung (§ 67) an den Stand der Technik angepasst und Vorschriften für die Beleuchtung von Fahrradanhängern (§ 67a neu) eingeführt.

In die Bußgeldkatalog-Verordnung wird ein neuer Bußgeldtatbestand aufgenommen, um die Verantwortung des Fahrzeughalters für die Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen bei winterlichen Verhältnissen zu berücksichtigen. Als Folge davon wird die redaktionelle Anpassung der Fahrerlaubnis-Verordnung (Artikel 4 der vorliegenden Verordnung) notwendig.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nur nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der **Verkehrsausschuss** will Spezialfahrzeuge (insbesondere Baustellenfahrzeuge oder selbstfahrende Arbeitsmaschinen), für die bauartbedingt keine Reifen der geforderten Kategorien verfügbar sind, von der Winterreifenpflicht ausnehmen, da sie bei winterlichen Verhältnissen ansonsten nach der bisher vorgesehenen Regelung quasi einem Fahrverbot unterlägen. Zudem möchte der Ausschuss durchsetzen, dass bei Lkw und Bussen nicht nur - wie bisher - die Räder der Antriebsachsen sondern auch die Räder der vorderen Lenkachsen sowie der permanent angetriebenen Achsen mit Winterreifen auszurüsten sind.

Nur so sei unter allen Witterungsbedingungen eine akzeptable Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Der Ausschuss möchte bei Winterreifen, die bei winterlichen Verhältnissen verwendet werden, zudem eine gesetzliche Restprofiltiefe von 3 mm einführen. Ergebnisse von Bremstests diverser Fachzeitschriften, Verbraucherverbände und Automobilclubs der letzten 15 Jahre würden dies nahelegen, da Winterreifen ab einer Profiltiefe von 4 mm erheblich und ab einer Profiltiefe von 3 mm dramatisch an Traktion und Bremsvermögen verlören.

Gemeinsam mit dem **Innenausschuss** möchte der **Verkehrsausschuss** durch eine Rechtsänderung auch verhindern, dass - oft sehr langsame - Fahrzeuge, die ohne Motorkraft unterwegs sind, ohne funktionsfähige Beleuchtungseinrichtungen am Straßenverkehr teilnehmen. Trotz aller Planungen könne nicht immer vermieden werden, dass auch am Tag begonnene Fahrten erst in den Abend- oder Nachtstunden endeten. Dies berge ohne funktionsfähige Beleuchtungseinrichtungen ein hohes Gefahrenpotenzial.

Der **Verkehrsausschuss** tritt darüber hinaus für eine Erweiterung der Beleuchtungspflicht durch Schlussleuchten bei Fahrradanhängern mit einer Breite von mehr als 600 mm ein.

Der **Rechtsausschuss** möchte lediglich eine rechtliche Präzisierung in der Bußgeldkatalogverordnung vornehmen lassen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 771/1/16**.

TOP 89:

Zehnte Verordnung über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

Drucksache: 773/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient der innerstaatlichen Inkraftsetzung der vom Schiffssicherheitsausschuss (Maritime Safety Committee (MSC)) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) angenommenen Änderungen der Anlage des Übereinkommens (EntschlieÙung MSC.396(95)) und des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code p EntschlieÙung MSC.397(95)).

Die Änderungen betreffen Befähigungsnormen im Zusammenhang mit dem Inter-nationalen Code über die Sicherheit von Schiffen, die Gase oder andere Treibstoffe mit niedrigem Flammpunkt verwenden (IGF-Code).

Durch die EntschlieÙung MSC.396(95) wird dem Kapitel V eine neue Regel V/3 angefügt, in der Mindeststandards für Kapitäne, Schiffsoffiziere, Schiffsteleute und sonstigem Personal auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, im Hinblick auf Ausbildung und Befähigung festgelegt sind. Jeder Bewerber um ein Zeugnis muss über eine entsprechende Grundausbildung verfügen. Erforderlich sind beispielsweise spezielle Kenntnisse, Verständnis und Sachkunde über Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren, Korrosionsgefahren sowie die Entzündungs-Explosions- und Brandgefahren, die auf den Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, vorhanden sein können. Es werden außerdem unter anderem entsprechende Kenntnisse über die richtige Verwendung von besonderen Sicherheitsausrüstungen und Schutzvorrichtungen sowie die Fähigkeit zum Organisieren von Brandschutzmaßnahmen verlangt. Zudem wird hier geregelt, welche Voraussetzungen der Bewerber um ein Zeugnis über eine Fortbildung für den Dienst auf den in Rede stehenden Schiffen zu erfüllen hat.

Darüber hinaus werden im Interesse der Rechtsklarheit Berichtigungen der deutschen Sprachfassung des STCW-Codes vorgenommen. So werden irrtümlich verwendete Begriffe entsprechend korrigiert.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 90a:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene - Themenbereich: Abwasserentsorgung von Industrie und Gewerbe)

Drucksache: 736/16

Der vom Bundesrat in seiner 929. Sitzung am 19. Dezember 2014 (BR-Drucksache 300/14 (Beschluss)^{*}) benannte Bundesratsbeauftragte für den Themenbereich:

Abwasserentsorgung von Industrie und Gewerbe

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

(MR Dr. Viktor Mertsch)

kann seine Funktion künftig nicht mehr wahrnehmen.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für diesen Themenbereich eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) neu benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 736/1/16** ersichtlich.

^{*} vgl. BR-Drucksache 300/14, Ziffer 48

TOP 90b:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene - Themenbereich: Umwelt und Klima)

Drucksache: 810/16

Der vom Bundesrat in seiner 940. Sitzung am 18. Dezember 2015 (BR-Drucksache 400/15 (Beschluss))* benannte Bundesratsbeauftragte für den Themenbereich:

Umwelt und Klima

Hamburg

Gemeinsame Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein bei der Europäischen Union

(Dr. Thomas Engelke)

kann seine Funktion künftig nicht mehr wahrnehmen.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für diesen Themenbereich eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) neu benennen

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 810/1/16** ersichtlich.

* vgl. BR-Drucksache 400/15, Ziffer 24

TOP 90c:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ratsarbeitsgruppe "Erweiterung und Beitrittsländer")

Drucksache: 13/17

Der vom Bundesrat in seiner 940. Sitzung am 18. Dezember 2015 (BR-Drucksache 400/15 (Beschluss)) benannte Bundesratsbeauftragte für die

Ratsarbeitsgruppe "Erweiterung und Beitrittsländer"

Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Senator Frank Henkel)

wird seine Funktion in dem o. g. Gremium nicht mehr wahrnehmen.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) neu benennen.

Die **Empfehlung des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union** ist aus der **Drucksache 13/1/17** ersichtlich.

TOP 91:

Personelle Veränderung im Beirat für Ausbildungsförderung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung

Drucksache: 750/16

Beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) besteht ein Beirat für Ausbildungsförderung. Dieser berät das BMBF bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, bei der weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung der individuellen Ausbildungsförderung sowie bei der Berücksichtigung neuer Ausbildungsformen.

Dem Beirat gehören unter anderem Schüler und Auszubildende, Lehr- und Ausbildungskräfte sowie Angehörige der Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung an, die auf Vorschlag des Bundesrates zu berufen sind. Die Berufung der übrigen Mitglieder des Beirates bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Da die Amtszeit des Beirates im Januar 2017 ausgelaufen ist, hat das BMBF für die nicht vom Bundesrat zu benennenden Mitglieder einen Vorschlag unterbreitet.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, diesem Vorschlag zuzustimmen.

TOP 92:

Benennung eines Mitgliedes für den Beirat Deutschlandstipendium beim Bundesministerium für Bildung und Forschung

Drucksache: 825/16

Mit dem Stipendienprogramm-Gesetz, das am 1. August 2010 in Kraft getreten ist, wurde das Deutschlandstipendium eingeführt. Damit haben die Hochschulen die Möglichkeit erhalten, ihre Studierenden mit einem Stipendium in Höhe von bis zu 300 Euro monatlich zu fördern. Das Gesetz sieht einen Beirat beim Bundesministerium für Bildung und Forschung vor, der das Ministerium bei der Anwendung und Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen unterstützt.

Der Bundesrat kann jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen obersten Landesbehörden und der Studierenden vorschlagen. Die Amtszeit eines der vom Bundesrat benannten Mitglieder endet im März 2017.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat daher, Herrn Ministerialrat Dr. Klaus Riedel (Sachsen) als Vertreter der zuständigen obersten Landesbehörden zur Wiederbenennung vorzuschlagen.

TOP 93:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 12/17

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 12/17** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.